7H sept. Steffens, H.
184 e

Der Norwegische Storthing im Jahre 1824.

Geschichtliche Darstellung und Aktenstücke;

von

Heinrich Steffens.

Berlin,
verlegt bei Duncker und Humblot.

1825.

23. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

I. Geschichtliche Darstellung . Seite 1

II. Verhandlungen des Storthings . = 69

III. Beilagen

1) Statuten der Norwegischen Universität (zu S. 64.) . = 161

2) Constitution vom 4. Nov. 1814. = 176

Ich werde eine Darstellung der wichtigsten Verhandlungen des im Jahre 1824 versammelt gewesenen Norwegischen Storthinges liefern. Diese Versammlung war unter allen, die bisher Statt gefunden hatten, vielleicht die wichtigste, theils durch die große Bedeutung ihrer Verhandlungen, theils durch die Ruhe, durch die allgemeine Uebereinstimmung, mit welcher die Beschlüsse gefaßt wurden und durch die Gründlichkeit der Untersuchungen. Die vorletzte Versammlung des Storthinges — die dritte seit der Einführung der Constitution — war nicht so ruhig. Manche Oscillation nach entgegengesetzten Extremen war noch zu spüren; eine unreife Opposition war auf eine nicht sehr ersprießliche Weise thätig, und erzeugte bei den besser Gesinnten manche Besorgnisse; das Reich litt noch zu sehr an den Folgen erschütternder politischer und mercantilischer Ereignisse, die um so gewaltsamer wirken mußten, je länger die vorhergehende Ruhe gedauert, je mehr während Jahrhunderten eine stille Gewohnheit des Daseyns und des Lebens die Gemüther gefesselt hatte. Man muß unter solchen Umständen, und wenn sie verglichen werden mit dem was in anderen Ländern in unsern Tagen geschah, sich darüber

wundern, daß diese Erschütterungen nicht noch gewaltsamer waren, daß sie nur in schwachen Oppositionen sich äußerten, keine innere Unruhe hervorriefen, und nach einer sehr kurzen Zeit spurlos verschwanden. Ich werde im Verlaufe dieser Einleitung Gelegenheit finden, mich über diese, für unsere Zeit gewiß auffallende Erscheinung, ausführlicher zu äußern.

Nachdem der Storthing sich in den ersten Tagen des Februar 1824 versammelt, constituirt, und in Gemäßheit des 74ten §. des Grundgesetzes in Odelsthing und Lagthing eingetheilt hatte, ward ein Wahlcomité ernannt, bestehend aus neun Mitgliedern, deren Geschäft es sein sollte, die Mitglieder des Comités zu ernennen, denen es übertragen werden sollte die verschiedenen Gegenstände der Verhandlungen zu prüfen, und über die eingereichten Vorschläge Gutachten abzugeben. Die Mitglieder des Wahlcomité, werden, wie die übrigen Beamten des Storthinges (die Präsidenten und Vicepräsidenten der beiden Abtheilungen und des gesammten Thinges u. s. w.) nach einer angenommenen Anordnung der innern Polizey desselben, nur auf sieben Tage gewählt, können aber immer von Neuem gewählt werden. Der Storthing hat es dadurch in seiner Gewalt, wenn etwa Gegenstände der Verhandlung vorkommen, die auf irgend eine Weise die Person eines Mitgliedes des Wahlcomité berühren, und so Einfluß auf seine Wahl haben könnten, ohne irgend eine bedenkliche Bewegung zu erregen, auf eine ordnungsmäßige und ruhige Art die Wahl zu ändern. Die Vortheile dieser Anordnung sind auch in dem 4ten Gutachten, betreffend den königl. Vorschlag zu Aenderungen in dem §. 74 des Grundgesetzes, entwickelt. — Das so ernannte erste Wahlco-

mité organisirte ein Comité, bestehend aus fünf Mitgliedern, um Bedenken und Gutachten auszuarbeiten und einzureichen, über diejenigen Vorschläge, welche Veränderungen in dem Grundgesetze, Zusätze zu demselben, oder Auslegungen desselben betreffen und die bei dem vorigen Storthing eingereicht waren, so wie über die eingereichten Gesuche der Ausländer naturalisirt zu werden. Ebenso sollte sie Bedenken und Gutachten abgeben über die Veranstaltungen, welche zu treffen wären in Hinsicht der Constitutions-Vorschläge, die etwa während des jetzt versammelten Storthinges eingereicht würden.

Die fünf gewählten Mitglieder dieses Comité, die natürlicher Weise die ihnen aufgetragenen Functionen während der ganzen Dauer des versammelten Storthinges übernahmen, waren: der Staatsrath Krogh (vormals Professor Juris bei der Universität in Kopenhagen, nachmaliger Staatsrath) von dem Comité zu ihrem Vorsteher gewählt; der Graf Wedel Jarlsberg, der eine bedeutende Rolle in der neuern Geschichte Norwegens gespielt hatte, eine Zeitlang die Finanzen des Reichs, als Staatsrath verwaltete, sich selbst, nachdem er diese Verwaltung niedergelegt, um mehrere Beschuldigungen zu widerlegen, vor das Reichsgericht stellte und dessen eclatante Freisprechung ein wahres nationales Fest veranlaßte, ihm zur größten Ehre gereicht und das Vertrauen der Nation im höchsten Grade erwarb; Professor Sverdrup, vormals als Professor der griechischen Sprache bei der Universität in Kopenhagen angestellt, der ebenfalls in die neuere Geschichte Norwegens thätig eingriff, zu jeder Zeit seiner festen Gesinnung wegen das höchste Vertrauen genoß und einen sehr bedeutenden Antheil an der Entwerfung der Constitution in der Versammlung zu

Eidswold hatte; der Stiftamtmann Sibbern, ein in ganz Norwegen hochgeachteter Mann; und der Sorenkriner Knudsön (Geschworner Schreiber, so heißen die Gerichtspersonen bestimmter Districte, die zugleich die Notariatsgeschäfte betreiben, und die von jeher, und besonders in der letzten bewegten Zeit, wo sie das Vertrauen sich zu erwerben wußten, einen großen Einfluß hatten); auch dieser Mann genießt ein großes Ansehen, und hat sich besonders in diesem Storthing ausgezeichnet. Die gewählten Männer gehörten, wie Jedermann gestehen mußte, zu den geachtetsten des ganzen Reichs, und in der That, das ihnen übertragene Geschäft war vielleicht das wichtigste, welches je dem Storthing zu Berathung und Entscheidung vorgelegt war. Aus der hier gelieferten Uebersetzung der Vorschläge des Königs, und aus der Untersuchung des Comité, wird man die große Wichtigkeit der Entscheidung einsehen.

Noch nie lagen dem Storthing so viele und tiefgreifende Vorschläge zur Veränderung des Grundgesetzes vor. Die königlichen Propositionen, zum Theil schon dem deutschen Publico bekannt, waren freilich die wichtigsten, und ihre Annahme würde, auf eine kaum zu berechnende Weise, die innere Verfassung des Reichs umgeändert haben. Außer diesen waren aber auch noch eine Menge Vorschläge von Anderen dem vorigen Storthing eingereicht, und dem gegenwärtigen zur Entscheidung vorgelegt: Sechszehn Vorschläge, außer den dreizehn königlichen, von größerer oder geringerer Wichtigkeit, alle auf Veränderungen des Grundgesetzes abzielend, sind dem vorigen Storthinge eingereicht, und unter diesen fünf tiefgreifende, von dem damaligen Amtmann, jetzigen Generalprocureur Falsen, einem Manne, dessen geistige Fähigkeiten allgemein

geschätzt sind, so wie er auch an der ersten Entwerfung der Constitution einen sehr bedeutenden, vielleicht den bedeutendsten, Antheil hatte und dessen veränderte Gesinnungen allgemein bedauert werden.

Das Comité hat in seinem Gutachten die Gründe entwickelt, welche es veranlaßt haben, daß keiner dieser Vorschläge angenommen werden konnte. Der Storthing ist dieser Meinung beigetreten, und so sind sie alle abgewiesen. Zwar ist durch diese Vorschläge Manches zur Sprache gekommen, was zukünftige Veränderungen in einzelnen Theilen des Grundgesetzes herbeiführen könnte. Aber auf eine höchst gründliche und feste Weise ist, wir hoffen für immer, dargethan, wie bedenklich eine jede Veränderung eines einmal angenommenen Grundgesetzes ist. Ein festes, treues, ruhiges Volk, welches seit Jahrhunderten keine tiefgreifende Veränderung seiner inneren Verhältniße erlebte, muß, treten solche hervor und wird die bisherige Verfassung durch irgend ein Ereigniß umgestaltet, baldmöglichst wieder zur Ruhe kommen; die neue Verfassung muß das Vertrauen gewinnen, sie muß, in ihren Grundprincipien unerschütterlich, einem Naturgesetz ähnlich, erscheinen. Eine jede tiefgreifende Veränderung erschüttert die ganze Grundlage, untergräbt das Vertrauen, schwächt das Ansehen der Verfassung. Die Schleusen der subjectiven Meinung werden eröffnet, und ist diese einmal gewaltig geworden, kann man der Richtung, ja der zermalmenden Macht derselben nicht leicht Grenzen setzen. Es erfordert jedesmal eine klare, höchst besonnene und allseitige Erwägung, ob irgend ein möglicher Fehler oder Irrthum der Verfassung wirklich so unheildrohend ist, daß man auch jene Erschütterung nicht scheuen darf, um sie zu entfernen. Auf jeden Fall muß die Veränderung selbst sehr

vorsichtig eingeleitet, von allen Seiten erwogen, mit den Principien des Grundgesetzes in Einklang gebracht werden. Es ist daher sehr zu loben, daß ein jeder Vorschlag abgewiesen wird, wenn seine Form nicht vollkommen genügend ist. Von dieser hängt Alles ab, und eine wünschenswerthe Veränderung kann durch eine unreife Form sehr schädlich werden. Durch die sehr gründliche, ruhige und tüchtige Prüfung der Form der Vorschläge, durch den gutachtlichen Beschluß, einen jeden Vorschlag abzuweisen, wenn in der Form, in welcher er vorgeschlagen wurde, ein Fehler aufzuweisen wäre, ist dem Strom übereilter und unreifer Vorschläge ein Damm entgegengesetzt, und es leidet wol keinen Zweifel, daß die allgemeinen Prinzipien, die dem Comité als Basis seiner Prüfungen dienten, auch für jeden ähnlichen zukünftigen Fall gelten werden.

Die Prüfungen des Comité können aber nicht allein in dieser Rücksicht als Muster für ähnliche dienen. Bei aller Schärfe der Prüfung, sind die königlichen Vorschläge doch mit einem großen Anstand behandelt, die Ehrfurcht, die man der königlichen Gewalt schuldig ist, nie verletzt; ja es zeigte sich eine diplomatische Gewandtheit, die in einem solchen Grade, bei den bürgerlichen Beamten eines weit entfernten, nie unmittelbar in die großen Staatsverhältnisse verwickelten Volks zu finden, in der That überraschen muß. In dieser Rücksicht dürfen wir die Gutachten des Comité kühn neben die vorzüglichsten Staatsschriften der neueren Zeiten stellen. In Schweden, wo die öffentlichen Angelegenheiten, seit der Zeit Gustav Adolfs, mancherlei politische Verwickelungen hervorriefen, wo ein, eben für solche Fälle mannigfaltig ausgebildeter, vielleicht auch zum Theil verbildeter Adel

herrscht, hat, eben bei den Vorzüglichsten, der Ton und die Darstellung in den Gutachten des Comité Erstaunen erregt. Obgleich in dieser Rücksicht das Gutachten als das gemeinsame Product aller Mitglieder des Comité betrachtet werden muß, so hat doch der Verfasser des Entwurfs, der Staatsrath Krogh, dessen stille, einfache und höchst bescheidene Weise ihm allgemeine Liebe erwirbt, wie billig, dadurch im ganzen Lande einen großen und festbegründeten Ruf erworben.

Ein ebenfalls sehr zu billigender Vorzug dieser Prüfungen ist, daß sie sich von dem in unseren Tagen immer heftiger werdenden Streit um die Principien, so viel wie möglich, ferne zu halten suchen. In allen Verhandlungen des Comité ist das Streben wahrzunehmen, nur an die Sache sich zu halten. Das Grundgesetz ist da, es ist angenommen, es ist Grundlage der Verfassung des Reichs, es ist eine allgemein geltende Verpflichtung, für den Storthing, wie für den König, und nach dem §. 112. darf keine vorgeschlagene Veränderung den Principien derselben widerstreiten. So war ein jeder Streit um Principien schon von selbst ausgeschlossen. In den Prüfungen der Vorschläge zeigt man nun, wo sie diesen Principien widerstreiten, wie sie nicht selten, wenn sie angenommen würden, im Widerspruch mit anderen Stellen des Grundgesetzes sind, die ebenfalls verändert werden müßten, und wie solche Vorschläge also, wenn sie nicht zugleich die Art, wie jene Stellen zu verändern wären, bestimmt angeben, als mangelhaft der Form nach betrachtet werden müssen; endlich in wie fern sie zu den bestehenden und herrschenden Verhältnissen im Lande passen oder nicht. Dadurch haben diese Verhandlungen aber auch, außer dem geschichtlichen, ein bedeutendes staats-

wissenschaftliches Interesse erhalten, und können als ein wichtiger Commentar des Grundgesetzes betrachtet werden.

Ich kenne nur eine Stelle, wo, nach meiner Meinung, das Comité von diesem Grundsatz, sich in den Streit um Principien gar nicht zu mischen, abzuweichen scheint, wenigstens, und zwar nicht zum Vortheil der Sache, sich in eine allgemeinere Betrachtung verwickelt hat. Das ist da, wo sie — in ihrem Gutachten über die von dem König vorgeschlagene Einführung eines neuen Adels — aus der Geschichte und aus den Ansichten einiger geschichtlicher Schriftsteller, den vermeintlichen Schaden nachweiset, den das Reich durch den mehr von außen her eingedrungenen (dänischen) als eigentlich norwegischen Adel gelitten haben soll. Untersuchungen der Art gehen immer ins Unendliche, und führen nie zu einem reinen, klaren und entschiedenen Resultat. Aber sie scheinen mir hier auch völlig überflüßig.

Ueberhaupt scheint mir aber das Gutachten des Comité über diesen königlichen Vorschlag nicht so klar und entscheidend zu seyn, wie die übrigen. Wollte man die auffallenden Schwächen des Vorschlages zudecken?

Was den König zu diesem Vorschlag bewog, war, ohne allen Zweifel, vorzüglich der Wunsch, daß eine größere Uebereinstimmung zwischen den Verfassungen der beiden von ihm beherrschten Länder entstehen möchte. Aber der schwedische Adel ist von einem jeden andern sehr verschieden; seine Stellung, die Art seiner Repräsentation auf dem Reichstage höchst eigenthümlich, vielleicht nur mit dem polnischen Adel, wie er vormals war, zu vergleichen. Eine jede adliche Familie in Schweden sendet ihren Repräsentanten, ja ein einzelner Edelmann gehört zu den Repräsentanten, wenn er allein und ohne Ver-

wandte ist. Der Adel hat von jeher gesucht sich zu erweitern, und wie man in anderen Ländern nur ungern bürgerliche sich unter den Adel eindrängen sieht, sucht man vielmehr in Schweden den Einfluß des Adels dadurch zu verstärken, daß man alle ausgezeichnete und wissenschaftlich berühmte Männer adelt. Diesen ist es, und zwar nicht bloß aus leerer Eitelkeit, erwünscht, weil der Adel dem talentvollen Mann eine gewichtige Stimme verschaffen kann. So ist der Adel vorzüglich herrschend auf dem Reichstage, und die wichtigsten Verhandlungen, die bedeutendsten Vorschläge, gehen von ihm aus. Denn, in einem Maaße, wie es von keinem andern Lande behauptet werden kann, muß es von Schweden gelten, daß der Adel die höchste Concentration der geistigen Kraft, die Intelligenz der Nation in sich schließt.

Allerdings ist Norwegen, nicht bloß zufällig, sondern auf die tiefste Weise geschichtlich, und auf immer, von Schweden geschieden, dadurch, daß dieses Element des Staatslebens, welches sich von den früheften Zeiten der schwedischen Geschichte in und mit dem schwedischen Volk entwickelt hat, in Norwegen ganz fehlt. Die adlichen Familien, die in Norwegen leben, gehören nicht der Geschichte des Landes zu — der Adel war dort eine fremde Pflanze, von Dänemark dahin versetzt, ohne daß es ihm jemals gelang Wurzel zu fassen.

Es ist also kein Adel in Norwegen, denn „der fast ausgestorbene" war in der That keiner, und es ist eben daher die Rede von der Einführung eines neuen Adels. Indem der königliche Vorschlag die Gründe für eine solche Einführung entwickelt, scheint es angenommen zu werden, daß sie, in der Art, wie sie jetzt in Norwegen Statt finden sollte, anderswo, ja wohl immer, Statt gefunden

hatte. So wenig, wie ein Bürgerstand, kann aber ein wahrer Adelstand auf solche Weise eingeführt werden, und, wie ich glaube, wird der Adelstand in anderen Län= dern sich wenig geschmeichelt finden, wenn man ihn als ein bloß zufälliges Erzeugniß, als ein aus bloßer Re= flexion entstandenes Element, weniger als die übrigen Stände mit der organischen Entwickelung des Staats verflochten, betrachten wollte. Aber in der That, die Ge= schichte weiß kein Beispiel von einem Adel, der auf diese Weise, durch eine Reflexion über den Nutzen desselben, in einen schon organisirten und in allen Theilen ausgebilde= ten Staat, wie etwas Fremdartiges dazu gekommen wäre. Immer ist der wahre Adel in und mit dem Staat geworden. Zwar werden Verdienste durch den Adel belohnt, aber diese Art der Belohnung setzt einen Adel voraus. Die Entstehung des Standes und die Erweiterung desselben, sind für die Betrachtung, die sie begreifen will, zwei durch= aus verschiedene, auf keinerlei Weise mit einander zu ver= wechselnde Probleme. Wollte man sich etwa auf die Bildung des neuen Französischen Adels durch Napoleon berufen — das einzige Beispiel in seiner Art — so weiß man, wie kurz seine Dauer war, und wie er jetzt nur besteht, indem die Reste desselben an den alten Adel angeschlossen sind, als eine völlig gewöhnliche Erweiterung desselben. In Norwegen sollte der alte Adel sich, umge= kehrt, nachdem er schon durch einen von dem Storthing gefaßten und von dem König sanctionirten Beschluß auf= gehoben ist, an einen völlig neuen anschließen; oder viel= leicht, als ein von diesem ganz verschiedener da sein und zwei Adelstände neben einander bestehen; oder vielleicht aufgehoben bleiben — so daß, in einem Lande, in wel= chem ein Adelstand wirklich vorhanden ist, der wirk=

lich Adliche nicht adlich wäre, während lauter Bürgerliche geadelt würden. Welche Fälle man nun auch annehmen mag, so bleibt es gewiß, daß noch keine Staatsverfassung ein Problem der Art geschichtlich gelöst hat. Auf eine andere darf man sich daher nicht berufen. Aber selbst der neue Französische Adel war keinesweges auf eine solche Weise eingeführt, wie er, dem Vorschlage gemäß, in Norwegen eingeführt werden soll. Der Französische Staat war in einer fortdaurenden Krise theils gewesen, theils war er es noch, als Napoleon den Adel errichtete. Große Talente waren im auswärtigen Kriege, waren im Innern thätig gewesen, und mußten damals dem Volke, als Retter des Vaterlandes, als Gründer der nationalen Ehre erscheinen. Solche außerordentliche Thaten, die außerordentliche Ereigniße voraussetzen, werden aus der Reihe gewöhnlicher herausgehoben; sie können nur da Statt finden, wo der Staat, in gährender Bewegung, bedroht von Außen und Innen, sich neu zu gestalten sucht, und so ist auch der neue französische Adel in und mit dem Staate geworden. Norwegen ist in einer ganz andern Lage. Ein völlig ruhiges Land, beschäftigt mit der Begründung des innern Wohlstandes, kann nicht die Stätte gewaltsamer Erschütterungen, großer überraschender Thaten seyn. Wo das seltene Glück Jemand in die Lage versetzt, irgend eine wahrhaft große, Erstaunen erregende That zu begehen, da steht er allein und kann nicht einen neuen Stand begründen. Die ruhigen Verdienste des industriösen Kaufmanns, des Beamten, des Gelehrten, mögen, wo ein Adel ist, durch das Adeln belohnt werden, aber sie können, wenn wir den Begriff des Adels nicht verkehren wollen, keinen erzeugen.

Norwegens Verhältnisse sind höchst einfach. Ein Land, welches mehr als zwölf Breitegrade einnimmt,

hat nicht mehr Einwohner, als Paris. Die Einwohner sind, durch die Lage des Landes, Producenten, Kaufleute oder Beamte. Eine vierte Klasse kann nicht Statt finden. Der Ackerbau in Norwegen ist noch nicht hinreichend, die Bedürfnisse der Einwohner zu befriedigen. Die Bauern sind zwar nicht arm, in vielen fruchtbaren Thälern sind sie vielmehr, ihrem Stande nach, reicher als anderswo; freie Eigenthümer, die mehr als in anderen Ländern geachtet sind, und, wo das Verderben einer halben Cultur noch nicht hingedrungen ist, verdienen sie diese Achtung. Es ist keine ganz ungegründete Hoffnung, daß der Ackerbau so sehr zunehmen wird, daß die Zufuhr nur etwa in ungünstigen Jahren, die in einem so nördlichen Lande freilich häufiger eintreffen, nothwendig sein wird, und sie hat in der That in der letztern Zeit abgenommen. Die übrigen bedeutenden Reichthümer des Landes, die, wenn das Erzeugniß mit Leichtigkeit abgesetzt werden kann, völlig hinreichen, einen allgemeinen Wohlstand unter so wenigen Einwohnern zu verbreiten, sind die Fischereien, vorzüglich im hohen Norden, die Eisen- und Kupferbergwerke und die Waldungen. Aber die großen Besitzer der Bergwerke und Waldungen sind nothwendig Kaufleute, sowohl als die Fischhändler. Da nun bedeutende Grundbesitzthümer, wie sie in anderen Ländern das eigentliche Fundament des Adelstandes ausmachen, ohne eine gewaltsame Verkehrung der Verhältnisse der Bauern, ja ohne eine theilweise Verdrängung eines Standes, der in sittlicher und nationaler Rücksicht der Kern des Landes genannt werden kann, nicht entstehen können, da der geadelte Kaufmann und Beamte nur einen neuen Titel erhält, ohne daß in seinen Verhältnissen irgend etwas Wesentliches verändert wird; so würde, wenn auch Nor-

weger geadelt würden, doch kein wahrer Adelstand entstehen, und wäre es die Absicht, daß die so Geadelten, wie in Schweden, in einer eigenen Kammer repräsentiren sollten, so ist es schwer einzusehen, wie das eigenthümliche Element einer abgesonderten Repräsentation entstehen, und der geadelte Kaufmann oder Beamte von den übrigen repräsentirenden Kaufleuten oder Beamten unterschieden werden sollte.

Ich habe in dieser kurzen Darstellung geflissentlich vermieden, dasjenige zu erwähnen, was das Gutachten des Comité Richtiges, und in den Verhältnissen des Landes Begründetes, gegen den Vorschlag gesagt hat; ich glaube aber gezeigt zu haben, daß, selbst wenn der Vorschlag angenommen würde, die Ausführung desselben nicht möglich wäre.

Ein zweiter wichtiger Vorschlag ist derjenige, der das absolute Veto für den König fordert. Das Comité erkennt den Grundsatz an, daß dem König, in einer constitutionellen Monarchie, das Veto gebührt, aber, wie ich glaube, muß ein Jeder gestehen, daß der königliche Vorschlag, in der Form, in welcher er dem Storthing zur Beurtheilung übergeben ward, nicht angenommen werden konnte. Ueberhaupt ist es schwer einzusehen, was den König bewegen konnte, auf einmal eine solche Menge von Vorschlägen, deren Annahme die Constitution völlig erschüttert hätte, dem Storthing vorzulegen; so wie man bedauern muß, daß die Rathgeber nicht hinlänglich mit dem Geist der Constitution, mit den inneren Verhältnissen des Landes bekannt waren; auch muß ihnen die in dem Storthing herrschende allgemeine Gesinnung völlig unbekannt gewesen sein, sie würden sonst dem König nicht gerathen haben, Vorschläge in einer so unreifen Form ei-

nem so festgesinnten, in seiner Denkweise bestimmten und gründlich prüfenden Storthinge vorzulegen. Bei einiger genauern Kenntniß des Landes, der Constitution und der Gesinnung des Storthinges, war das Schicksal dieser Vorschläge mit Bestimmtheit vorherzusehen.

Die wichtigen Gutachten des Comité, insofern sie die königlichen Vorschläge betreffen, glaubte ich in einer treuen Uebersetzung liefern zu müssen, wie sie gedruckt erschienen sind. (**Constitutions-Commiteens Betänkninger og Indstillinger angaaende de paa 3die ordentlige Storthing fremsatte Constitutions-Forslag, der vare udsatte til Afgiörelse paa det 4de ordentlige Storthing. Met et Anhang. Christiania** 1824.). Dahingegen werde ich von den übrigen Vorschlägen zu Veränderungen einzelner Theile der Constitution nur eine kurze Uebersicht geben.

Die wichtigsten unter diesen waren die von dem Generalprocureur (damaligen Amtmann) Falsen. Der erste Vorschlag betraf Veränderungen der §§. 55, 63, 64, 74 und 82. Um die Unannehmlichkeit zu vermeiden, daß die Repräsentanten die Vollmachten ihrer Collegen revidiren und beurtheilen müssen, so wie der Anarchie zu entgehen, die dadurch entstehen kann, daß die Mitglieder des Storthinges, zum Theil ehe ihre eigne Wahl als gültig anerkannt ist, über die Annahme oder Nichtannahme der Vollmachten ihrer Collegen votiren müssen; endlich um Gelegenheit zur Uneinigkeit und Zwiespalt zu vermeiden, schlägt er vor, daß die Worte des §. 55.: „von deren Erkenntniß man an den „Storthing provociren kann“ so verändert werden: „von deren Erkenntniß an das höchste Gericht provocirt werden „kann, welches die Sache unter die zuerst vorzunehmenden und

„ohne Bezahlung, behandeln und richten soll." Die übrigen Veränderungen der angeführten §§en sind Folgen dieser. Den Schluß des 64ten §. aber, der jetzt so lautet: „die Gesetzlichkeit dieser Vollmachten wird von dem Storthing beurtheilt," soll, nach seinem Vorschlag, hinführo so heißen: „diese Vollmachten sollen, so wie sie ausgestellt „sind, an das höchste Gericht übersandt werden, das, in Verbindung mit den Professoren der juristischen Facultät der „Universität, solche beurtheilen, annehmen oder verwerfen „soll, worauf das gefällte Urtheil sogleich durch die Vorsteher „der Wahlen communicirt werden." Damit diese Vollmachten zur rechten Zeit von den entfernten Provinzen einlaufen können, schlägt er vor, den Schluß der Wahlversammlungen, der bisher nach dem §. 54. vor dem Ausgange des Decembers bestimmt ist, auf das Ende des Octobers festzusetzen. Ferner will er, damit der Storthing nicht gleich im Anfange in einem gesetzlosen Zustande sich befinde, den Schluß des §. 74., der so lautet: „Jeder Thing hält seine Versammlungen abgesondert und ernennt seine eigenen Präsidenten und Secretaire," — so verändert wissen: „Sobald die Wahlen „der Mitglieder des Storthinges, die der Norwegischen „Regierung mitgetheilt werden müssen, geschlossen, und „nach der in §. 64. vorgeschriebenen Weise decidirt sind, „erwählt der König, aus den erwählten Repräsentanten, „einen Präsidenten, dessen Function dauern soll, bis der „Storthing durch den König eröffnet ist. Dieser Präsident ernennt selbst aus den Repräsentanten einen Secretair, dessen Function ebenfalls bis zur Eröffnung des „Storthinges dauert. Von dieser Zeit an ernennt ein „jeder Thing seinen eigenen Präsidenten und Secretair." Die Gründe, welche das Comité bewogen haben, dem Stor-

thinge anheimzustellen, diesen Vorschlag zu verwerfen, sind kürzlich folgende: Die Unannehmlichkeit der Revision der Vollmachten ist kein Grund sich dieser Arbeit zu entziehen; auch kann sie zweckmäßiger als durch eine, dem Geist des Grundgesetzes widersprechende Abhängigkeit des Storthinges von einer fremden Behörde, durch ein seinem Zweck entsprechendes Wahlgesetz gehoben oder wenigstens vermindert werden. Eine Anarchie ist noch nicht dadurch entstanden, daß der Storthing über die Annahme oder Nichtannahme der Vollmachten entschied. Vielmehr hat die Erfahrung gezeigt, daß man sich über die Form, unter welcher das in Rede stehende Geschäft ausgeführt werden müsse, wohl zu einigen verstand. Und nach dem §. 82. ist also gar kein Grund zur Veränderung vorhanden. Sollte aber auch die Möglichkeit, daß dadurch Uneinigkeit entstehen könnte, nicht zu leugnen sein, so muß man diese als einen Theil der Opfer betrachten, die dem Volk und der freien Verfassung zu bringen sind. Die Mitglieder des höchsten Gerichts können unter das Reichsgericht gestellt werden, und dadurch Collisionen entstehen, die das persönliche Interesse derselben berühren; wie groß endlich auch die Wichtigkeit der Lehrerstellen bei der Universität anzusehen sey, so scheint es doch, wenn man die erhabene Stellung des Storthinges erwähnt, nicht ganz passend, daß diese Beamte die Richtigkeit der Vollmachten beurtheilen. Uebrigens werden mehrere Fehler und Unvollständigkeiten in der Form des Vorschlages nachgewiesen.

Ein zweiter Vorschlag desselben Verfassers beabsichtigt einen Zusatz zum §. 62. so lautend. „Doch haben „die Staatsräthe das Recht, sowohl im Storthinge, als „in dessen Abtheilungen sich einzufinden und an den De-

„bat-

„batten über die vorkommende Sachen (diejenigen ausge„nommen, welche die innere Polizey und die Aufrechthal„tung des Reglements betreffen) theilzunehmen; jedoch ohne „Stimme." Es würden, meint der Verfasser, dadurch die Verhandlungen beschleunigt werden, wenn man die nöthigen Erkundigungen, statt durch eine langwierige Correspondenz, sogleich mündlich erhalten könnte; es würde ferner eine genauere Verbindung zwischen den Mitgliedern des Storthinges und der Regierung entstehen, und auch die den Repräsentanten oft beschwerlichen geheimen Mittheilungen, die in Staaten, wo die Staatsräthe von der Theilnahme an den Debatten der Repräsentation ausgeschlossen sind, oft nothwendig werden, vermieden, — Mittheilungen, die oft, wenigstens nach der Meinung des Publicums, die freie Wirksamkeit der Versammlung hemmen; endlich würde man eine Sicherheit erhalten, daß die wichtigen Stellen der Staatsräthe nur von fähigen Männern bekleidet werden. Gegen diesen Vorschlag erinnert das Comité: daß, wenn die Staatsräthe das Recht erhielten, im Storthing zu erscheinen, nicht aber dazu verpflichtet wären, diese Männer öfters fehlen würden, die Verhandlungen aber dadurch, anstatt beschleunigt zu werden, verzögert werden müßten; denn oft würde man, in der Voraussetzung, daß der respective Staatsrath erscheinen werde, Sachen aussetzen. Was von der Seite des Storthinges als nothwendig erscheint, darf nicht von der Seite des Staatsraths zufällig seyn. Der Vorschlag erlaubt einem jeden Staatsrath die Theilnahme an den Verhandlungen; aber eine so ausgedehnte Benutzung der Sachkenntnisse, die bei den Staatsräthen vorausgesetzt werden, ist keinesweges nothwendig, und sollte das Recht in der Zukunft vielleicht durch die Veranlassung der Re-

gierung in eine Verpflichtung übergehen, so daß alle oder die meisten Staatsräthe einer jeden Sitzung beiwohnten, dann könnte leicht eine bedeutende Hemmung ihrer wichtigen Geschäfte Statt finden. Das Comité macht ferner darauf aufmerksam, daß mehrere Verhandlungen des Storthinges, die nicht die innere Polizey oder die Aufrechthaltung des Reglements betreffen, von der Art sind, daß die Gegenwart eines Staatsraths Unannehmlichkeiten herbeiführen müßten, wie z. B. wenn die Mitglieder des Odelsthinges über die Veranstaltungen debattiren, welche zu treffen sind, wenn Mitglieder des Staatsraths vor das Reichsgericht gezogen werden sollen. Auch steht es in der Gewalt des Storthinges viele Verhandlungen als solche zu betrachten, die zur innern Polizey oder Aufrechthaltung des Reglements gehören, und auf diese Weise die Staatsräthe auszuschließen. Endlich wird bemerkt, wie wenig, dem eigentlichen Sinne nach, die Beschränkung, daß die Staatsräthe kein Stimmrecht haben, zu bedeuten hat, wenn sie an den Debatten theilnehmen. Denn es steht dann in ihrer Gewalt, durch die Art der Darstellung, auch wenn sie keine Stimmen geben, Stimmen zu gewinnen, ein Verhältniß, welches offenbar dem Geiste der Constitution, der eine völlige Unabhängigkeit des Storthinges von der ausübenden Gewalt beabsichtigt, widersprechen würde. Indem derselbe Verfasser den Vorschlag einreicht, daß der Anfang des §. 76., welcher so lautet: „Jedes Gesetz „soll auf dem Odelsthing, entweder von dessen Mitgliedern, oder von der Regierung durch einen Staatsrath zuerst vorgeschlagen werden," in der Zukunft folgendergestalt verändert werden solle: „Jedes Gesetz soll auf dem „Odelsthing, entweder durch einen Staatsrath oder von

„dessen eigenen Mitgliedern vorgeschlagen werden, welche „Letztere sich in diesem Falle aber nach der für den Storthing geltenden Ordnung zu richten haben," so giebt dieser Vorschlag dem Comité die Veranlassung einige interessante Untersuchungen anzustellen. Zuerst bemerkt es daß der Vorschlag den §en undeutlicher mache, ja gefährliche Mißverständniße veranlassen könne: „Durch die „Constitution hat sowol die Regierung, wie jedes Mitglied „des Odelsthinges das Recht, Gesetze vorzuschlagen; „wenn dieses Recht nach dem Vorschlage nur dem Staatsrath zukommt, bleibt es ungewiß, ob es auch der Regierung, als solcher, zukommen solle. Wird das Recht „der Regierung zugestanden, dann ist die Veränderung „überflüßig; wenn nicht, widerspricht sie den Principien „des Grundgesetzes. Zwar kann es beim ersten Anblick „zweifelhaft scheinen, was unter Regierung in dem jetzigen 76ten §. zu verstehen sey, weil dieser Ausdruck an „verschiedenen Stellen in verschiedener Bedeutung vorkommt (So Grundges. §§. 13, 15, 26, 32, 40, 41, 44 „und 99, wie Reichsact. §. 5 und 9.). Wenn aber die „Stellen des Gesetzes unter sich und mit den §§. 7, 8 „und 42 des Grundgesetzes verglichen werden, dann wird „man bald davon überzeugt, daß es die Meinung der „Bestimmungen ist, daß die ausübende Gewalt Gesetze „vorschlagen solle, indem sie durch einen Staatsrath dem „Odelsthinge die Vorschläge mittheile. Aber die ausübende Gewalt gehört dem Könige (Grundges. §. 3.); „der König überläßt (nach §. 13.) der Norwegischen Regierung die innere Verwaltung des Reichs in den Fällen, die er selbst vorschreibt. Demohnerachtet wird die „Regierung im Namen des Königs geführt (Grundges. „§. 13. und 32.) Vergleicht man diese Stellen, dann

„ist es schwer zu begreifen, wie der Verfasser, in den den „Vorschlag begleitenden Gründen, es als ausgemacht an- „sehen kann, daß es ein Mißgriff von Seiten der Re- „gierung sey, wenn sie die Vorschläge zu neuen Gesetzen „oder zur Verbesserung der alten im Nahmen des Königs „der gesetzgebenden Versammlung vorlegt, und daß das „Grundgesetz diese Ansicht nicht begründe. Es ist viel- „mehr, nach der Einsicht des Comité, völlig evident, „daß eine entgegengesetzte Verfahrungsart, eine unverant- „wortliche Beiseitsetzung der deutlichsten Vorschriften des „Grundgesetzes seyn würde. Der Verfaßer wollte die ge- „gen die Ehrfurcht, welche man der Person des Königs schul- „dig ist, streitende Beurtheilung vermeiden, und diese „sollte, wie er meint, den Bestimmungen des Grundge- „setzes zuwider, aus der bisherigen Verfahrungsart ent- „springen, wenn nehmlich Vorschläge, die ein oder das an- „dere Mitglied der Regierung entworfen hat, als von dem „Könige ausgegangen, vorgelegt werden. Mit Rücksicht „auf diesen Hauptgrund des Vorschlages, bietet sich die „Bemerkung leicht dar, daß es eine zu einseitige Vorstel- „lung der Art, wie Veranstaltungen der Regierung über- „haupt und Gesetzvorschläge insbesondere nach dem „Grundgesetz entspringen können, insofern von ihrer Vor- „legung von Seiten der ausübenden Gewalt die Rede ist, „voraussetzt. Daß dieses oder jenes Mitglied der Re- „gierung das Project entwirft, ist vielleicht gewöhnlich, „vielleicht übereinstimmend mit den Instructionen, die „Se. Majestät Ihrer Regierung ertheilt haben; es ist aber „einleuchtend, daß der Fall eintreffen kann, daß der Kö- „nig selbst, das Wohl des Reichs erwägend, ein Ge- „setz vorschlägt, und darauf dieses in seinem Detail „durch die Norwegische Regierung dem Storthinge vorle-

„gen läßt. Wenn dieses der Fall ist, so kann es für die
„Nationalversammlung kein Geheimniß bleiben, denn diese
„revidirt selbst die bei dem König und der Regierung ge-
„führten Protocolle. Daß Vorschläge zu neuen Gesetzen,
„unter einem aufgeklärten und für das Wohl des Landes
„eifrigen Regenten oft entstehen müssen, ist wahrschein-
„lich. Freilich ruht die Verantwortlichkeit, nach §. 5. des
„Grundgesetzes, auf den Räthen des Königs. Aber die
„Natur der Sache und §. 30. des Grundgesetzes zeigen,
„durch die Bedingungen, die für diese Verantwortlichkeit
„festgesetzt sind, daß nicht eine jede Veranstaltung der
„Regierung nach dem Grundgesetz nothwendig als ent-
„sprungen aus den Vorschlägen oder aus der geäußerten
„Meinung des Staatsraths, betrachtet werden kann; wie
„dieser §. auch beweißt, daß es der König ist, welcher regiert.
„Es ist wahrscheinlich, daß der König sich die von der
„Regierung ausgearbeiteten Gesetzvorschläge zur Genehmi-
„gung vorlegen läßt, ehe sie dem Storthinge übergeben
„werden; wenn aber dieses geschieht, und wenn es die
„Protocolle bezeugen, dann ist es vergebens und wider-
„streitet der Natur der Sache und der Wahrheit, wenn
„man die Sache bloß als ein Resultat der Handlungen
„der constitutionellen Rathgeber betrachten will. Denn
„die Wirksamkeit, für welche es keine juridische Verant-
„wortlichkeit gibt, kann, nach den Gesetzen des Denkens,
„doch nicht aus der Reihe der Ereigniße ausgelöscht wer-
„den. Was nun auch übrigens aus politischen und hi-
„storischen Gründen zur Vertheidigung der Fiction, in
„Folge welcher die Veranstaltungen der Regierung nicht
„als das Werk des Königs betrachtet werden, angeführt
„werden könne, und oft genug angeführt würde, sie wi-
„derstreitet dennoch zu sehr der Natur der Sache und den

„wahren Verhältnissen, um sich in allen Fällen mit stren„ger Consequenz durchführen zu lassen. Das Grundgesetz „setzt viele Fälle voraus und bezeichnet sie, in welchen „es unverkennbar ist und ausdrücklich gesagt wird, daß „die öffentlichen Veranstaltungen vom Könige herrühren, „und in welchen der König entweder in eigner Person „oder durch die dazu autorisirte Norwegische Regierung, „als handelnd betrachtet wird. Vrgl. z. B. §§. 7, 8, 9, „10, 12, 16, 17, 20, 23, 25, 26, 36, 37, 42, 45, 68, „69, 70, 74, 75, 77, 81, des Grundgesetzes. Diese Stel„len zeigen auch, daß der Storthing oft Gegenstände be„urtheilt, die mit königlichen Veranstaltungen in Verbin„dung stehen oder Folgen derselben sind; ein Verhält„niß, welches auch in anderen Verfassungen Statt findet, „und als unzertrennbar von der Theilnahme der Natio„nalrepräsentation an den öffentlichen Angelegenheiten be„trachtet werden muß. Ein jeder Vorschlag, der eine „Veränderung in einem vom König sanctionirten Gesetze „beabsichtigt, eine jede Untersuchung königlicher provisori„scher Anordnungen oder des Inhalts vom König abge„schlossener und sanctionirter Tractate, ist mit einer sol„chen Beurtheilung verbunden. Daß eine solche Beur„theilung, die durch das Grundgesetz selbst nothwendig „wird, nicht mit §. 5. des Grundgesetzes in Widerspruch „komme, dafür gibt es keine andere sichere Bürgschaft, als „diejenige, die in der Aufklärung der Nation und ihrer „Repräsentanten, in ihrer Hingebung für den König und „in der Weisheit des Königs liegt."

Endlich hat Hr. Generalprocureur Falsen einen Vorschlag eingereicht, der nichts weniger als eine völlige Veränderung des Odels- und Lagthinges bezweckt. Dieser Vorschlag hat das Comité zu manchen Erläuterungen ver-

anlaßt, die einen tiefern Blick in den Geist der Constitution überhaupt und insbesondere auch in die Verhältnisse der Repräsentation eröffnen, und ich liefere daher das Gutachten des Comité ganz.

„Indem wir die bedeutenden Veränderungen überschauen, die der Vorschlag beabsichtigt, finden wir, daß der Hauptinhalt unter folgende Puncte gefaßt werden kann:

1. Der Storthing soll hinführo nicht, wie bisher, selbst diejenigen seiner Mitglieder, die den Odels- und Lagthing bilden werden, bestimmen, vielmehr sollen die Mitglieder dieser Abtheilungen aus den Repräsentanten, abgesondert, in dazu eingerichteten Wahl versammlungen, gewählt werden.

2. Die Zahl der Repräsentanten im Ganzen, sowol als die Zahl Derer, welche die verschiedenen Districte und Städte an den Storthing senden sollen, müssen für einen jeden District und für eine jede Stadt genau bestimmt werden, ohne, wie bis jetzt, von der Volksmenge abzuhangen.

3. Nur Ein Bauer darf von jedem Amt für den Odelsthing gewählt werden.

4. Als Mitglied des Lagthinges darf kein Bauer erwählt werden.

5. Der Lagthing erhält, außer den von den respectiven Stiften erwählten, noch drei feste Mitglieder, nehmlich: den Justitiarius des höchsten Gerichts, den Bischof über Aggerhuus-Stift und den Generalauditeur. Diese Drei sollen, ihrer Amtsstellung wegen, jedesmal in dem Lagthing erscheinen, wenn Vorschläge des Odelsthinges behandelt werden.

6. Die Mitglieder des Lagthinges fungiren, als solche, neun Jahre hindurch.

7. Wenn ein Vorschlag zweimal dem Lagthing vorgelegt ist, und beidemal abgewiesen wird, so soll er von dem versammelten Odelsthing bei Seite gelegt werden.

Die von dem Verfasser angeführten Gründe sind hauptsächlich folgende:

a) Da die Mitglieder des Lagthinges, als solche kein Recht haben Vorschläge zu machen, so ist es eine Folge der Art, wie sie jetzt gewählt werden, daß einzelne Districte auf dem Odelsthing gar nicht repräsentirt sind.

b) Dann hat auch die jetzt herrschende Art, die Mitglieder des Lagthinges zu wählen, den noch bedeutendern Nachtheil, daß gleich vom Anfange an eine Antipathie zwischen dem Odels- und dem Lagthing entsteht.

c) Daß über Vorschläge, über welche sich Odels- und Lagthing nicht einigen können, der versammelte Storthing entscheiden soll, ist, wie die Erfahrung lehrt, mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Das ursprüngliche Verhältniß beider Kammern, welches darin besteht, daß der Lagthing Moderator der Verhandlungen des Odelsthinges seyn soll, wird verrückt, wenn beide untereinander gemischt werden, um ein Resultat zu erzwingen.

d) Es ist, mit Rücksicht auf das Verhältniß, in welchem der Lagthing nach seiner Bestimmung zum Odelsthing stehen soll, wichtig, daß der erst genannte Thing eine solche Einrichtung erhalte, daß feste Principien für denselben sich entwickeln und erhalten lassen.

e) Es wird hinreichend für das Wohl des Bauernstandes gesorgt, wenn ein jeder Wahldistrict einen

Repräsentanten in den Odelsthing erhält. Nach der jetzt bestehenden Einrichtung kann der Storthing eine Menge untauglicher Repräsentanten erhalten.

„Das Comité bemerkt:

ad a. Es ist nicht zu leugnen, daß das Interesse einzelner Districte leiden kann, wenn kein Repräsentant desselben Mitglied des Odelsthinges ist. Diesem Mangel kann abgeholfen werden, durch die auch bisher gebräuchliche reglementarische Bestimmung, nach welcher es den Mitgliedern des Lagthinges erlaubt ist, wenn sie dem Odelsthing Gesetzesvorschläge vorzulegen wünschen, ein Mitglied des Odelsthinges zu vermögen, sie vorzubringen. In einer gewissen Rücksicht wird jener Mangel auch dadurch weniger gefühlt, daß es dem Lagthing nach dem Grundgesetz erlaubt ist, wenn er einen von dem Odelsthing vorgelegten Gesetzvorschlag verwirft oder zurücksendet, diesen mit Anmerkungen zu begleiten. Durch eine reglementarische Bestimmung kann auch der Storthing festsetzen, daß durch die Trennung desselben in Odelsthing und Lagthing, die Forderung der verschiedenen Districte, in dem Odelsthing Repräsentanten zu erhalten, so weit möglich erfüllt werde. Behält der Storthing, wie bisher, das Recht, die Mitglieder des Lagthinges selbst zu erwählen, so kann er durch diese Wahl nicht allein für die Repräsentation der verschiedenen Interessen Sorge tragen, sondern ein mit Rücksicht auf Erfahrung, Sachkenntniß und persönliche Eigenschaften übereinstimmendes Verhältniß unter den Mitgliedern des Odels- und Lagthings im Ganzen, kann dann auch viel besser zu Stande kommen, als wenn die Mitglieder des Lagthings auf die vorgeschlagene Weise abgesondert in den Districten gewählt werden; weil, indem man die einzelnen Can-

didaten wählt, durch die Wahl derselben auf eine solche Verhältnißmäßigkeit unter einander nicht Rücksicht genommen werden kann. Denn man kennt dann, bei dieser speciellen Wahl, noch nicht den Erfolg der allgemeinen Repräsentanten-Wahl, deren Resultat erst später bekannt wird.

ad b. Hat wirklich eine Antipathie zwischen dem Odels- und Lagthing Statt gefunden, was das Comité nicht annimmt, dann müßte diese eher vergrößert als vermindert werden, wenn der Vorschlag angenommen würde. Die längere Dauer des Lagthinges und die Art wie der Vorschlag den Odels- und Lagthing organisirt, scheint keinesweges geschickt, innere Zuneigung, Achtung und Vertrauen unter den verschiedenen Bürgerklassen zu befördern. Vielmehr würde sie, nach aller Wahrscheinlichkeit, den Keim enthalten zu einer Uneinigkeit, die für den Bürgerverein im Ganzen und für die Verhandlungen des Storthinges insbesondere die schädlichsten Folgen haben würde.

ad c. Die Schwierigkeit, die bis jetzt bei der Entscheidung der Gesetzvorschläge in dem versammelten Storthing Statt findet, ist, insofern sie das Formelle bei der Behandlung der Sachen betrifft, wie man hoffen darf, für die Zukunft, durch einen von dem gegenwärtigen Storthing angenommenen Zusatz zu dem Reglement für dessen innere Polizey, größtentheils gehoben. Mit Rücksicht auf diejenige Organisation, die, nach geltenden Bestimmungen, bei dem Lag- und Odelsthing Statt finden kann, ist es schon wichtig, daß Gesetzvorschläge, die zweimal vom Lagthing verworfen sind, in dem versammelten Storthing abgemacht werden; denn es ist klar, daß die Meinung der Minorität sonst einen zu großen und unver-

hältnißmäßigen Einfluß erhalten würde. Aber viel nothwendiger würde ein solches Mittel, eine unbedeutende Minorität unschädlich zu machen, erscheinen, wenn eine ganze Bürgerklasse, wie der Vorschlag will, von dem Lagthing ausgeschlossen würde. Die Behandlung der Sachen in dem versammelten Storthing enthält dann wenigstens den Versuch, verschiedenen Bürgerklassen die gleiche Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten zu verschaffen, die der Vorschlag freilich zu vernichten strebt. Diese Betrachtung deckt aber zugleich den Widerspruch auf, der in dem Vorschlage enthalten ist. Denn während dieser das Grundgesetz verändern will, damit das Interesse der verschiedenen Districte nicht leide, entwirft er zugleich eine Organisation des Lagthinges, durch welche eine ganze Bürgerklasse verhindert wird ihr Interesse wahrzunehmen. Es ist einleuchtend, daß, wenn unter den genannten Voraussetzungen die Behandlung der Gesetzvorschläge in dem versammelten Storthing verbothen wird, der Bauernstand jede Gelegenheit verliert, sein Interesse wahrzunehmen, sobald der Lagthing zweimal den Gesetzvorschlag des Odelsthinges verworfen hat. Die vorgeschlagene Veränderung in der Art der Wahlen sollte Statt finden, damit die Repräsentation der verschiedenen Interessen sicher und vollständig sey; aber dieser Zweck kann nicht dadurch erreicht werden, daß die Interessen zwar auf dem Odelsthing, aber nicht auf dem Lagthinge repräsentirt werden, wenn dieser letztere zugleich die entscheidende Gewalt besitzt, die Vorschläge des Odelsthinges zu verwerfen.

ad d. Der Zweck, dem Lagthing eine Einrichtung zu geben, wodurch feste Principien für denselben entwickelt und erhalten werden können, verdient wol Beifall, aber das eine Mittel, welches hier vorgeschlagen wird, scheint

dem Geist des Grundgesetzes zu widersprechen. Dieser fordert, nach der Ansicht des Comité, daß die National-repräsentation durch die freie Wahl stimmberechtigter Bürger gebildet werde. Drei Beamten aber, ihrer Amtsstellung wegen, als beständigen Mitgliedern Sitz in dem Storthing zu ertheilen, würde nicht mit diesem Princip übereinstimmen. Es würde dadurch die, freilich geringere, Unbequemlichkeit entstehen, daß, wenn solche Beamte in dem Grundgesetz genannt werden, Hindernisse für die Reformen in der privaten Gesetzgebung, mit Rücksicht auf die zweckmäßige Vertheilung und Ausführung der Amtsgeschäfte, Statt finden werden. In einer Organisation, in welcher eine der zu lösenden Aufgaben unläugbar die ist, ein Gleichgewicht zwischen den Einflüssen der verschiedenen Local-Interessen zu finden, muß es wol auch als ein Fehler betrachtet werden, wenn die Zahl der Repräsentanten von einem einzelnen Ort unverhältnißmäßig in einer der Abtheilungen des Storthinges vermehrt wird. Dieser Fall würde, nach dem Vorschlage, für Christiania eintreffen.

ad e. Das Gebot, welches vorgeschlagen wird, keinen Bauern in den Lagthing aufzunehmen, und nur Einen Bauern für jedes Amt, als Mitglied des Odelsthinges, zu wählen, ist von einer solchen Beschaffenheit, daß es allein, wenn auch keine andere Umstände die Annahme des Vorschlages hinderten, die Hinlegung desselben bewirken müßte. Ist die Deutlichkeit überhaupt eine der Hauptbedingungen der Anwendbarkeit eines jeden Gesetzes, dann muß diese vor allem gefordert werden, wenn von einer der am meisten umfassenden Hauptbestimmungen des Grundgesetzes, von der Art nehmlich, wie die National-Repräsentation organisirt werden soll, die Rede ist.

Eine Undeutlichkeit in diesen Bestimmungen ruft eine, für den ganzen Staat höchst gefährliche Ungewißheit und Unsicherheit hervor. Aber eine solche Undeutlichkeit findet man in dem Vorschlag, wenn der Ausdruck Bauer gebraucht wird. Da keine Erläuterung beigefügt ist, und da man auch sonst keinen sichern und festen Maßstab hat, durch dessen Hülfe man größere Gewißheit über die Bedeutung und den Umfang des gebrauchten Ausdrucks, erlangen könnte, so ist es klar, daß dieser Mangel der Form den Vorschlag unfähig macht den Zweck zu erfüllen.

Die unzählbaren Zweifel und Zwistigkeiten, die, sowol bei der Wahlversammlung, als bei der Revision der Vollmachten der Repräsentanten, unausbleiblich entstehen würden, ehe man sich über die verschiedenen Auslegungen des gebrauchten Ausdrucks einigen könnte, würden eine reiche Quelle der Unzufriedenheit und des Mißvergnügens von allen Seiten werden, hinreichend um das Vertrauen des Volks zu seiner Verfassung allmählig zu lähmen. Doch, wollte man auch diese Unvollkommenheit der Form übersehen, wollte man sogar annehmen, daß die gerügte Undeutlichkeit der Ausübung des Gesetzes keine bedeutende Hindernisse entgegenstellen würde, weil vielleicht Gewohnheit und durch diese gebildete Begriffe zu einer sichern Auslegung führen müßten u. s. w., so wird der Vorschlag nicht annehmlicher — denn der eigentliche Inhalt selbst muß eine jede Annahme abrathen.

Der Vorschlag geht darauf aus, die Wahl in Beziehung auf eine bestimmte Bürgerklasse zu beschränken, eine Einschränkung, die offenbar dem Geist des Grundgesetzes völlig widerspricht. Der Erfolg der Einführung dieser Einschränkung wäre eine anerkannte Verschiedenheit

zwischen den verschiedenen Ständen. Ein solcher Unterschied ist dem Geiste, der durch das ganze Grundgesetz hindurchgeht, so durchaus fremd, daß, um einige Harmonie hervorzurufen, nothwendig gleichzeitige Modificationen in weit mehreren, als den hier behandelten Bestimmungen des Grundgesetzes Statt finden müßten. Es ist höchst wahrscheinlich, daß die Einschränkung der Wahlfreiheit, in ihren Gründen, wie in ihrer Wirkung (für den ehrenwerthen Stand, den sie trifft, so beleidigend) eine Lähmung des für das Wohl des Staats so nothwendigen wechselseitigen Vertrauens, so wie eine unverhältnißmäßige Anhäufung der Beamten in dem Storthing herbeiführen würde. Kaum würde dann die Organisation der National-Repräsentation die Forderung, den verschiedenen Interessen gleicheu Einfluß auf die Verhandlungen des Storthinges zu verschaffen, erfüllen können. Die Einschränkung ist aber auch im höchsten Grade inconsequent, indem sie nehmlich nicht eine gleiche Einschränkung für die Einwohner der Städte vorschlägt. Ein Jeder, der das Norwegische Landvolk kennt und dieses mit den verschiedenen Menschenklassen der Städte vergleicht, wird gewiß mit dem Comité darin einig sein, daß sich der Bauer, in Rücksicht auf Kenntniß, verständigen und rechtlichen Sinn, im Ganzen nicht so sehr von den Einwohnern der Städte unterscheidet, daß eine Einschränkung, die den Bauern träfe, nicht auch für die Städter als nothwendig erkannt werden müßte. Sollte vielleicht Mangel an Kenntniß und Uebung in gewissen Geschäften ein hinreichender Grund seyn, die Zahl der Bauern, die als Repräsentanten für den Storthing gewählt werden, zu beschränken, so müßte eine ähnliche Einschränkung, aus den nehmlichen Gründen, für die Städter Statt fin-

den. Da der Vorschlag dieses nicht wahrgenommen hat, so würde die Annahme zu einer Vorstellung von Unbilligkeit und Ungerechtigkeit in der Vertheilung der Rechte führen. Eine neue Veranlassung zu einer schädlichen Unzufriedenheit.

Die Klugheit und verständige Ueberlegung, mehr das Beste des Landes, als persönlichen Vortheil ins Auge fassend, die zur Ehre des Bauernstandes bis jetzt die Repräsentanten-Wahlen in den Norwegischen Landdistricten auszeichneten, hat, weit entfernt die Nothwendigkeit einer Einschränkung, wie die vorgeschlagene, zu beweisen, vielmehr auf das Augenscheinlichste dargethan, wie überflüßig sie sei."

Der Schluß des Gutachtens des Comité betrifft weniger wichtige Puncte, Fehler der Form u. dgl.

Ein Vorschlag des Stadtschreibers Falsen, freilich in ganz anderem Sinne als der des Generalprocureurs, beabsichtigte eine Veränderung der §§. 31. und 32. Er fordert erstens: der Beamte, der einen Beschluß des Königs (nach §. 31.) und der Regierung im Namen des Königs (nach §. 32.) contrasigniren soll und so die Verantwortlichkeit dafür auf sich ladet, solle, wenn der Beschluß seiner Ueberzeugung widerspricht und seiner Gegenvorstellungen unerachtet ausgeführt wird, die Contrasignation verweigern und seine Stelle niederlegen, die er nicht wieder annehmen darf, bis der Storthing sein Verhalten untersucht und es gebilligt hat. Ferner will der Vorschlag freilich, daß es dem König überlassen bleibe, in diplomatischen Sachen, die Norwegen betreffen, nach seinem Gutdünken zu handeln; jedoch solle er über die Sache in Gegenwart des Beamten, welche er dieselbe vorzutragen überlassen hat, so wie des Norwegischen Staatsministers oder Staatsraths, entscheiden. Ueber diese

Sachen wird Protocoll geführt, der rathgebende Beamte contrasignirt, wird verantwortlich, und handelt übrigens nach den im ersten Theil des Vorschlages angegebenen Bestimmungen.

Das weitere Detail des Gutachtens möchte für das Ausland nicht hinreichendes Interesse haben. Nur zwei Aeußerungen des Comité scheinen mir merkwürdig. Das Gutachten fängt so an:

„Das Comité ist mit dem Verfasser des Vorschlages „darin einig, daß es für das Wohl und für die Würde „des Landes ersprießlich sein würde, nähere Bestimmun„gen, betreffend die ministerielle und diplomatische Be„handlung der Sachen, und die Verantwortlichkeit der „Beamten, die dergleichen Sachen in Beziehung auf Nor„wegen behandeln, zu erhalten. Es ist unläugbar, wie „dadurch, daß solche Bestimmungen fehlen, das Reich ei„nen vielleicht nie zu ersetzenden Verlust erleiden und „die gute Verwaltung der inneren Angelegenheiten ver„geblich sein könne, wenn die Beamten, durch welche „die diplomatischen Sachen des Reichs verhandelt wer„den, nicht einer Verantwortlichkeit unterworfen sind, die „dafür bürgt, daß dieser wichtige Theil der Staatsver„fassung mit Sorgfalt und Umsicht verwaltet wird. Er„wünscht wäre es ohne allen Zweifel, wenn die hierzu „erforderliche Sicherstellung, die der Verfasser im Grund„gesetz vermißt, durch passende Mittel zu erhalten wäre. „Der Verfasser hat sich ein Verdienst erworben, indem „er die Aufmerksamkeit darauf hingelenkt hat: wie wich„tig es sey, diesem Theil des Staatsgebäudes eine grö„ßere Vollkommenheit zu ertheilen, u. s. w.

Was das vorgeschlagene Mittel der Weigerung seiner Unterschrift und Niederlegung des Amtes betrifft, so

be-

bemerkt das Comité, daß dadurch die Sache jedesmal auf eine gefährliche Spitze gebracht würde, daß eine Sache entstände, die vor dem Richterstuhl der Nationalrepräsentation gehörte, daß wenn diese die Weigerung billigte, der König compromittirt, wenn aber nicht, der Beamte seine Stelle verlieren müßte, daß daher selbst der gewissenhafteste Beamte oft Bedenken tragen würde, zu einem so gefährlichen Mittel seine Zuflucht zu nehmen.

Der Lehnsmann (ein polizeyliches Amt in den Districten Norwegens) Overland hat folgenden Zusatz zu §. 75. als littr. g. vorgeschlagen.

g) „sich die Protocolle des höchsten Gerichts, mit Ausnahme der Votirungsprotocolle, vorlegen zu lassen."

Der Grund dieses Vorschlages ist folgender: Das Grundgesetz bestimmt §. 86, daß das Reichsgericht in erster und letzter Instanz, in peinlichen Sachen gegen Staatsräthe und gegen Mitglieder des höchsten Gerichts, die von dem Odelsthing vor dasselbe gebracht werden, richten soll. Was der Storthing wahrzunehmen hat, um dieses Gebot in Beziehung auf die Staatsräthe zu erfüllen, zeigt §. 75. littr. f. des Grundgesetzes; dahingegen zeigt das Grundgesetz nicht, wie sich der Storthing in solchen Fällen gegen die Mitglieder des höchsten Gerichts zu verhalten habe. Der Verfasser bemerkt dabei, daß ihm das Recht des Storthinges zwar nicht zweifelhaft scheine, da es aber doch Manchem zweifelhaft vorkomme, halte er es für nothwendig den Vorschlag vorzulegen.

Das Comité hat die Meinung angenommen: daß keine Stelle des Grundgesetzes oder der Reichsacte für den Storthing das Verbot, sich im erwähnten Falle die Protocolle des höchsten Gerichts vorlegen zu lassen, ent-

halte, ja nur darauf hindeute; daß aber dieses Recht — und zwar sowol die Votirungs- als die übrigen Protocolle sich vorlegen zu lassen — aus der Natur der Sache hervorgehe und der vorgeschlagene Zusatz also überflüssig wäre; eine Meinung, die wahrscheinlich für die Zukunft als entscheidende Deutung des Grundgesetzes anzusehen ist.

Die übrigen Vorschläge, welche eingereicht wurden, haben weniger Interesse, da sie aber doch theils die Gesinnung einer frühern, jetzt verschwundenen Opposition zeigen, theils mehr oder weniger sich äußernde Wünsche aussprechen, werde ich sie kurz erwähnen. — Norwegens höchste administrative Beamte sind die Staatsräthe. In Stockholm hält sich der einzige Norwegische Staatsminister auf. Hr. Assessor Eliason hält auch diesen für überflüssig. — Auswed will, daß das Wort „inzwischen," in littr. i. des §. 75. gestrichen werden soll. — Der Amtmann Krogh in Finnmarken, schlägt vor: daß die kleinen Städte in Finnmarkens Amt, Vardöe, Hammersfest und Tromsöe von den Bestimmungen des Grundgesetzes §. 57. ausgenommen werden, so daß sie, jede für sich Wahlmänner zur Repräsentantenwahl senden dürfen, wenn sie gleich weniger als 50 Einwohner haben. — Kriegsrath Flor fodert, daß die Zeit, die für die Versammlungen des Storthinges bestimmt ist, von 3 auf 6 Monathe verlängert werde. — Rosenkilde schlägt vor, daß Keiner von dem Tage an, da er zum Repräsentanten gewählt ist, und bis ein Jahr nach der Beendigung der Verhandlungen des Storthinges, irgend ein Amt suchen oder annehmen darf. Lieutnant Holl fodert sogar 3 Jahr. — Achivarius Wulfsberg will, daß die Einführung der Zahlenlotterie ausdrücklich durch das Grundgesetz verboten werden soll.

Das Comité hält ein Verbot der Art für nützlich, aber als ein Theil der privaten Gesetzgebung, nicht des Grundgesetzes. — Der Vergleichs-Commissair Blom schlägt vor, den §. 62. des Grundgesetzes so zu erweitern, daß kein Beamter, der ohne Urtheil vom König entlassen werden kann, zum Repräsentanten gewählt werden könne. Das Comité macht, wegen der Verschiedenheit in der Stellung der §. 22. genannten (im §. 62. nicht erwähnten) Beamten, und der im letztern §. genannten Beamten, auf die Nothwendigkeit aufmerksam, die Bureau-Beamten des Staatsraths, sowol als die Mitglieder desselben auszuschließen, da ja der Storthing die Controlle desselben übernehmen soll. — Der Grossirer Plön schlug vor, als Zusatz und Veränderung des §. 25. *a*) Daß so lange der ordentliche oder außerordentliche Storthing versammelt sei, keine Zusammenberufung Norwegischer Truppen, oder Schwedischer mit den Norwegischen, in Friedenszeiten Statt finden dürfe; *b*) daß in keinem Falle, in Friedenszeiten, mehr als 3000 Mann von der See- und Landmacht aller Waffenarten aus einem Reiche in das andere hineingezogen werden können.

Bekanntlich sind sämmtliche Vorschläge von dem Comité abgewiesen, die Bemerkungen desselben sind von dem Storthing genehmigt, und die Adresse an Se. Majestät, datirt den 29. Mai 1824, ist ein Auszug aus dem hier in einer wörtlichen Uebersetzung gelieferten Gutachten des Comité. Ich habe es daher für überflüssig angesehen, diese Adresse, die ohnehin durch Journale und Zeitungen bekannt geworden ist, zu übersetzen. Aus dem, in dem Gutachten herrschenden Ton kann man auf den der Adresse einen sichern Schluß ziehen.

Am vierten August, kurz vor dem Schluß des Stor-

thinges, wurden, durch den Staatsrath Falbe zwei königliche Vorschläge zur Veränderung des Grundgesetzes dem Storthinge vorgelegt, über deren Annahme oder Nichtannahme erst der folgende Storthing (1827), nach §. 112. des Grundgesetzes, entscheiden kann. Es waren folgende:

1) „Sr. königl. Majestät gnädigster Vorschlag, betreffend die Veränderung des §. 14. des Grundgesetzes.

Wir, Carl Johann, von Gottes Gnaden König von Schweden und Norwegen, der Gothen und Wenden, thun kund: Es ist im Norwegischen Grundgesetz bestimmt: daß der König einen Vicekönig oder einen Statthalter ernennen soll. Als eine Folge der steten Ergebung des Volks gegen das königliche Haus, entsteht der Wunsch, einen Vicekönig zu erhalten, da dieser, nach §. 14. des Grundgesetzes, nur der Kronprinz oder dessen ältester Sohn seyn kann. Dieser Wunsch, einen Vicekönig innerhalb der Gränzen des Reichs zu erhalten, spricht sich auch in der Bestimmung desselben §. aus, wenn durch ihn festgesetzt wird, daß der Vicekönig sich nicht länger als drei Monate jährlich außerhalb Landes aufhalten darf. Aber eben diese Bestimmung wird es zu jeder Zeit dem König erschweren, die Norweger durch die Ernennung des Thronerben zum Vicekönig zu erfreuen. Es scheint nicht durchaus passend, es ist kaum billig, den Thronerben drei Viertel des Jahres hindurch an die Spitze des Norwegischen Staatsraths zu stellen, so daß ihm nur ein Vierteljahr übrig bleibt, sich mit den Angelegenheiten des Schwedischen Reichs bekannt zu machen. Seine Ernennung zum Vicekönig in Norwegen wird daher oft ausbleiben, und will der König auch — so weit die Gerechtigkeit gegen das Brüderreich es erlaubt — Norwegen das Glück gönnen, den Thronerben als Vicekönig zu

besitzen, so ist der König — damit er eine hinreichend lange Zeit hindurch in Schweden verweilen könne — gezwungen seine Ernennung öfter zu widerrufen, und an seiner Stelle einen Statthalter zu ernennen. Aber dieser Widerruf und die wiederholte Ernennung sind mit vielen Unbequemlichkeiten verbunden, besonders die, daß die Einheit der Geschäfte vermißt wird, vor Allem wenn, was unter solchen Umständen öfters der Fall seyn wird, der Statthalterposten, für den kurzen Zeitraum, durch verschiedene Personen besetzt wird. Se. Majestät sind überzeugt, daß die Repräsentanten der Nation, indem sie diese Verhältnisse erwägen, finden werden, daß die erwähnte Bestimmung des §. 14. des Grundgesetzes die Erfüllung eines der wärmsten Wünsche des Volks oft verhindern wird, und daher aufgehoben werden muß.

Aber, indem Se. Majestät es auf diese Weise, sowol übereinstimmend mit dem Wohl des Norwegischen Volks, als der Natur der Sache angemessen finden, daß es dem König überlassen bleibe, wann und auf wie lange Zeit der Vicekönig vom Reiche abwesend seyn solle, und daß in seiner Abwesenheit der Vorsitz im Staatsrathe von dem ältesten Staatsrath geführt werden müsse, ist es keinesweges Sr. Majestät Meinung, daß der Vicekönig während seiner Abwesenheit vom Reiche das ihm zur Hofhaltung Angewiesene genießen soll. Dieses wird vielmehr, während dieser Zeit, für die Staatskasse erspart.

Aus diesen Gründen wollen Se. Majestät, der im Grundgesetz §. 112. vorgeschriebenen Weise gemäß, dem Storthing des Norwegischen Reichs gnädigst vorschlagen, den Beschluß zu fassen, daß der §. 14. des Grundgesetzes in der Zukunft lauten soll wie folgt:

„Vicekönig kann nur der Kronprinz oder sein älte-

„ster Sohn sein, aber nicht eher, als bis er das für die „Mündigkeit des Königs bestimmte Alter erreicht hat. „Zum Statthalter wird ein Norweger oder ein Schwede „ernannt.

„Während sich der Vicekönig, mit Erlaubniß des „Königs, außerhalb des Reiches aufhält und der älteste „Staatsrath den Vorsitz im Staatsrathe führt, soll die „dem Vicekönig, als solchem, nach §. 75. e. für seinen „Hofstaat ausgesetzte Summen aufhören.

„Wenn der König gegenwärtig ist, cessiren die Func„tionen des Vicekönigs.

„Ist kein Vicekönig, aber ein Statthalter, dann hö„ren auch seine Functionen auf, da er, in solchem Falle, „nur als der erste Staatsrath zu betrachten ist."

Da der Kronprinz von Schweden, als Vicekönig von Norwegen, vor den abgelaufenen drei Viertel Jahren zurückberufen ward, konnte der älteste Staatsrath nicht den Vorsitz übernehmen, der König sollte vielmehr, dem jetzt noch geltenden §. 14. des Grundgesetzes gemäß, einen Statthalter an seiner Stelle ernennen.

---

2) „Sr. Majestät gnädigster Vorschlag, betreffend die Veränderung in den §§. 17, 78, 79, 80, 81, 82 und 92. des Grundgesetzes.

Das absolute Veto ist in den repräsentativen Staaten wesentlich nothwendig, um das Gleichgewicht, durch welches allein die Verfassung Festigkeit erhält, aufrecht zu halten. Alle Einwürfe, aus localen Umständen hergeleitet, können die Richtigkeit dieses Princips nicht schwächen, und Thatsachen reden für die Nothwendigkeit der allgemeinen Anwendung desselben. Die Ereignisse unserer Tage liegen vor uns, die Geschichte öffnet ihre

Annalen, sie zeigen allenthalben dieselben Folgen, aus denselben Mißgriffen entsprungen. Mehrere Länder sind die Schauplätze blutiger Kämpfe gewesen, nur dadurch erzeugt, daß der König nicht das absolute Veto besaß. Das Mißtrauen, welches ihm dieses Vorrecht verweigerte, ging immer weiter; es führte zu Extremen, deren Folgen man nicht voraussahe; es verlor, mit der Würde des Königs, das wahre Wohl des Volks aus den Augen, und endigte, indem es dem Monarchen eine größere Gewalt verschaffte, als diejenige war, die er ursprünglich zu erlangen strebte.

Diese Lehren müssen für ein treues Volk, das seinem Monarchen eben so ergeben ist, wie dem Grundgesetz, welches seine Rechte sichert, ein entscheidendes Uebergewicht haben.

Se. Majestät haben mit Vergnügen wahrgenommen, daß der Storthing des Reichs, bei der Verhandung über die wichtige hier erwähnte Aufgabe, im Princip anerkannt hat, was er unter den gegenwärtigen Umständen und aus den angeführten Gründen, in der Realität nicht anerzuerkennen vermochte. Es hat aber Sr. Majestät Aufmerksamkeit nicht entgehen können, daß Norwegen, so lange seine Stellung die gegenwärtige bleibt, in seiner Verfassung gleich sehr von den uneingeschränkten Monarchien, und von den durch Constitution repräsentativen Staaten abweicht.

Ist es unzweifelhaft, daß das Grundgesetz eines Landes Rücksicht nehmen muß auf das Bedürfniß des Volks, auf seinen Character, seine Gewohnheiten, ja selbst auf seine geographische Lage, dann wäre es gewiß auch ein großer Irrthum, wenn man bei allen Nationen dieselben Formen anwenden wollte; der nationale Character ist, wie die übrigen Verhältnisse, bei den verschiedenen Völ-

kern, verschieden. Was aber Norwegen betrifft, so scheint es einleuchtend, daß ein Volk, welches seit anderthalb Jahrhunderten gewohnt war, nur durch den Willen eines Monarchen regiert zu werden, es ungern sehen muß, wenn zu große Einschränkung der königlichen Autorität den Schutz zu vernichten droht, den es bei dem Monarchen gegen mögliche Anmaßungen der gesetzgebenden Gewalt finden kann. Der kleine Antheil an der Verwaltung, welcher vor der Einführung der gegenwärtigen Verfassung dem Norwegischen Volke vergönnt ward, entfernte die Bürger von der Theilnahme an der Behandlung öffentlicher Angelegenheiten. Der Erfolg war, daß die Klasse der Beamten ein größeres Uebergewicht in den gesetzgebenden Versammlungen erhielt. Die Möglichkeit, daß die Beamten dieses Uebergewicht mißbrauchen, ist kaum zu läugnen; und dieses um so weniger, da der König sie nicht verabschieden kann. Da nun der König das absolute Veto nicht besitzt, so hat er die Gewalt nicht, die Wirkung solcher Beschlüsse zu hemmen, welche möglicherweise nur aus dem Wunsche entsprungen sind, die Aufsicht des Monarchen über die Beamten einzuschränken. Es fehlt dem Könige die volle Macht, dasjenige auszurichten, was zum Wohl des Landes zu bewirken ist, wenn die Gesetze von denjenigen beschlossen werden, welche sie selbst in Ausübung bringen sollen.

Da der Storthing, in der unterthänigen Adresse vom 29. Mai dieses Jahres, geäußert hat, daß §. 17. des Grundgesetzes eine andere Redaction erhalten müsse, wenn die hier zu behandelnde Bestimmung des §. 79. aufgehoben würde, so wollen Se. Majestät, die Richtigkeit der Gründe, welche vom Storthing in dieser Rücksicht angeführt wurden, zum Theil anerkennend, willig den Wün-

schen des Storthinges begegnen, in so ferne dieses geschehen kann ohne die königliche Prärogative auf eine solche Weise zu beschränken, daß dem Könige die Gewalt fehle, die für die Freiheit des Volks eben so wichtig zu achten ist, als die Ausübung der der National-Repräsentation zukommenden Rechte. Se. Majestät glauben aber, den Storthing auf den bedeutenden Unterschied, der zwischen den Bestimmungen der §§. 17 und 79. Statt findet, aufmerksam machen zu müssen. In erstgenanntem §. erhält der König das Recht, zwischen den zwei auf einander folgenden Versammlungen des Storthinges provisorische Anordnungen, den Handel, den Zoll, die Nahrungszweige und die Polizey betreffend, zu geben und aufzuheben; es ist aber zugleich bestimmt, daß diese provisorischen Anordnungen den Grundgesetzen und den von dem Storthinge gegebenen Gesetzen nicht widersprechen dürfen, demnach auch denjenigen Gesetzen nicht, die nach §. 79. unabhängig sind von der königlichen Sanction. Diese Bestimmungen müssen eine jede Furcht, als könnten die provisorischen Anordnungen — wenn sie durch den Storthing verworfen sind — unter einer andern Form wieder zum Vorschein kommen, vernichten; so wie unter diesen Verhältnissen nicht zu befürchten ist, daß ein partielles und temporaires Recht der Gesetzgebung, in der Verbindung mit dem absoluten Veto dem Könige eingeräumt, die Gewalt des Storthinges in einen bloßen Schatten verwandeln würde. Dergleichen provisorische Anordnungen, der Revision des Storthinges unterworfen, und nur mit gesetzlicher Gewalt versehen, insofern der Storthing sie genehmigt, können nicht mit Gesetzen verglichen werden, die nach dem §. 79. entstanden, und auf diese Weise nur aus dem einen Zweig der gesetzgebenden Gewalt entsprungen

sind. Der Unterschied zwischen einer Anordnung, die, so wie sie zum Vorschein kommt, durch den Storthing verworfen werden kann, und einem Beschluß, der, obgleich dreimal von dem König verworfen, den Character und die Dauer eines Gesetzes erhält, ist zu einleuchtend. Zugleich kann Se. Majestät nicht unbemerkt lassen: daß es schwer ist einzusehen, wie Beschlüsse, denen Se. Majestät, nach ihrer Ueberzeugung von dem Wohl des Landes, ihre Sanction verweigern, promulgirt werden können; da dieses nicht Statt finden kann, ohne offenbare Beiseitesetzung des §. 3., nach welchem „die ausübende Gewalt beim König ist." Aus dem Angeführten erhellt, daß, bei der gegenwärtigen Stellung kein Gleichgewicht Statt findet; sollte ein solches Gleichgewicht Statt finden, so müßte der König auf seiner Seite das Recht haben, daß ein Gesetzvorschlag, dreimal unverändert dem Storthing durch Höchstdenselben vorgelegt, Gesetz werden müßte, selbst ohne Genehmigung des Storthings. Se. Majestät sind indessen weit entfernt, einem so ausgedehnten Recht nachzustreben. Se. Majestät erwähnen es nur, um darauf aufmerksam zu machen, wie weit Theorien führen können, die in die Principien Keime des Mißtrauens und des Streits zwischen beiden Gewalten aufnehmen, da sie die Unabhängigkeit der Nationen nur dann bewahren können, wenn sie durch Zutrauen und Einigkeit verbunden sind.

Um auf eine zweckmäßige Weise das genannte Gleichgewicht hervorzubringen, glaubt Se. Majestät die Aufhebung der in §. 79. dem Storthinge zugestandenen Vorrechte, aber zu gleicher Zeit eine passende Modification der dem König durch §. 17. zugestandenen Autorität, vorschlagen zu müssen.

Se. Majestät wollen zugleich, als ein Beweis der

väterlichen Gesinnung Höchstderselben, zugeben, daß §. 80. des Grundgesetzes die Bestimmung enthalte: daß der König, jedesmal wenn er dem Beschlusse des Storthinges seine Sanction verweigert, seine Gründe dem Storthinge mittheilen solle. Da der Storthing schon die Richtigkeit des Princips, daß Keiner, ohne Genehmigung des Königs, als Norwegischer Bürger aufgenommen werden kann, anerkannt hat, so nimmt Se. Majestät an, daß die nöthigen Veränderungen in dem Grundgesetz vorgeschlagen werden müssen.

Se. Majestät können nicht umhin, die Aufmerksamkeit des Storthinges auf die Nothwendigkeit, im Wesentlichen die patriarchalische Form für Norwegen zu bewahren, hinzuleiten. Wenn die Bewohner der Norwegischen Gebirge, der Norwegischen Thäler ihre Gebete zum Himmel senden, da bitten sie den Allmächtigen, er möge ihrem Könige, ihren Wohlstand zu fördern, ihre Rechte zu befestigen, sie gegen ihre Feinde zu vertheidigen, Kraft, Muth und Willen schenken. Dieses Volk vermag es nicht zu begreifen, daß sein Beschützer Hindernisse finden sollte, das Gute auszurichten, was er wünscht, gegen den Einzelnen, wie für das Land im Ganzen, kurz: dieses Volk, davon sind Se. Majestät überzeugt, will, daß die Gewalt gleich vertheilt sey; es will, daß der König vorschlagen, die National-Repräsentation annehmen oder verwerfen soll; daß die National-Repräsentation vorschlagen, der König, mit Rücksicht auf das wahre Wohl des Landes, annehmen oder verwerfen soll. Dieses ist der Sinn des Volks, seine Meinungen sind hinlänglich bekannt, seine Hoffnungen sind auf uns gerichtet, mögen wir keinen andern Zweck haben, als sein Wohl, dann wird Norwegen, seine Unabhängigkeit bewahrend, das

schöne Beispiel von einem Volke aufweisen, das, glücklich unter seinen Gesetzen und seinem constitutionellen König, durch eine kluge und bedachtsame National-Repräsentation aufgeklärt wird.

Aus den angeführten Gründen wollen Se. Majestät, der im Grundgesetz §. 112. vorgeschriebenen Weise gemäß, dem Storthinge gnädigst vorschlagen, den Beschluß zu fassen, daß die §§. 17, 78, 79, 80, 81, 82 und 92. des Grundgesetzes zukünftig folgendergestalt lauten sollen:

§. 17. Der König kann Anordnungen geben und aufheben, die den Handel, den Zoll, die Nahrungszweige und die Polizey betreffen, doch dürfen sie, der Constitution und den (nach den Bestimmungen der §§. 77 und 78.) vom Storthinge gegebenen Gesetzen nicht widersprechen. Sie gelten provisorisch bis zum nächsten Storthinge, und werden sie von diesem nicht angenommen, so können sie nicht wiederholt werden, vielmehr erhalten dann die für den betreffenden Gegenstand gegebenen älteren Gesetze, auf's neue Gültigkeit.

§. 78. Bewilligt der König den Beschluß, so versieht er ihn mit seiner Unterschrift, wodurch er Gesetz wird.

§. 79. Bewilligt der König den Beschluß nicht, so darf er nicht mehr von dem dann versammelten Storthing dem Könige vorgelegt werden.

§. 80. Der Storthing bleibt so lange versammelt, als er es für nöthig findet, doch nicht über drei Monathe ohne des Königs Erlaubniß. Ehe der Storthing, nachdem er seine Verhandlungen zu Ende gebracht, und nachdem er die bestimmte Zeit versammelt gewesen ist, durch den König aufgehoben wird, unterrichtet Dieser den Storthing von der Annahme oder Verwerfung der von letzterm

gefaßten Beschlüsse, und theilt, im zweiten Falle, die Gründe mit, die ihn bewogen haben, seine Sanction zu verweigern.

§. 81. Alle Gesetze werden in der Norwegischen Sprache und in des Königs Namen, unter dem Siegel des Norwegischen Reichs und in folgenden Ausdrücken ausgefertigt: Wir N. N. thun kund und zu wissen, daß Uns ein Beschluß des Storthinges vom Dato vorgelegt werden, so lautend: (Hier folgt der Beschluß). Daher haben wir angenommen und bekräftiget, wie Wir denselben hierdurch als Gesetz annehmen und bekräftigen, unter Unserer Hand und des Reichs Siegel.

§. 82. Die königliche Sanction ist nicht erfoderlich zu den Beschlüssen des Storthinges, wodurch a) er sich als Storthing nach der Constitution versammelt erklärt, b) er seine innere Polizey bestimmt, c) er die Vollmachten der anwesenden Mitlieder annimmt oder verwirft, d) er Erkenntnisse über Wahlstreitigkeiten bestätigt oder verwirft, und endlich e) auch nicht zu dem Beschlusse, wodurch der Odelsthing die Staatsräthe oder Andere zur Verantwortung zieht.

§. 92. Zu Aemtern im Staate dürfen allein Norwegische Bürger ernannt werden, welche sich zur evangelisch-lutherischen Religion bekennen, der Constitution und dem Könige Treue geschworen haben, und die Landessprache reden, auch a) entweder im Reiche von Eltern gebohren sind, die damals Unterthanen des Staates waren, oder b) in fremden Landen von Norwegischen Eltern geboren, welche zu der Zeit nicht Unterthanen eines andern Staats waren, oder die c) von dem 17. Mai 1814. ihren beständigen Aufenthalt im Reiche hatten, und sich nicht geweigert haben den Eid abzulegen, Norwegens

Selbstständigkeit zu behaupten, oder die d) sich hernach während 10 Jahre im Reiche aufhalten, oder die e) vom Storthinge, mit Sanction des Königs naturalisirt sind." (Das übrige des §. ist unverändert.)

Um diesen Vorschlag des Königs vollständig zu verstehen, muß man ihn theils mit den jetzt bestehenden genannten §§. des Grundgesetzes, theils mit den früheren Vorschlägen Sr. Majestät und mit dem dadurch veranlaßten (hier unter VI und VII. übersetzten) Gutachten des Comité vergleichen.

Die wichtigen Verhandlungen des Storthinges machten dieses Mal eine Verlängerung der gesetzmäßigen Dauer desselben nothwendig. Die königliche Bewilligung dazu erfolgte, so daß der Storthing sechs Monathe versammelt blieb; er ward zuletzt durch Se. Königl. Hoheit den Kronprinzen und Vicekönig, der dazu von Sr. Majestät autorisirt worden, den 9. August feierlich aufgelöst.

Unter den Beschlüssen des gegenwärtigen Storthinges sind zwar die meisten der Art, daß sie das Ausland weniger interessiren können; sie betreffen meist innere administrative Einrichtungen oder Gesetze, die durch locale Verhältnisse motivirt sind. Indessen sind mehrere derselben von bedeutender Wichtigkeit, wie die Gesetze für die Organisation der Vergleichs-Commissionen *), des

*) Diese Commissionen, die, irre ich nicht, schon seit etwa zwanzig Jahren in Dänemark und Norwegen eingerichtet sind, haben auf vielfache Weise großen Nutzen gewährt. Sie bestehen aus geachteten, durch den Magistrat in den Städten, und durch den Amtmann auf dem Lande, gewählten Männern, deren Pflicht es ist, einen Vergleich zwischen streitenden Parteien zu versuchen, ehe es diesen erlaubt wird ihre Sachen bei den Richterstühlen anhängig zu ma-

Lotsen-Wesens, der Wegebesserung u. s. w. Einige dieser Beschlüsse, insofern sie überhaupt einen Blick in die gegenwärtige Lage des Reichs eröffnen, werden wir hier erwähnen.

Es ist ein herrschender Grundsatz, solche Industriezweige, die bis jetzt für öffentliche Rechnung getrieben wurden, an Privatpersonen zu überlassen. So wurden die Glaswerke, das Kongsberger Eisenwerk und die dasige Wollenmanufactur verauctionirt. Da das Kongsberger Silberbergwerk auch im Auslande sehr bekannt ist, so wird es nicht uninteressant seyn, die gegenwärtige Lage desselben — in so fern diese aus dem Gutachten des Comité, betreffend die Bewilligung, die für das Betreiben dieses Bergwerks in den nächsten drei Jahren nöthig seyn wird, erhellt — kennen zu lernen. Dieses Bergwerk, welches in alten Zeiten bedeutenden Vortheil abwarf, kam in der letzten Zeit immer mehr in Verfall. In dreißig Jahren, von 1769 — 1799, hatte der Staat einen Verlust von fast zwei Millionen, und aller bedeutenden Einschränkungen ohnerachtet stiegen die nothwendigen Zubußen von der Zeit an beständig, bis im Jahre 1805 der Betrieb ganz aufhörte. Indessen hatten die Norweger eine bestimmte Vorliebe für dieses Werk; die bedeutenden Summen, die nothwendig waren, um die zur Ruhe gesetzten Beamten zu pensioniren und die große Anzahl brodlos gewordener Arbeiter zu unterhalten, ließen einen, wenn auch eingeschränktern, erneuerten Betrieb wünschen, und zwei Jahre nach der Trennung Norwegens von Dänemark, im Jahre 1816,

---

chen. Es ist erwiesen, daß eine sehr große Menge Prozesse durch diese Commissionen jährlich in beiden Reichen verhindert werden.

ward das Silberbergwerk wieder aufgenommen. Doch fand noch immer eine Zubuße Statt. Das Comité zeigt, daß der Storthing zwischen drei Alternativen zu wählen hat. — Entweder nehmlich hört 1) der Betrieb völlig auf; oder 2) der Betrieb auf der Armen-Grube wird allein fortgesetzt, oder 3) Gottes Hülfe in der Noth-Grube, wird in Verbindung mit der Armen-Grube wieder aufgenommen.

ad 1) Wird das Silberbergwerk ganz niedergelegt, so hat der Staat im Durchschnitt in drei Jahren zu bezahlen:

	Spezies Thaler
an Gehältern .	9,500
an Pensionen . . .	13,000
an Pensionisten, die seit der Wiederaufnahme in höherer Stellung dienten, und dieser Stellung wegen eine höhere Pension verdienen .	300
	22,800

Hiervon gehen ab:

1. die Einkünfte der Pulver- und Kornmühlen circa . . .	2,000
2. die Einkünfte der bedeutenden Waldungen, die jetzt von dem Silberwerk benutzt werden, circa	1,000
	3,000
Die Ausgabe würde also betragen .	19,800

ad 2) Wird der Betrieb der Armen-Grube fortgesetzt, so wird, außer den für die

Gehälter, welche betragen . .	9,500
und Pensionen, welche betragen .	13,000
erforderlichen Summen, zum Betrieb selbst nothwendig seyn, circa . .	12,000
an Steuer- und Commune-Abgaben, Erhaltung der Wasserleitungen u. s. w. .	1,100
	35,600

Wird

Wird nun hiervon abgezogen:

	Spezies Thaler
1. die Einkünfte der Pulver- und Korn-mühlen, mit . . .	2,000
2. ersparte Pensionen durch Anstellung der Pensionisten, mit . .	300
3. erhaltenes, Silber etwa . .	5,000
zusammen	7,300
so wird die Ausgabe in den ersten drei Jahren sein . . .	28,300

ad 3) Wird die Armen-Grube in Verbindung mit der Grube: Gottes Hülfe in der Noth, aufgenommen, so werden außer den 28,300 noch erfordert:

Für das erste Jahr 21,000 Spez. Thl.
Für das zweite Jahr 8,200 „ „
Für das dritte Jahr 8,200 „ „
oder, als Durchschnitt für jedes Jahr . 12,500

Die jährliche Ausgabe ist also . 40,800

Nach dieser Darlegung der nothwendigen Ausgaben unter den angeführten Verhältnissen, fährt das Comité fort: Wird das Bergwerk ganz aufgehoben, so folgt aus der Natur der Sache, daß die sämmtlichen Ausgaben der Staatskasse, deren Maximum sich dann bestimmt angeben läßt, schnell vermindert werden, und mit der Zeit ganz wegfallen müssen. Dazu kommt die sehr wichtige Betrachtung, daß man so viel möglich suchen muß, die Regierungsgeschäfte zu simplificiren, indem man alle Betriebs-Werke und andere Industrie-Zweige von der Staatsverwaltung trennt. Da aber die Nation ungern die Hoffnung, das geliebte Kongsberg wieder aufleben und neue Regsamkeit gewinnen zu sehen,

aufgeben wird, wenn auch weder die Geschichte des Werkes, noch die gegenwärtigen Verhältnisse eine besondere Hoffnung auf Bestand desselben in einer fernen Zukunft rechtfertigen, so glaubt das Comité aus dem angeführten Grunde dennoch, nicht die völlige Niederlegung des Werkes anrathen zu können, so lange nicht alle Hoffnung verschwunden, und so lange die Fortsetzung des mäßigen Betriebes nicht mit sehr bedeutenden Aufopferungen verbunden ist. Aus dem Continuations-Bericht mit beigefügter Profil-Charte über einen Theil der Armen-Grube, unter den Kronprinz Friedrichs Stollen, erfährt man ohnehin, daß ein Funken von Hoffnung sich gezeigt hat. Denn man hat bei mehreren Auslenkungen von der Armen-Grube die Königs-Grube, die einiges Silber liefert, gefunden, und es ist sehr wahrscheinlich, daß diese Gruben sich in irgend einem Punkt kreuzen werden. Man kann diese Punkte durch ein Abteufen von 27 bis 28 Lachter erreichen, welches etwa vier bis fünf Jahre Arbeit erfordert. Alle Erfahrung des Kongsberger Grubenwesens beweist, daß ein solches Kreuzen zweier edlen Gänge eine gute Hoffnung begründet; aber leider zeigt auch die Geschichte dieser Gruben, daß alle Berechnungen und Vermuthungen der Art höchst unsicher waren, und daß die schönsten Hoffnungen oft gänzlich getäuscht wurden. Aus diesem Grunde sowol, als weil die Kostbarkeit des Betriebes mit jedem Lachter Tiefe zunimmt, darf das Comité die Hoffnung, daß die Armen-Grube, die schon so tief ist, in irgend einer zukünftigen Zeit ihre eigenen Kosten bestreiten oder gar Vortheil bringen werde, keinesweges nähren. Indessen glaubt das Comité doch, daß hinreichender Grund ist, den Betrieb der Armen-Grube noch einige Zeit hindurch fortzu-

setzen. Der Staat hat auf diese Grube bedeutende Kosten verwandt, es scheint daher nicht unzweckmäßig zu sein, noch Einiges aufzuopfern, um ein entscheidendes Resultat zu erhalten, welches auf immer ausmachen wird, ob alle Hoffnung aufzugeben sei oder nicht. Die vorangeschickte Berechnung zeigt, daß, wenn der Betrieb der Armen-Grube fortgesetzt wird, der Staat jährlich 5800 Spez. Thl. mehr aufopfern muß, als wenn aller Betrieb des Werkes aufhörte. Wie bedeutend dieses Opfer, betrachtet man die eingeschränkten Ressourcen der Staatskasse und die vielen nothwendigen und nützlichen Einrichtungen, die der Staat entbehren muß, auch scheinen mag, so kann das Comité doch nicht umhin, die Fortsetzung für die drei nächsten Jahre anzurathen.

Dahingegen wird der Betrieb der Grube Gottes Hülfe in der Noth als völlig unzweckmäßig verworfen; denn das Comité, nachdem es sich alle mögliche Aufklärung zu verschaffen versucht hat, muß erklären: daß noch immer ein undurchdringliches Dunkel über dieser Grube und den von daher erwarteten Reichthümern schwebt, und daß die Wiederaufnahme ein unsicheres und gewagtes Hazardspiel, für den Staat nicht passend, seyn würde. Man besitzt keine zuverläßige Karte und keine vollständige Beschreibung der Grube, die als sicherer Leitfaden dienen könnten; man weiß aber gewiß, daß in den letzten Jahren mit Zubuße gebauet wurde. Das Comité stellt daher dem Storthing anheim, den Beschluß zu fassen: „Für die Gehalte, Pensionen, Wartegelder und für den Betrieb der Armen-Grube werden, in den drei nächsten Jahren, von dem 1. Juli 1824 bis zum 1. Juli 1827, 28,500 Spez. Thl. jährlich bewilligt. Kann die Armen-Grube nach Verlauf dieser drei Jahre nicht durch eigene Ko-

sten, verbunden mit dem, was das übrige Eigenthum des Werks zu leisten vermag, fortgesetzt werden, nachdem sie den genannten Zuschuß in drei Jahren erhalten, so hört der Betrieb auf, und alle Anstalten die größtmögliche Ersparniß für die Staatskasse zu bewirken, sind dann zu treffen." Dies Gutachten des Comité ward genehmigt.

Unter die Verhandlungen, deren Resultat dem Ausländer nicht ganz uninteressant seyn dürfte, glaube ich auch die rechnen zu können, wodurch der Antheil einer jeden Provinz an der zur Einlösung der Reichsbankzettel bestimmten Steuer bestimmt wurde. Da es sich um eine Vermögenssteuer handelt, so muß die Vertheilung auf eine Schätzung des Vermögens einer jeden Provinz, in Vergleichung mit den übrigen, beruhen. Von hundert Theilen der Auflage bezahlt:

1)	Aggerhuus Stift	45,65
2)	Christianssand "	14,85
3)	Bergen "	21,05
4)	Drontheim "	14,95
5)	Nordland "	3,50
		100

In Aggerhuus-Stift das Land 62,50 von Hundert, die 21 Städte und Ladeplätze, den Rest von 37,50; Christiania allein 14,42, von dem dieser Provinz zukommenden Antheil. Die Stadt Bergen (die volkreichste Stadt in Norwegen) trägt 37,48 des Antheils ihrer Provinz; Christiansand 8,00, und Drontheim 20,96 des Antheils ihrer Provinzen.

Die in Nordland in neueren Zeiten errichteten Städte, Bodöe und Hammersfest (v. Buch, Reise 1r. Theil. S. 316 und 2r. Th. S. 37.) dazu angelegt, daß der Fischhandel einen Mittelpunkt in Nordland selber finden möchte,

haben so wenige Fortschritte gemacht, daß der Storthing sich gedrungen fühlte, sie von jedem Antheil an der genannten Abgabe frei zu sprechen. Bis jetzt haben die Beschlüsse, einigen Ladeplätzen die Rechte der Städte beizulegen, keine bedeutende Resultate herbeigeführt. Indessen hat der Storthing doch auch dieses Mal den Ladeplätzen Aalesund in Bergens Kirchspiel, Sindmörs-Vogtey und Romsdals-Amt Stadtgerechtigkeit ertheilt. Interessanter sind aber die Verhandlungen über die Anlage einer Stadt, bei dem großen Landsee Miösen, im Aggerhuus-Stift (vergl. v. Buch's Reise 1r. Th. S. 164.). Das Comité hat zwei Stellen zur Anlage einer solchen Stadt vorgeschlagen, nehmlich Klein-Hammer, mehr nördlich, nach Guldbrandsdalen zu, wo der See schmäler wird und die Gestalt eines mächtigen Flußes annimmt, oder Groß-Hammer, mehr südlich, wo in vorigen Zeiten eine in der Norwegischen Geschichte berühmte Stadt lag, die im Jahre 1597 von den Schweden völlig zerstört wurde. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß, wie auch von Buch richtig bemerkt, eine in dieser Gegend gegründete Stadt mannigfaltige Vortheile darbieten würde. Sie würde einen Mittelpunkt für Valders, Gulbrandsdalen, Hedemarken und den größten Theil von Osterdalen, für Christians- und Hedemarkens-Amt bilden. Diese beiden Aemter enthalten, nach der Volkszählung von 1815, 128,737 Menschen; aber mehrere Mitglieder des Storthinges haben sich über das Unzureichende einer so alten Volkszählung erklärt, und der Storthing hat Se. Majestät ersucht eine neue veranstalten zu lassen. Ohne allen Zweifel hat die Volksmenge hier, wie allenthalben, mit dem Ackerbau in den letzten zehn Jahren zugenommen. Wenn man auch zugiebt, daß ein Theil der Einwohner von

Valders und Osterdalen wenig Nutzen von dieser Stadt ziehen würde, so müßte sie doch auf jeden Fall den Mittelpunkt von mehr als 100,000 Menschen bilden, von welchen Viele zu den wohlhabendsten Landbewohnern in Norwegen gehören. Behauptet man, daß die Landleute dieser Gegenden den größten Theil ihrer Bedürfnisse selbst verfertigen, Schmiede, Tischler, Schuster, Schneider u. s. w. sind, so ist dieses in so ausgedehntem Sinne nicht einmal wahr. Die Einwohner in Hedemarken haben die große Einfachheit des Lebens, die jetzt nur noch in den entferntesten Gegenden von Norwegen herrscht, leider ganz verloren. Sie wieder in jenen Zustand zu versetzen, ist unmöglich, und die schwankende Halbcultur ist für die Religiosität, Sittlichkeit und jede geistige Fähigkeit grade die schlimmste. Der Landmann in Hedemarken, dem volkreichsten Districte in Norwegen, läßt seine Knechte und Mägde arbeiten, im Felde und in den Sätereien (Sennhütten) der höheren Gebirgsgegenden. Er selbst führt fast durchgängig ein träges Leben, verwickelt sich in Prozesse, um doch etwas zu thun zu haben, trinkt Brantwein und raucht Tabak. Die patriarchalische Lebensweise des ächten Norwegischen Bauern, der, selbst wenn er reich ist, seinen Acker gemeinschaftlich mit seinem Knechte bearbeitet, der sich ihm gleich stellt und einen jeden Genuß mit ihm theilt, ist hier leider völlig verschwunden. Allenthalben haben sich Handwerker angesiedelt, deren Arbeiten, im Ganzen genommen, schlecht und theuer sind. Ja die wenigen guten Handwerker scheinen eben für die Nothwendigkeit eines städtischen Vereinigungspunktes zu sprechen. So lebt in Ringerige ein Stellmacher, der, wie man versichert, bessere Cabriolets verfertigt, als man sie selbst in Christiania erhält,

und einen bedeutenden Absatz hat. Am meisten aber beklagt man sich über die Landkrämer, deren Waaren wenig taugen und übermäßig theuer sind. Dieses Unwesen ist auch ein Gegenstand der Verhandlungen des diesjährigen Storthinges gewesen. Die größere Reibung in einer Stadt würde ohne allen Zweifel vortheilhaft auf die Arbeiter, wie auf die Güte der Waaren wirken, die Preise herabsetzen, manches neue Bedürfniß erzeugen. Dieses kann man nun, wie ich glaube, keinesweges als ein Uebel betrachten; Menschen, die einmal aus der Einfachheit der ursprünglichen Lebensweise herausgerissen sind, können nur durch die Veredlung der Bedürfnisse des Lebens gehoben werden. Es scheint also wirklich Alles für die Anlage einer Stadt in dieser Gegend zu sprechen. Ob es aber demohnerachtet rathsam ist, daß der Staat positive Maßregeln ergreife, um hier das Entstehen einer Stadt gleichsam zu erzwingen, ist eine ganz andere Frage. Das Comité schlägt vor, die Bauplätze, so wie andere für die neue Stadt nothwendige Grundstücke, nach einer gesetzlichen Taxation für Rechnung der Staatskasse zu kaufen, und entweder gegen Ersatz der Kaufsumme, einmal für allemal, oder gegen einen jährlichen Grundzins, den Baulustigen zu überlassen. Dieser Vortheil, so wie die übrigen (Befreiung von Steuern auf 20 Jahre, vom Zunftzwang, Aufhebung der Landkrämerei u. s. w.), könnte leicht Mehrere herbeilocken, und eine künstliche, nicht bloß aus dem Bedürfniß geschichtlich erzeugte Stadt bilden. Diese Stadt würde auf jeden Fall eine Reihe von Jahren hindurch dürftig erscheinen; daß sie sich plötzlich zu einer ansehnlichen Stadt entwickeln werde, ist keinesweges zu erwarten. Die Landkrämerei soll freilich erst allmählig verschwinden, und zwar nur in solchen Gegen-

den, die der Stadt näher liegen. Aber auf jeden Fall müssen die Kaufleute der neuen Stadt den bedenklichen Kampf mit diesen, durch Gewohnheit, Bekanntschaft, Bequemlichkeit unterstützten Landkrämern, erst durchkämpfen. Wer das Elend der kleinen Landstädte in allen Europäischen Ländern kennt, der weiß am besten, wie wenig man hoffen darf, daß sich in diesen ein Mittelpunkt für höhere Industrie und Cultur bilden werde. Vielmehr würde eben die gefährliche Halbcultur hier einen schädlichen Vereinigungspunkt finden, und Hr. Sorenskriver Knudsön hat Recht, wenn er im Odelsthinge behauptete, daß eine solche Stadt eine Brantweinsstadt und fast nichts anderes seyn würde. Es ist wahr, daß hier eine wenigstens nicht ganz unbedeutende Stadt vor Zeiten geblüht hat (die Nachrichten, welche man von ihr hat, sind höchst dürftig); aber das ganze Verhältniß war ein anderes. Hier war, wie in der ganzen umliegenden Gegend, in Ringerige, Hadeland, der Hauptsitz der catholischen Geistlichkeit. Mit dieser verschwand der Wohlstand der Stadt, und als sie zerstört ward, war sie ohne allen Zweifel schon sehr gesunken. Langwierige Kriege können zwar den innern Wohlstand einer Stadt ganz vernichten, können alle Verhältnisse der umliegenden Gegend so verändern, daß keine Stadt in einer langen Reihe von Jahren wieder entstehen kann; wenn aber, nach einer plötzlichen, schnell vorübergehenden Zerstörung, die in den Verhältnissen der Gegend nur eine Erschütterung, keine bleibende Veränderung hervorruft, die Einwohner der Stadt auswandern und nicht wiederkehren, so beweis't dieses, daß die Stadt schon so gut wie ausgestorben war, ehe sie zerstört ward. Zwar läßt es sich nicht läugnen, daß die Gegend in den 228 Jahren, die

seit der Zerstörung verflossen sind, sich sehr verändert hat, Ackerbau, Wohlstand, Volkmenge bedeutend zugenommen haben; aber ob der, kaum allgemeine, Wunsch der Einwohner, wirklich so zum Bedürfniß herangewachsen ist, daß er Vorurtheil und Gewohnheit überwinden würde, ist sehr zweifelhaft. Alle Norwegische Städte sind in der Nähe des Meers gebauet. Diese Stadt wäre die einzige in ihrer Art in ganz Norwegen. Aber eben deswegen muß sie geschichtlich entstehen, nicht künstlich erzengt werden. — Eine Schwierigkeit müßte vor Allem beseitiget werden. Eine solche Stadt kann nicht der Mittelpunkt einer höhern Cultur für eine ganze Gegend sein, wenn sie nicht zugleich die lebendige Communication mit den Küsten und ihren reicheren Städten, ja mit dem Auslande eröffnet. Zwar würde die Entfernung zu Lande von Christiania kaum 12 Norwegische (16 geographische) Meilen betragen; aber ein solcher Landtransport setzt in Norwegen, selbst bei den besten Wegen, dem Handel unüberwindliche Hindernisse entgegen. Eine Wassercommunication, die freilich möglich ist, müßte also eröffnet werden. Wäre diese erst da, fänden einige bedeutende Capitalisten es rathsam, in dieser Gegend sich niederzulassen und bedeutende Waarenlager zu errichten, so würde sich ein naturgemäßer Anfang zeigen, wogegen eine dürftige Vereinigung von armen Landkrämern und schlechten Handwerkern, meines Bedünkens, keine glänzende Aussicht für die Znkunft eröffnen würde.

Positiv darf daher, meiner Meinung nach, der Staat nicht vorschreiten. Die Communication mit den Küsten erleichtern; denjenigen Kaufleuten und Handwerkern, die etwa sich, auf irgend einen, als schicklich anerkannten Punkt vereinigen wollen, Steuern erlassen und

andere Vortheile zugestehen; dem steigenden Bedürfniß das Uebrige überlassen, dies ist Alles, was mit Erfolg geschehen kann und darf.

Auch ward der Vorschlag des Comité von dem Odelsthinge nicht genehmigt. Einstimmig ward folgender Beschluß gefaßt: „Die Sache wird dem Stor„thing mitgetheilt und diesem anheimgestellt, sie der Nor„wegischen Regierung zu übergeben, mit der Bitte, daß „diese eine Commission ernennen möchte, die den Auftrag „erhielte, nach vorhergegangener Untersuchung, ein Gut„achten einzureichen:

1) „betreffend die in dem Gutachten des Comité an„gedeuteten Umstände;
2) „ob zur Anlage einer Stadt irgend eine andere Stelle, „als die von dem Comité an den Ufern des Land„sees Mioeen angegebene, vorzüglich geeignet sey;
3) „In wie fern diese Anlage Statt finden könne, „ohne daß Grundstücke für Rechnung der Staats„kasse gekauft würden; damit der nächste Stor„thing in den Stand gesetzt werde, einen zweckmäßi„gen Beschluß in dieser Rücksicht zu fassen. Zu„gleich wird die Norwegische Regierung ersucht, das „Gutachten der zu ernennenden Commission durch „den Druck bekannt zu machen."

Von denjenigen Gegenständen, die den Norwegischen Handel und das mercantilische Verhältniß gegen das Ausland betreffen, erwähne ich folgende. Aus dem Bericht des Comité, welches ernannt war um die Mittel zur Beförderung des Handels in Finmarken anzugeben, worin der Vorschlag erwähnt ist, die Stadtgerechtigkeit von Wardöe nach Wadsöe im Waranger-Fiord (Meerbusen) zu verlegen, welcher der genauern Untersuchung empfohlen

wird, erfahren wir zugleich, daß der Norwegische Handel mehreren Schwierigkeiten im weissen Meere unterliegt. Das Comité schlägt vor, der Regierung anheimzustellen, diese Schwierigkeiten so schleunig als möglich auszumitteln, damit sie zur Sprache kommen können bei der Erneuerung des Handelstractates (der Zusatzacte zum Friedenstractat) vom 10. September (27. August) 1817, der mit dem Beschluß des Jahres 1825 zu Ende geht. Zugleich erfahren wir, daß die viele hundert Jahr alten Grenzen zwischen Norwegen und Rußland in diesen rauhen, fast unbewohnten Gegenden noch nicht regulirt sind. Eine eigene Commission ist mit der definitiven Regulirung beauftragt.

Dänemark und Norwegen waren fast 500 Jahre mit einander vereinigt. Was diese Vereinigung so dauerhaft machte, war nicht bloß äußere Stellung; die Länder ersetzten sich wechselseitig was ihnen fehlte, und schienen deswegen durch das Tiefste, was Völker vereinigt, durch die Befriedigung wechselseitiger Bedürfnisse, mit einander verbunden. Als nun äußere Verhältnisse die Trennung dieser Länder veranlaßten, fingen sie dennoch, seltsam genug, an, den wechselseitigen Verkehr zu hemmen; und je älter — durch einerlei Regierung, wie durch Gewohnheit befestiget — die Handelswege, welche sich zwischen ihnen gebildet hatten, waren, desto fühlbarer muß die Beschwerlichkeit der Sperrung erscheinen. Dänemark belastet Norwegische, Norwegen Dänische Schiffe, wenn sie Producte der eigenen Länder einführen. Es ward dem Storthing eine Uebersicht der Ausfuhr, von Norwegen nach Dänemark, vorgelegt. Die Ausfuhr von Holz (Balken und Bretter) betrug in den Jahren 1801 — 1815 (vor der Trennung) im Durchschnitt

18,641 Lasten, in 1,479 Schiffen, jährlich. Von den 6459 Schiffpfund Stangeisen, 4620 Schiffpfund Stückgut, 329 Schiffpfund und 294 Kisten Nägel, 1497 Tonnen Kümmel, 8218 Tonnen Salz, 254,065 Stück Mauersteine, 31,233 Dachziegeln, 137 Körben und 500 Kisten allerlei Glaswaaren, 3377 Fensterscheiben, 310,208 Bouteillen, die von 1816—1919 im Durchschnitt jährlich ausgeschifft wurden, ging der größte Theil nach Dänemark; so wie von den westlichen und nördlichen Provinzen 2455 Schiffpfd. getrocknete, 113 Tonnen gesalzene Fische, 5101 Tonnen Hering, 2021 Tonnen Thran und 508 Schiffpfd. Kupfer in diesem Zeitraum jährlich nach Dänemark gingen. Im Jahre 1821 gingen 1436 Norwegische Schiffe, 9128 Commerzlasten, und 817 Dänische Schiffe, 11,884 Commerzlasten mächtig, von Norwegen nach Dänemark, außer 296 Schwedischen. Durch sie ward dahin verführt: 24,800 Lasten Holz, 131,500 Schiffpfd. Eisen, 12,000 Tonnen Hering, 9000 Tonnen Salz, ferner Fische, Thran, Kümmel, Kupfer, Glas, Häute u. s. w. Die Zollabgaben auf diese Artikel sind in Dänemark beträchtlich und besonders dadurch fühlbar, daß die Holzwaaren (Balken und Bretter), die nach Dänemark gehen, gewöhnlich schlechter sind, als diejenigen, welche von anderen europäischen Marktplätzen gesucht werden, die Zollabgaben sich aber nicht nach der Güte dieser Waaren, sondern nach ihrem Volum richten. Dieser Handel muß daher durch die Zulage von 50 pro C. zu den gewöhnlichen Abgaben, die erlegt werden müssen wenn diese Waaren in Norwegischen Schiffen nach Dänemark gehen, bedeutend leiden, was auch daraus erhellt, daß im Jahre 1821 14,720 Lasten in fremden und nur 10,080 in Norwegische Schiffen abgingen. — Auch die Einfuhr aus Dänemark ist bedeutend,

besonders die von Fettwaaren (Butter u. s. w.) und Getreide. Man rechnet im Durchschnitt 300,000 Tonnen Getreide, die jährlich von Dänemark eingeführt werden, und die mit den Abgaben nicht priviligirter Schiffe belastet sind. Die Regierung hat diese Sache zur Sprache gebracht, und das Comité nimmt an, daß man, um Dänische Schiffe als privilegirte zu betrachten, sich einer jeden ängstlichen, ohnehin schwierigen Berechnung, dessen was beide Nationen bei der wechselseitigen Aufhebung dieser außerordentlichen Abgaben verlieren möchten, zu enthalten habe. Es ward beschlossen, eine Adresse diese Sache betreffend an den König zu erlassen, und da der Vorschlag von der Regierung eingereicht ist; da Dänemark in seiner gegenwärtigen Lage selbst wünschen muß, daß die Ausfuhr des Getreides auf jede Weise erleichtert werde, so ist es wol keinem Zweifel unterworfen, daß diese unnatürliche wechselseitige Hemmung aufhören wird.

Ein ähnliches Verhältniß findet Statt zwischen Preußen und Norwegen. Durch eine königl. Preußische Cabinetsordre vom 20. Juni 1822, ward allen ausländischen Schiffen eine erhöhete Hafenabgabe aufgelegt, von welcher die Schiffe der Nationen, welche, sei es vermöge vorhandener Tractaten oder aus anderen Gründen, die Preußischen Schiffe als einheimische behandeln, ausgenommen waren. Für Bergen und Christiansand, deren Ausfuhr von Hering und Thran nach Preußischen Häfen bedeutend ist, war diese Abgabe drückend und schon früher beschloß man, aus diesem Grunde, die Preußischen Schiffe in Norwegen als einheimische zu behandeln. Da aber das Preußische Ministerium, nachdem ihm diese Veränderung in der Behandlung Preußischer Schiffe be-

kannt gemacht wurde, erwiederte: es wäre nicht gesonnen in die angebotene Reciprocität einzugehen, wenn der König von Schweden nicht eine gleiche Behandlung für Preußische Schiffe in Schweden einzuführen sich entschließen wollte, ward die frühere Auflage für die genannten Schiffe in Norwegen erneuert. „Hier ist," so äußert sich das Comité: „nun ein Fall, wo die sonst so glückliche „Vereinigung zwischen Norwegen und Schweden dem erstgenannten Reiche schädlich wird. Doch hofft man, daß „Preußen sich werde willig finden lassen, die angebotene „Reciprocität anzunehmen, wenn der genannten Regierung „vorgestellt wird: daß Norwegen, obgleich durch Einen „König mit Schweden vereinigt, ein abgesondertes Reich „ist, welches eigene Gesetze, ein eigenes Handels- und „Zoll-Wesen besitzt, aus welchem Grunde es auch mit einigen anderen Staaten, wie mit den Niederlanden und „den Nordamerikanischen Staaten, in ganz anderen Handelsverhältnissen, als mit Schweden steht."

Die Einnahme des Reichs beträgt: 1,253,640 Spezies-Thaler 44 Sch.; die von dem Storthing zugestandene Ausgabe 1,743,640 Spez. Thl. 44 Sch. — Es zeigt sich also ein Deficit von 490,000 Spez. Thl., welcher theils durch den Bestand der Staatskasse, theils durch eine directe Steuer gedeckt werden soll. Unter diesen Ausgaben, wie das Budget sie anführt, erwähnen wir folgende:

1) Die Ausgaben für Verzinsung und zur allmähligen Tilgung sämmtlicher ausländischer Schulden (der Benekeschen- und Hambroschen-Anleihe, einer 1822 in Christiania und Bergen aufgenommenen jetzt ganz zu tilgenden Summe, und endlich dessen was Norwegen durch

Theilung der vormals gemeinschaftlichen Wittwenkasse an Dänemark zu zahlen hat)

	Spz. Thl. Silber
betragen . . .	271,496 —
(ungefähr Ein Sechstel der Gesammtausgabe.)	
Für das Landmilitair . .	60,000 —
(etwas mehr als Ein Drittel der Gesammtausgabe.)	
Für die Marine (worunter 20,000 Spz. Thl. für eine neue Anlage für die Marine bei Horten in Christiania-Fiord, unterhalb Holmestrand und 45,843 Spz. Thl. 14½ Sch. zur Erbauung und Ausrüstung einer Fregatte . .	190,000 —

Die Ausgaben für gemeinnützige Anstalten sind verhältmäßig sehr bedeutend. Es sind nehmlich 48,700 Spz. Thl. außerordentliche Zuschüsse jährlich für die Universität, die Schulen, Spitäler, Vermessungen u. s. w. bewilligt. Die Universität allein erhält für die nächsten drei Jahre einen jährlichen Zuschuß von 35,000 Spez. Thl. (worunter 7500 Spez. Thl. jährlich für die Bibliothek bestimmt sind). Die Gesammtausgaben der Universität sind auf 50,000 Spez. Thl. berechnet. Zur Fortsetzung der topographischen Vermessung des Landes, wie der hydrographischen der nördlichen Küsten, und zur Anschaffung der nothwendigen Instrumente sind 6700 Spez. Thl. bewilligt.

Indem ich hier die, für die Universität und für die wissenschaftliche Bildung überhaupt bewilligten Summen angegeben habe, finde ich es angemessen, einiges über die bedeutende Zunahme allgemeiner Bildung in Norwegen, zu erwähnen, ein Gegenstand, welchen ich an einem an-

dern Orte vielseitiger darstellen werde. In den letzten Jahren hat die Zahl, sowol der Gelehrten- als Bürger-Schulen in Norwegen sehr zugenommen. Neue Schulen sind in Drammen, Friedrichsstadt, Arendal, Stavanger entstanden, ja selbst in Finmarken hat man vorgeschlagen eine gelehrte Schule anzulegen, und die Einwohner haben sich erboten die Kosten zu tragen; so wie die angeführten Städte ihre Schulen theils ganz, theils zum großen Theil aus eigenen Mitteln erhalten. Auch die Anzahl der Studirenden hat in Norwegen bedeutend zugenommen. Als das Land keine eigene Universität hatte, studirten in Kopenhagen selten mehr als 100 Norweger. Auf der Universität zu Christiania zählt man zwischen 200 und 300 Studenten, und bei der Erneuerung des diesjährigen Cursus hatten sich 63 neue gemeldet, welches auf eine Zunahme der Anzahl der Studirenden deutet. Eine Uebersetzung der von der Regierung entworfenen und vom Storthing genehmigten Statuten der Universität, nach der Redaction des Storthinges, liefere ich als Beilage.

Dieses ist nun eine kurze Darstellung dessen, was von den Verhandlungen des diesjährigen Storthinges die Ausländer am meisten interessiren möchte; aber außerdem wurden eine Menge für das Land wichtige Gesetze entworfen, und die gefaßten Beschlüsse des Storthinges von Sr. Majestät sämmtlich genehmigt. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß in manchen Gegenden Norwegens die Folgen der unglücklichen Verhältnisse früherer Jahre noch gefühlt werden; aber demohnerachtet steigt der Wohlstand des Landes, und seine ökonomische Lage ist glücklicher, als die der meisten übrigen Länder des Continents, auch Schwedens, weil die geringen Kornpreise

auch

hier ebenfalls zum Theil gefühlt werden. In Norwegen nimmt der Ackerbau immer mehr zu, die Zufuhr ist aber noch so bedeutend, daß die gegenwärtigen Verhältnisse, für andere Länder so unglücklich, den Wohlstand in Norwegen heben. Der Handel steigt und wird immer ausgedehnter, und der allgemeine bürgerliche Sinn bildet sich mehr und mehr aus. Dieser steigende Wohlstand erhält zwar die Ruhe des Landes und läßt keine innere Unruhe aufkommen; aber dennoch darf man nicht allein hierin den Grund dieser Ruhe suchen. Wer wird leugnen können, daß eine Staatsverfassung, wie die Norwegische, von irgend einem andern Volke angenommen, nur unter heftigen Gährungen Wurzel fassen könnte, ja, selbst wenn sie sich fortdaurend erhielte, immer von Neuem bedenkliche Reactionen erzeugen würde? In Norwegen zeigte sich, bei der plötzlichen, unerwarteten, durch äußere Verhältnisse veranlaßten, Einführung der Verfassung keine bedeutende Unruhe, und wenn man die gegenwärtigen inneren Verhältnisse des Landes erwägt, hat man durchaus keinen Grund, irgend eine bedenkliche Bewegung für die Zukunft zu befürchten.

Man könnte, glaube ich, selbst den politisch so vielfach bewegten Einwohnern von Paris — der Zahl nach den Einwohnern von ganz Norwegen gleich — eine jede, auch die freieste Verfassung geben, wenn man sie zwischen Lindesnäs und dem Nordcap vertheilte, und einem Theil derselben einen harten Fels zum Besitz ertheilte, während Andere mit Fischfang, Bergbau u. s. w. beschäftigt wären. Und nun denke man sich die ruhigen Norweger, seit vielen Jahrhunderten ohne alle unmittelbare Theilnahme an den politischen Ereignissen Europa's; einen bedeutenden Theil derselben, in entlegenen Gegenden einsam und zer-

streut, nur mühsam und mit großer Anstrengung sich ernährend. Norwegen ist keinesweges, im Sinne der neueren Staatsumwälzer, für eine solche freie Verfassung reif, es ist vielmehr die völlige politische Unschuld der Einwohner, die eine solche Verfassung nicht bloß unschädlich, sondern auch nützlich macht. Daß kein bevorrechteter Stand zu verdrängen war, gar kein herrschendes, oder auf irgend eine Weise bedeutendes, geschichtlich begründetes Interesse durch die Veränderung der innern Verfassung des Landes verletzt wurde, ist nicht zu übersehen. In der That ist durch die neue Constitution sehr wenig, fast nichts, in den engeren, eben wichtigsten, Verhältnissen des bürgerlichen Lebens verändert. Die Administration der Provinzen, die Jurisdiction derselben, die bürgerliche Verfassung der Städte, sind fast unverändert, wie sie waren; die Beamten behielten ihre Stellung, und die Gewohnheiten des Lebens, kaum vielleicht für einen Augenblick erschüttert, kehrten bald wieder in das stille, seit Jahrhunderten gegründete Geleise zurück. Bedenkt man nun zugleich, daß viele Gewerbszweige Norwegens, deren innere Vervollkommnung nur durch eine genaue Localkenntniß möglich wird, losgerissen von der einseitigen Administration einer zwar wohlmeinenden, aber doch öfters unvollständig unterrichteten Regierung, sich freier und naturgemäßer aus sich selber zu entwickeln vermögen; und daß der freie Sinn, von jeher den Norwegern eigen, auch unter der Dänischen Herrschaft, nie unterdrückt wurde: so darf man wol behaupten, daß die Ruhe und der steigende Wohlstand des Landes — bei einer Verfassung, die, nehmen wir die Geschichte anderer Länder zum Maßstab unserer Beurtheilung, die Keime gefährlicher Gährungen entwickeln würden — in den inneren Verhältnissen desselben ihren Grund haben.

Eine Merkwürdigkeit in diesem Lande ist das Uebergewicht der Beamten, nicht allein bei der Administration, sondern auch bei der Repräsentation. Unleugbar kann dieses Uebergewicht, wie der König in seinem neu eingereichten, das ihm in der Zukunft zu ertheilende absolute Veto betreffenden Vorschlag äußert, einen Mißbrauch herbeiführen. In langer Zeit ist aber kaum ein solcher zu befürchten. Der gegenwärtige Einfluß der Beamten gründet sich lediglich auf die in dieser Classe vorzüglich herrschende Bildung. Der geringe Mann, der Bürger, ist in Norwegen freimüthig; er stellt sich keck, offen und redlich dar; aber dennoch hat er jene unschuldige Achtung für eine höhere Bildung beibehalten, die allen Menschen eigen ist, so lange die ursprüngliche Einfalt des Gemüths sich erhält. (In Europa hat sie sich erst mit dem immer mehr um sich greifenden Raisonniren, welches einer oberflächlichen Bildung eigen ist, zu verlieren angefangen.) Es liegt so fern, daß diese schöne Einfalt der Sicherheit der Beurtheilung solcher Verhältnisse, die ihr nahe liegen, oder der klaren verständigen Umsicht schädlich werden könnte, daß diese vielmehr dadurch gewinnt. Bauern, wie Haagenstad und Johannes Aga, haben sich als Repräsentanten im Storthinge ausgezeichnet. Ein jeder gebildete Mann, der Prediger, der Gelehrte, der Beamte genießt, wenn seine Aufführung tadellos ist, einer Achtung, die gewiß sehr selten verletzt wird, und so sind diese, in Verbindung mit den kenntnißvollen Bürgern und Bauern, die natürlichen Repräsentanten. Sie sind aber keinesweges im Besitz irgend eines bedeutenden Theils des nationalen Vermögens; meistens arm, beruht ihr ganzes Ansehen auf die Achtung, die sie sich zu erwerben wissen, ein Ansehen, welches in einem politisch so unschuldigen Lande kaum ge-

fährlich werden kann. Ueberhaupt würden alle Erfahrungen aus anderen Ländern, besonders aber aus der Französischen Revolution geschöpft, wenn sie auf Norwegen angewandt würden, bedeutende Mißgriffe herbeiführen.

Möchte mein theures Geburtsland lange noch in der stillen, ungestörten Einsamkeit, sich ruhig und kräftig ausbilden, durch seine Verfassung glücklich, die Blüthen der Europäischen Cultur in seiner Mitte entwickeln, ohne an dem Kampf zerstörender Meinungen Theil zu nehmen.

Aus den

Verhandlungen des Norwegischen Storthinges.

1) Die gnädigsten Vorschläge Sr. Majestät an den Storthing des Norwegischen Reichs, gewisse Veränderungen im Grundgesetze betreffend.

Da durch den §. 112. des Grundgesetzes die Art angezeigt ist, nach welcher gewisse Veränderungen in den Bestimmungen desselben Statt finden können, so erfüllen Se. Majestät eine constitutionelle Pflicht, indem Sie die ganze Aufmerksamkeit des Storthings auf einige Gegenstände hinleiten, die für den ruhigen und stetigen Gang der allgemeinen Angelegenheiten nicht allein, sondern auch für die Aufrechthaltung der nationalen Rechte von der größten Wichtigkeit sind. Die letzteren können, nach dem was die Erfahrung gelehrt, schwerlich bestehen, wenn nicht einige Artikel im Grundgesetze theils verändert, theils deutlicher und bestimmter erörtert werden.

Wenn Se. Majestät die Nation auf einige Fehler des Grundgesetzes aufmerksam machen, und zugleich die Mittel angeben, die sie zu heben fähig sind, so ist es mehr Ihre Absicht Ihre Verpflichtungen gegen die Zukunft zu erfüllen, als Sich eine größere Sicherheit Ihrer Gewalt für die Gegenwart zu verschaffen.

Selbst Stifter der Freiheit des Norwegischen Volks, wollen Se. Majestät Ihre Pläne und Ihre Sorge nicht auf die Zeit allein einschränken, in welcher es in Ihrer Gewalt steht, zum Glück dieser Nation beizutragen.

Leider hat die Erfahrung gezeigt, daß ein Volk, welches unter Gesetzen zu leben strebt, die nicht allein die persönliche Freiheit beschützen und das Eigenthumsrecht sichern, sondern auch die Beibehaltung dieser Vortheile gewiß machen sollen, nothwendig seinen König mit einer Gewalt bekleiden muß, die ihn in den Stand setzt, die Rechte der Nation mit Kraft aufrecht zu halten, ohne zur Willkühr seine Zuflucht zu nehmen.

Das absolute Veto des Königs nimmt die erste Stelle unter diesen Gegenständen einer Constitution ein.

Es ist eine anerkannte Wahrheit, daß, wo ein König und eine Volksrepräsentation existiren, die Rechte beider gegen einander genau abgewogen werden müssen, damit die eine dieser Gewalten keine Eingriffe in die Rechte der andern zu machen im Stande sei.

Wird dieses Princip nicht anerkannt, und wird, was noch mehr ist, das Entgegengesetzte sogar im Grundgesetze bestimmt, dann ist der Streit zwischen diesen beiden Gewalten, die zum Besten Aller auf das genaueste vereinigt sein sollten, so zu sagen durch das Gesetz selber fixirt, und die Folgen lassen sich niemals voraussehen.

Gehört das Recht Gesetze vorzuschlagen im gleichen Grade dem Könige und der Volksrepräsentation, wird zur Vervollständigung eines Gesetzes die Zustimmung beider erfodert, dann steht die Wagschale gleich, und das Gleichgewicht der Rechte gewährt einen sichern Schutz für die Freiheit.

Wenn ein blindes Mißtrauen oder eine falsche An-

schauung die Volksrepräsentation in eine gegenstrebende Stellung versetzt, so daß man, um den vermeintlichen Eingriffen der ausübenden Gewalt Hindernisse in den Weg zu legen, der Volksrepräsentation ein Uebergewicht giebt, gegründet auf Willkühr (denn in jedem Staat führt eine Gewalt, die kein Gegengewicht hat, zur Willkühr) dann hört die bürgerliche Sicherheit, welche eine feste Grundlage fodert, und kein Schwanken, keine Unbeständigkeit duldet, auf; aber Alles trägt das Gepräge eines solchen Schwankens, wenn die Volksrepräsentation, ohne des Königs Mitwirkung oder Zustimmung, Gesetze geben kann.

Das Schädliche in diesem Princip wird auf keine Weise durch die Wiederholung des Gesetz-Vorschlages, dem die Sanction verweigert ward, gehoben; denn es läßt sich nicht vermuthen, daß, wenn der König verwirft, was drei verschiedene Volks-Versammlungen ihm vorgeschlagen haben, diese Verwerfung auf irgend etwas Anderes, als auf vollkommen überwiegende Gründe basirt sein könne, welche aussprechen: daß ein solcher Gesetzentwurf so beschaffen sei, daß er durchaus nicht mit dem Interesse des Staats in Harmonie gebracht werden könne; dieses aber vermag der König immer unpartei-ischer, als die Volksrepräsentation zu beurtheilen, weil er über alles persönliche Interesse erhaben ist.

Kein constitutioneller König wird gerne das Recht, welches ein Veto giebt, gegen eine Volks-Versammlung benutzen; dieses Recht muß aber da sein, denn in Folge seiner Natur ist es sicherstellend und bietet ein gesetzliches Mittel dar, ohne zur Gewalt seine Zuflucht zu nehmen, ein gefährliches Aufbrausen, welches am häufigsten seinen Grund in übertriebenen Foderungen einzelner Personen

oder Bürgerklassen, in beleidigter Eigenliebe oder getäuschten Erwartungen hat, zu hemmen.

Eine Volksversammlung, welche Mißtrauen gegen ihren König nährt oder seine Rathschläge verkennt, welche durch ein solches Mißtrauen dazu bewogen, sich ein ausschließliches Recht Gesetze zu geben vorbehält, ruft selbst die Gefahr herbei, der sie durch ein unrichtiges Mittel hat vorbeugen wollen. Ist der Streit einmal angefangen und siegt die Volks-Repräsentation, dann existirt keine Monarchie mehr, die Volksversammlung wird die herrschende sein, und sich zuletzt selbst in Anarchie auflösen; unterliegt die Volksversammlung, dann zieht sie leicht die Freiheit mit in ihren Fall; denn zuweilen findet man Fürsten, die eine jede Gelegenheit ihre Gewalt zu erweitern benutzen.

Dieses Dilemma, welches, wie die Erfahrung der Geschichte und der neueren Zeiten lehrt, in solchen Fällen unleugbar entsteht, ist zu gefährlich, als daß eine kluge und aufgeklärte Nation sich fortdaurend den unglücklichen Folgen desselben sollte aussetzen wollen. Das Vertrauen des Königs zur Aufklärung des Norwegischen Volks berechtigt ihn zu glauben, daß es die Gefahr einsieht, welche dem Bürgervereine droht, wenn es sich nicht bestrebt diesen Theil des Grundgesetzes zu berichtigen.

Mit Vertrauen wird Höchstderselbe stets in schwierigen und zweifelhaften Fällen an das Urtheil des Volks appelliren.

Das Recht die National-Versammlungen aufzulösen, kommt in Frankreich und England der executiven Gewalt zu, und dieses ist nothwendig, wo nicht außerordentliche Zusammenberufungen die Repräsentanten-Wahlen, welche für eine gewisse Anzahl Jahre Statt finden, vernichten können, mag sich dieses nun auf Gesetz oder Gewohnheit gründen.

Die Einwendungen, welche gegen dieses, in jeder Rücksicht constitutionelle Recht, sich erhoben haben, sind aus einer unzeitigen Furcht vor Worten, und nicht durch eine überlegte Untersuchung der Sache selber entstanden; denn diese Waffe, welche in der Hand des Fürsten nur zur Vertheidigung gebraucht werden soll, kann, wenn er sie mißbrauchen will, sehr leicht gegen den angewandt werden, zu dessen Vertheidigung sie ursprünglich bestimmt ist; sie vermag dahingegen Uebereilungen wieder gut zu machen, nicht allein solche, die von den Volks-Repräsentanten, sondern auch solche, die von der Regierung ausgehen; und es ist dann die Nation an welche appellirt wird, die dann in der letzten Instanz richtet, indem sie die vorhergehende Wahl entweder erneuert oder vernichtet.

Das Recht die öffentlichen Beamten, die Richter ausgenommen, zu verabschieden, kommt in Frankreich und England der executiven Gewalt zu, und muß ihr zukommen, wenn die öffentlichen Angelegenheiten einen schnellen und stetigen Fortgang haben sollen.

Die Agenten der Gewalt müssen im Geiste der Regierung handeln, aus dem einfachen Grunde, weil die Regierung mit ihnen vereinigt wirken soll, und weil die Verantwortlichkeit der vornehmsten Beamten, in der Wirklichkeit von geringem oder gar keinem Nutzen ist, überall, wo Untergeordnete durch ihr wirkliches, wenn gleich verstecktes Widerstreben, und durch ihren geringen Eifer in der Ausführung, den Veranstaltungen der erstern entgegen zu arbeiten im Stande sind.

Das Recht, die Schuldigen durch die Richterstühle zur Verantwortung zu ziehen, hilft diesem Mangel nicht ab. Es zeigen sich in der Führung eines Amtes mancherlei Arten von Vergehungen und von Mitteln dem Befol-

gen gegebener Befehle zu entgehen, die von den Richterstühlen nicht richtig beurtheilt werden können, wogegen sie von einem aufgeklärten und gewissenhaften Könige, umgeben von einem Rathe, der verantwortlich ist und auf welchem diese Verantwortlichkeit auf eine gerechte und für das Öffentliche nützliche Weise ruhen wird, richtig beurtheilt und geahndet werden können, wenn die Regierung im Besitze einer Autorität ist, welche die Untergeordneten zur genauen und gewissenhaften Ausführung ihrer Befehle nöthigt.

Indem nun Se. Majestät von diesen allgemeinen Grundsätzen zur Betrachtung der Norwegischen Constitution übergehen, finden Sie, daß gewisse specielle Bestimmungen nothwendig sind, um den Hauptgrundsatz, alle Gelegenheit zur Intrigue und allen Zeitverlust zu entfernen, mit dem Wohl des Volks und den Foderungen der Staatsöconomie, in Harmonie zu bringen.

Solche Bestimmungen sind:

Das Recht des Königs, Präsidenten des Storthings und der beiden Abtheilungen desselben zu ernennen.

Ernennung von Secretairen aus Männern außer dem Storthing.

Eine genauere bestimmte Anordnung für den Gang der Verrichtungen, indem dadurch die Sachen classificirt werden, mit welchen sich der Storthing vorzüglich beschäftigen soll, Weitläuftigkeit entfernt wird, und Sachen, welche oft die wichtigsten sind, nicht bis zum Schlusse des Storthinges ausgesetzt werden.

Aus den angeführten Gründen schlägt Se. Majestät dem Storthinge folgende Abfassung einiger Paragraphen des Grundgesetzes, vor, welche auf die von Sr. Majestät angedeutete Weise verändert werden müssen.

Se. Majestät hoffen, daß, durch die Annahme dieser Vorschläge, die Volksfreiheit eine Garantie finden werde, die sie in diesem Augenblick nicht besitzt, obgleich sie sie in einem größern Maße zu besitzen scheint.

Se. Majestät verbergen sich es nicht, das Höchstdieselben Etwas, den wahren Grundsätzen einer gemischten Regierungsform Widerstreitendes darin finden, daß die Norwegische Volks-Repräsentation aus zwei, ihrer Organisation nach, und, was für das endliche Resultat der gesetzgebenden Autorität um so schlimmer ist, gleichartigen Abtheilungen, besteht. Se. Majestät wollen aber für diesen Augenblick sich damit begnügen, die Aufmerksamkeit auf dasjenige hinzuleiten, was Höchstdessen Ueberzeugung nach, dem ruhigen Genusse der Rechte, die der König der Norwegischen Nation zugestanden und deren Erhaltung und Dauer ihm mehr als irgend Einem wichtig ist, am meisten Gefahr bringen könnte.

§. 15.

Bei dem Könige verbleiben stets, während seines Aufenthalts in Schweden, der Norwegische Staatsminister und zwei Staatsräthe, welche Letztere, nach der Bestimmung des Königs, wechseln sollen, doch so, daß kein Staatsrath länger als drei Jahre nach einander verbleibt. Sie haben dieselben Pflichten u. s. w.

§. 22.

Alle königliche Beamte, die Richter ausgenommen, können ohne vorhergehendes Urtheil vom König verabschiedet werden, nachdem er darüber das Gutachten der Norwegischen Regierung gehört hat.

In wie ferne den so verabschiedeten Beamten eine

Pension zugestanden werden kann, wird durch den nächsten Storthing ausgemacht. Indessen genießen sie zwei Drittheile ihres vorigen Gehalts.

Richter können vom Könige nur suspendirt werden und sollen dann sogleich durch die Richterstühle zur Verantwortung gezogen werden, dürfen aber nicht ohne Urtheil abgesetzt, eben so wenig wider ihren Willen versetzt werden.

§. 68.

Der Storthing wird für gewöhnlich am ersten Wochentag im Juni-Monath jedes dritten Jahres, in der Hauptstadt oder in einer andern der Städte des Reichs, eröffnet.

§. 71.

Die Mitglieder des Storthinges fungiren, als solche, in drei nach einander folgenden Jahren, sowol bei einem außerordentlichen, als bei dem ordentlichen Storthing, wenn nicht der König, vor dem Verlauf dieser Zeit, für gut findet den Storthing aufzulösen, damit man zu einer neuen Wahl schreiten könne.

Eine solche Auflösung darf indessen nicht in den ersten drei Monathen, nachdem der ordentliche Storthing versammelt ist, Statt finden.

§. 74.

Sobald sich der Storthing constituirt hat, eröffnet der König oder derjenige, den er damit beauftragen wird, die Verhandlungen desselben mit einer Rede, in welcher er ihn von dem Zustande des Reichs und von denjenigen Gegenständen, auf welche er besonders die Aufmerksamkeit des Storthinges hinzuleiten wünscht, unterrichtet.

Keine Deliberation darf in Gegenwart des Königs Statt finden.

Der Storthing erwählt den vierten Theil seiner Mitgliedern, welche den Lagthing ausmachen; die übrigen Drei Viertheile bilden den Odelsthing. Ein jeder Thing hält seine Versammlungen getrennt von dem andern.

Der König erwählt, für die Zeit, während welcher ein Storthing versammelt ist, Storthings- Lagthings- und Odelsthings-Präsidenten aus den Mitgliedern eines jeden Thinges. Diese Präsidenten verlieren ihr Stimmrecht im Thinge während der Session, weswegen ihre Suppleanten zum Storthinge einberufen werden sollen.

Der König bestimmt auch, wer in einem jeden Thinge, in Abwesenheit des Präsidenten, als Vice-Präsident fungiren soll, welcher dann, für die Zeit, während er als Präsident fungirt, sein Stimmrecht verliert.

Ein jeder Storthing ernennt zu seinem Secretair einen Mann, der nicht Mitglied des Thinges ist.

§. 75. litr. *a*.

Anstatt den 1. Juli: „31. December.“

§. 79.

Wird ganz aufgehoben.

§. 81.

Die Worte „die im §. 79. ausgenommen“ werden ausgelassen.

§. 82.

Der Punkt (e) wird ausgelöscht.

§. 92.

Der Punkt (e) „oder die naturalisirt werden.“

Ein neuer Paragraph wird zwischen den §. 84. und 85. eingeschaltet:

Der Storthing soll, vor allen übrigen, sich mit folgenden Sachen beschäftigen: mit den vom Könige ihm vorgelegten; mit denjenigen, welche constitutionsmäßig vom letzten Storthing diesem zur Entscheidung übertragen worden; mit demjenigen, welches abzuhandeln der Storthing nach §. 75. des Grundgesetzes verpflichtet ist; endlich mit solchen Sachen, die mit den hier genannten in unmittelbarer Verbindung stehen.

Ein außerordentlicher Storthing darf nur solche Sachen verhandeln, die von dem König ihm vorgelegt sind.

2) Gnädigste Proposition Sr. Majestät an den Storthing, betreffend die Stiftung eines neuen erblichen Adels.

Unter jedem Volke gibt es einige durch Tugend und große Fähigkeiten ausgezeichnete Personen. Diese haben sich selbst gleichsam geadelt. Die allgemeine Meinung trägt leicht die Eigenschaften der Väter auf die Kinder und Nachkommen über: dies ist die ursprüngliche Veranlassung, welche nach und nach den erblichen Adel hervorgebracht hat. Auch in den Ländern, in welchen, durch die Gesetze, diese Vorrechte nicht bestimmt sind, waren die Menschen stets geneigt, Diejenigen zu ehren, bei welchen sie glaubten, die Tugenden ihrer Voreltern wiederzufinden, oder deren Namen bei ihnen die Erinnerungen ausgezeichneter Verdienste um das Vaterland erneuerten. Die Kinder der Helden bildeten den ersten Adel, bei anderen Völkern der Vorzeit wie bei unseren Nordischen Voreltern. Sich auf eine so allgemein anerkannte Meinung

stützend, hat man, fast in allen Ländern, einen Adelstand errichtet, dessen erste Grundlage von der Natur selbst herzurühren scheint. Durch diese Einrichtung sollte aber noch eine zweite Absicht erreicht werden. Man wollte die Verdienste belohnen, und fühlte, daß es das sicherste Mittel sein würde, sie durch eine Auszeichnung zu ehren, welche, bis auf die spätesten Geschlechter, die Erinnerung der großen Thaten der Voreltern fortpflanzen und den Keim der Tugenden der Stammväter bei den Nachkommen erhalten könnte. Man wollte zugleich eine Bürgerklasse bilden, welche, durch die stärksten Bande an das Vaterland gebunden, der vorzüglichste Schutz desselben im Kriege, und im Frieden der schirmende Baum sein sollte, unter dessen Schatten die übrigen Klassen sicher ruhen könnten. Muth und Tapferkeit bei den Befehlhabern des Heers, Weisheit und Rechtssinn bei den Gesetzgebern, Obrigkeitspersonen und Richtern, waren die Eigenschaften, welche den Nachkommen solcher Männer, die ihren Namen verherrlicht hatten, Vorzüge verschafften, die man durch eine sorgfältige Erziehung zu befestigen strebte. Man fühlte die Nothwendigkeit, dem Adel Vorrechte und Vortheile zu beizulegen, damit er in den Stand gesetzt werde, mit imponirender Würde zu leben. Daher erhielt er Freiheiten, die er fortdaurend genoß. Der Adel, welcher immer geachtet und angesehen war, ward endlich Gegenstand des Neides und der Eifersucht.

In Norwegen ist diese privilegirte Klasse fast ausgestorben. Seit Jahrhunderten fand der Adel keine Gelegenheit sich auf der Bahn der Helden, der Gesetzgeber, der Staatsmänner auszuzeichnen. Auch ist er weder reich, noch mächtig genug, um irgend einen Einfluß zum Nachtheil der übrigen Klassen auszuüben. Außerdem ist ein Grundei-

genthum von großer Ausdehnung, oder mit bedeutenden Privilegien versehen, dem Adel ausschließlich zugehörig, sehr selten. Die reichen Kaufleute und ihre Nachkommen besitzen wenigstens eben so viel. Auch hat der Adel in dieser Rücksicht kein ausschließliches Recht.

Diese Betrachtungen waren es vorzüglich, die Se. Majestät bewogen haben, den Wünschen des Storthings nachzugeben, und seine wiederholten Beschlüsse zur Aufhebung der noch existirenden Feudalrechte zu sanctioniren, nachdem der Storthing den Grundsatz einer billigen Schadloshaltung, welche dem Norwegischen Adel den Verlust der schwachen Reste seiner Vorrechte ersetzen soll, anerkannt hat. Aber indem Se. Majestät sich auf diese Weise den Wünschen der National-Versammlung gefügt, haben Höchstdieselben doch damit auf keine Weise die Grundsätze, auf welche der Adel ursprünglich gebauet wurde, aufgeben wollen, so wie Se. Majestät weit entfernt sind, dem Gebrauch der Rechte, die Höchstderselben durch §. 23. des Grundgesetzes zugesichert sind, zu entsagen.

Nach den Bestimmungen dieses Paragraphen, werden Se. Majestät in der Zwischenzeit, die verfließen dürfte, bis der Storthing auf eine constitutionsmäßige Weise einen Beschluß, betreffend die Einführung eines neuen erblichen Adels, fassen könne, die schädlichen Wirkungen des isolirten Zustandes, in welchem sich Norwegen jetzt, durch die schon gebrauchten Maßregeln, befindet, zu entgehen suchen, ohne von den anerkannten Grundsätzen oder dem, seit der Einführung der Constitution anerkannten Gebrauche abzuweichen.

Es ist für einen jeden Staat wichtig, mit den geselligen Einrichtungen der benachbarten Staaten zu harmoniren. Es ist noch wichtiger, daß ein Staat sich nicht in Oppo-

sition setzt gegen seine Nachbarn, wenn Sorge für die öffentliche Freiheit oder für die Rechte der Bürger, sie nicht mit unumgänglicher Nothwendigkeit fordert. Se. Majestät hoffen hierdurch, wenigstens zum Theil, den allgemein angenommenen Grundsätzen ein Genüge zu leisten, obgleich Höchstdieselben sich nicht verbergen können, wie lange es noch währen kann, ehe die Dauer und Festigkeit, welche in einem jeden wohl organisirten monarchischen und constitutionellen Staate dem Fürsten wie den Gesetzgebern im höchsten Grade wichtig erscheinen muß, Wurzel zu fassen vermag.

Se. Majestät beschränken sich daher darauf, dem gegenwärtigen Storthinge die Errichtung eines neuen erblichen Adels vorzuschlagen. Se. Majestät haben, indem sie diesen Vorschlag machen, keinen andern Zweck, als durch eine neue Art der Belohnung die Funken von Talenten und ausgezeichneten Eigenschaften, welche sonst vielleicht durch Mißmuth oder weniger edlen Eigennutz unterdrückt werden könnten, hervorzurufen und zu nähren.

Sich auf die angeführten Beweggründe berufend, schlagen Se. Majestät, auf die durch §. 112. vorgeschriebene Weise, vor, den Schluß des §. 23. so zu verändern:

„Der König kann verdienten Staatsbürgern, adliche, „freiherrliche und gräfliche Würden, mit dazu gehörigen „Namen, ertheilen, so wie ein ausschließliches Recht „Schild und Wappen zu führen. Die Würden und Rechte „sollen nach dem Tode Dessen, der geadelt oder zu einer „Würde erhoben worden ist, auf den Aeltesten seiner „männlichen Nachkommen in grader Linie übergehen, und „nachdem diese Linie ausgestorben ist, auf den dem Chef „der Familie am nächsten verwandten männlichen Descen„denten und so weiter."

3) Sr. Majestät gnädigste Proposition an den Storthing des Norwegischen Reichs, betreffend eine Veränderung der Organisation des Reichs-Gerichts.

Nach der Organisation des Reichs-Gerichts durch §. 86. des Grundgesetzes, sollen die Personen, welche durch dieses Gericht in Anspruch genommen werden können, zum Theil von solchen gerichtet werden, die mit ihnen in collegialischen Verbindungen leben, während Andere, unter gleichen Umständen, Richter erhalten, die mit ihnen in keinem ähnlichen Verhältnisse stehen.

Auch ist in gedachtem §. nicht hinreichend dafür gesorgt, daß Diejenigen, welche in so wichtigen Angelegenheiten die verantwortungsvolle Function der Richter übernehmen sollen, so weit es möglich ist mit den hierzu erfoderlichen Kenntnissen versehen seien.

Se. Majestät halten es daher für wichtig, diesem Gericht eine solche Einrichtung zu geben, die jeden in Anspruch Genommenen gegen allen Anschein von Willkührlichkeit sichere, und welche die größtmögliche Wahrscheinlichkeit enthalte, daß die Mitglieder des Gerichts die Kenntnisse und eine solche Gesinnung besitzen, wie beide zur Beschützung der bürgerlichen Freiheit erfodert werden.

Aus diesen Gründen schlagen Se. Majestät gnädigst vor: daß §. 86. und 87. grundgesetzmäßig, folgendermaßen verändert werde:

§. 86.

Wird durch den König irgend ein Mitglied des Staatsraths oder des höchsten Gerichts, oder wird durch

den Odelsthing irgend ein Mitglied des Staatsraths, des höchsten Gerichts oder des Storthings, Verbrechen wegen, die es begangen haben mag, angeklagt, dann sollen sie, in erster und letzter Instanz, gerichtet werden durch ein Reichsgericht. Dieses Gericht soll im Allgemeinen bestehen aus:

a) dem Justitiarius und den zwei ältesten Assessoren des höchsten Gerichts;

b) aus dem Stiftamtmanne von Aggerhuusstift;

c) aus dem Bischofe desselben Stifts;

d) aus dem Generalauditeur;

e) aus dem Justitiarius in Aggerhuusstifts-Obergericht;

f) aus den zwei ältesten juristischen Professoren bei der Universität;

g) aus 9 Männern die der Lagthing, sobald er sich constituirt hat, aus seiner Mitte erwählt.

Wird irgend ein Mitglied des höchsten Gerichts vor dem Reichsgericht angeklagt, dann treten der Chef des Justiz-Departements und die zwei ältesten in Christiania lebenden Staatsräthe an die Stelle der drei Mitglieder des höchsten Gerichts.

Der Angeklagte kann, ohne irgend einen Grund anzugeben, bis auf ein Drittel der Mitglieder des Reichsgerichts verwerfen, doch so, daß das Gericht aus nicht weniger als zwölf Personen bestehe.

Der Justitiarius des höchsten Gerichts (oder der Chef des Justiz-Departements) führt den Vorsitz in dem Gerichte, und kann nicht ohne gesetzliche Gründe verworfen werden.

Wird irgend einer der unter littr. a. bis f. inclusive genannten Beamten, durch gesetzliche Hindernisse abgehal-

ten, dem Reichsgerichte beizuwohnen, so erhält Derjenige, welcher an seiner Stelle das Amt verwaltet, Zutritt zum Gerichte. Findet für irgend einen der Mitglieder des Lagthinges ein solches gesetzlich gültiges Hinderniß Statt, dann muß der hierzu gewählte Suppleant dem Gericht beiwohnen.

§. 87.

Wird der Storthing geschlossen oder aufgehoben, nachdem der König oder der Odelsthing Jemanden vor dem Reichsgericht angeklagt hat, so soll das Gericht dennoch formirt und die Sache behandelt werden, bis er gerichtet ist.

An den Storthing des Königreiches Norwegen.

Unterzeichnetes von dem Wahlcomité, in Uebereinstimmung mit §. 1. des Reglements für die innere Polizey des Storthinges, ernanntes Comité gibt sich die Ehre, dem versammelten Storthing des Norwegischen Reichs seine Bedenken und seine Vorstellungen, veranlaßt durch die auf dem dritten ordentlichen Storthing, theils von Sr. Majestät, theils von Seiten verschiedener Repräsentanten vorgebrachten, und darnach, in Uebereinstimmung des §. 112. des Grundgesetzes, durch den Druck bekannt gemachten Vorschläge zu Veränderungen des Norwegischen Grundgesetzes, oder Zusätzen zu demselben, ehrerbietigst vorzulegen. Die gedruckte Bekanntmachung hat das Comité beigefügt, nachdem es über die Uebereinstimmung derselben mit den Originalen die nöthige Untersuchung angestellt hat.

Betreffend die Art und Weise, wie die genannten Vorschläge von dem dritten ordentlichen Storthinge, dem

gegenwärtigen überkommen sind, findet es das Comité, als außerhalb seiner Befugniß liegend, außerdem als überflüßig, irgend eine Bemerkung beizufügen.

Indem das Comité die vollbrachte Arbeit der Prüfung des Storthinges unterwirft, fühlt es, mehr als jemals, wie wenig sein Vermögen mit seinem Wunsch, dem ihm übergebenen höchst wichtigen Auftrag auf eine genügende Weise zu entsprechen, übereinstimmt. Nicht allein die vorzügliche Wichtigkeit der Sache selbst, auch der Umstand, daß diese Vorschläge, in einer langen Reihe von gedruckten, dem Publico bekannt gewordenen Aufsätzen, seit geraumer Zeit ein Gegenstand der Erwägung geworden, vermehrte die Aengstlichkeit des Comité, wenn es die zweckmäßigste zu wählende Form seiner Vorstellungen erwog. Einerseits erfodert es die Pflicht des Comité, alle die Gründe, welche bei der endlichen Entscheidung der Sache in wesentliche Betrachtung kommen konnten, zu entwickeln; andererseits mußte das Comité voraussetzen, daß die sämmtlichen Mitglieder des Storthinges schon so viele Gelegenheit gefunden hätten, sich mit den Fragen bekannt zu machen, deren Beantwortung jetzt ein Gegenstand der Erwägung des Storthinges werden soll, daß das Comité fast befürchten müßte die Aufmerksamkeit der geehrten Mitglieder des Storthinges zu mißbrauchen, wenn es, ohne Rücksicht auf die Untersuchungen und Erwägungen, welche von diesen gewiß schon größtentheils angestellt sind, seinen Bedenken in einer jeden einzelnen Sache einen Umfang gäbe, der aus den erwähnten Ursachen weniger nothwendig scheinen möchte. Das Comité würde sich glücklich schätzen, wenn der Storthing finden sollte, daß es in dieser Rücksicht den rechten Mittelweg getroffen hätte.

Obgleich die, unter einzelnen Nummern und Ueberschriften in der gedruckten Bekanntmachung, angeführten Vorschläge, jeder für sich, ein einzelnes Ganze ausmachen, so daß eines sehr wol abgesondert von den übrigen, beurtheilt werden könnte, so hat das Comité es dennoch am zweckmäßigsten befunden, das Gutachten über einzelne Vorschläge zurückzuhalten, bis alle untersucht und Gutachten über sie verfaßt wären. Auf diese Weise konnten, wie jetzt geschehen ist, alle zugleich dem Storthing vorgelegt, und dieser hoffentlich desto leichter in den Stand gesetzt werden, das Ganze und die mögliche Verbindung einzelner Vorschläge mit den übrigen zu überschauen.

Bevor das Comité zur Darstellung der speziellen Gutachten schreitet, erlaubt es sich, einige wenige Anmerkungen vorauszuschicken. Sie sind bestimmt den Storthinge über die Hauptgrundsätze, Voraussetzungen und Gesichtspunkte, von welchem das Comité bei der Bearbeitung eines jeden Gutachtens ausgehen zu müssen glaubte, und auf welche sie sämmtlich, wie auf eine allgemeine und gemeinschaftliche Grundlage gebauet sind, aufzuklären. Diese sind nehmlich:

1) Die Absicht der, in dem Grundgesetze §. 112., vorgeschriebenen Form der Behandlung der Vorschläge, zu Veränderungen in den Grundgesetzen, ist, ohne allen Zweifel, daß der Inhalt der Vorschläge in dem Zeitraum zwischen zwei ordentlichen Storthingen, der ganzen Nation hinlänglich bekannt und einer allgemeinen Erwägung unterworfen werden möchte, bevor über sie endlich entschieden würde. Wollte man nun, wenn einzelne Theile eines so vorgelegten und zur Entscheidung vorgenommenen Vorschlages Beifall finden, während andere ge-

mißbilligt würden, den Vorschlag diesen Theilen nach annehmen, die übrigen Theile verwerfen, so würde man ohne allen Zweifel der eben erwähnten Absicht gradezu zuwider handeln. Das Comité hat sich daher verpflichtet gefühlt, wo es fand, daß der Vorschlag in der Form, in welcher er vorgelegt ist, nicht angenommen werden konnte, den Storthing zu vermögen, ihm nicht beizustimmen, wenn auch einzelne Abtheilungen, an und für sich betrachtet, Beifall verdienen möchten. Das Comité hofft, daß der Storthing diese Grundsätze übereinstimmend mit der Natur der Sache und mit dem Buchstaben und dem Geist des Grundgesetzes finden wird.

2) Der §. 112. des Grundgesetzes nennt, als Bedingung für eine Veränderung desselben, daß die Erfahrung ihre Nothwendigkeit nachgewiesen haben muß. Jedesmal wenn man sich auf diese Bedingung berief, waren die Meinungen, wenn die Rede war von der rechten Bedeutung dieses Ausdrucks, abweichend. Während nehmlich Einige sich den Begriff desselben so eingeschränkt dachten, als sollte in dieser Stelle nur von einer solchen Erfahrung die Rede sein, wie sie etwa durch wirkliche Ereignisse, welche die Unanwendbarkeit oder Schädlichkeit dieser oder jener Bestimmung nachwiese, gewonnen wird — meinen Andere, daß unter dem Begriffe von Erfahrung, welcher in der genannten Gesetzstelle vorkommt, auch die vollständigere Entwickelung von Ideen und Vorstellungen über das dem Gesammtvereine Nützliche, wie sie im Verlauf der Zeiten sich durch das Streben des menschlichen Geistes nach Vervollkommnung bilden, verstanden werden müsse. Wollte man die erstgenannte Auslegung annehmen, so würde man, nach der Meinung des Comité, leicht mit der Absicht des Grundgesetzes,

in wie fern dieses die Sicherstellung des Staatsvereins bezweckt, in Widerspruch gerathen. Denn wollte man Verbesserungen aussetzen, bis die Ereignisse vielleicht zum Schaden des Staats ihre Nothwendigkeit nachwiesen, so würde oft die vorzunehmende Verbesserung unmöglich sein, und die Veränderung zu spät kommen. Das Comité hat daher geglaubt, in seiner Arbeit sich nicht auf die erstgenannte Auslegung beschränken zu dürfen, vielmehr sich verpflichtet gefühlt, sich nach der letztangeführten richten zu müssen, ohne doch, wie man hofft, bloßen Hypothesen gehuldigt, oder sich in das leere Gebiet der Speculation verloren zu haben.

3) Das Comité hat nicht gewagt, Veränderungen im Grundgesetze ohne besonders überwiegende Gründe, welche die Nothwendigkeit oder den Nutzen derselben nachwiesen, anrathen zu dürfen. Denn die Bedingung der Ehrwürdigkeit des Grundgesetzes, der unzerstörbaren Aufrechthaltung der Anhänglichkeit und Hingebung des Volks für die Constitution — die Quelle eines Gemeingeistes, wie man ihn allgemein unter uns ausgebreitet wünschen muß — liegt größtentheils in der Festigkeit und Unerschütterlichkeit der Bestimmungen, welche im Grundgesetze enthalten sind. Die Nation fühlte sich, unter der weisen Leitung Sr. Majestät, bis jetzt durch die Verfassung glücklich. Jemehr die Liebe des Volks gegen diese, durch die Unveränderlichkeit des Grundgesetzes wächst, je mehr die Grundfeste des Staatssystems dadurch sicher gestellt wird, desto leichter wird es im Verlaufe der Zeiten werden, ohne die Zusammensetzung des Gebäudes im Ganzen zu schwächen, diejenigen Veränderungen der einzelnen Theile vorzunehmen, welche sich durch die Erfahrung als nützlich zeigen möchten.

Nachdem das Comité diese Bemerkungen vorausgeschickt, schreitet es jetzt zur ehrerbietigsten Darstellung seiner Begutachtungen, wie sie einen jeden einzelnen Vorschlag insbesondere betreffen, und hat es am angemessensten gefunden die Ordnung zu befolgen, in welcher die Vorschläge in der gedruckten Bekanntmachung auf einander folgen.

I. Gutachten, veranlaßt durch die königl. Proposition vom 2. August 1821., betreffend die Veränderung in den §§. 15. und 22. des Grundgesetzes.

§. 15.

Folgende Bestimmung ist in dem genannten §. des Grundgesetzes enthalten:

„Beim Könige verbleibt, während seines Aufenthalts „in Schweden, der Norwegische Staatsminister und zwei „Staatsräthe, welche Letztere jährlich wechseln."

An die Stelle dieses Theils des genannten §. haben Se. Majestät dem Storthinge die Annahme des Folgenden vorgeschlagen:

„Bei dem Könige verbleiben stets, während seines „Aufenthalts in Schweden, der Norwegische Staatsminister „und zwei Staatsräthe, welche Letztere, nach der Bestim„mung des Königs, wechseln sollen, doch so, daß kein „Staatsrath länger als drei Jahre nach einander verbleibt."

Es kann, nach der Meinung des Comité, angenommen werden, daß der Grund der Bestimmung des §. 15. des Grundgesetzes: daß die bei Sr. Majestät, während Ihres Aufenthalts in Schweden, sich aufhaltenden Staatsräthe jährlich wechseln sollen, vorzüglich durch eine Be-

trachtung, veranlaßt durch die Residenz des Königs außerhalb Norwegens, hervorgerufen ist; durch diese nehmlich: daß ein Staatsrath, indem er sich länger als ein Jahr außerhalb eines Reiches aufhält, in dessen Angelegenheiten es vorzüglich sein wichtiger Beruf ist, dem Könige Rath zu ertheilen, weniger geschickt wird seinen ausgezeichneten Auftrag zu erfüllen. Denn dieser scheint eine fortdaurende Erhaltung der vollständigen Kenntniß des Zustandes und der Stellung Norwegens, der daselbst herrschenden öffentlichen Meinung und der Wünsche des Volks vorauszusetzen; eine Kenntniß, welche ein Staatsrath, der lange außerhalb seines Vaterlandes lebt, sich schwieriger als derjenige, der neulich und ordentlicher Weise als Mitglied der Norwegischen Regierung, im Lande selbst Gelegenheit fand, sich den nöthigen Unterricht von den genannten Verhältnissen zu verschaffen, zu jeder Zeit zu erwerben oder zu erhalten vermag. Insofern angenommen werden muß, daß die Mitglieder des Staatsraths von Sr. Majestät mit besonderer Rücksicht auf die bei einem Jeden vorausgesetzte Sachkenntniß erwählt werden, und insofern vermuthet werden kann, daß die Regierungs-Geschäfte des Reichs, diesem nach, und in Uebereinstimmung mit den §§. 12. und 13. des Grundgesetzes, von Sr. Majestät, mit Rücksicht auf die verschiedenen Fähigkeiten und auf die gesammelten Erfahrungen in den einzelnen Zweigen der Verwaltung, unter die Mitglieder der Regierung vertheilt worden sind, würde die Abwesenheit eines Departements-Chefs von dem ihm angewiesenen Departement, auf längere Zeit als ein Jahr, leicht eine Unterbrechung, in dem ruhigen und stetigen Gange der Geschäfte oder Sachen, welche durch den gnädigsten Vor-

schlag zu befördern, ohnzweifelbar die Absicht Sr. Majestät gewesen ist, veranlassen können.

Die Natur der bei der Abtheilung des Staatsraths in Stockholm vorfallenden Geschäfte, scheint dagegen keine besondere Uebung oder Fertigkeit, deren Erwerbung einen längern Aufenthalt daselbst, mit Rücksicht auf die Einheit in der Ausführung derselben, nützlich oder wünschenswerth machen könnte, zu erfodern. Um destoweniger, da der ununterbrochene Aufenthalt des Norwegischen Staatsministers daselbst, eine Bürgschaft leistet, daß das Nothwendige, in genannter Rücksicht, wahrgenommen werden kann. Auch sind bei weitem die meisten Sachen, welche dort verhandelt werden, durch die Norwegische Regierung vorbereitet. Der beim Staatsrath in Stockholm fungirende Staatsrath, befindet sich daher, was die Form der Geschäfte betrifft, in keinem neuen Wirkungskreise, der eine langwierige Uebung nöthig machen könnte. Was aber den Gegenstand der Sachen und die Gelegenheit betrifft, sich diejenige Kenntniß zu erwerben und zu erhalten, die, um einen zweckmäßigen Rath in Rücksicht ihrer zu ertheilen, vorausgesetzt werden muß, so berufen wir uns auf das oben Angeführte.

Nach der Meinung des Comité, und mit Rücksicht auf denjenigen Theil des Vorschlages, der darauf gerichtet ist, daß die Staatsräthe, nach Sr. Majestät Bestimmung, sollen wechseln können, muß es freilich als richtig und passend betrachtet werden, daß das Grundgesetz Se. Majestät nicht in die Nothwendigkeit setze, einen Staatsrath länger um Ihre Person zu behalten, als Höchstdieselben es nothwendig finden möchte; aber urtheilen wir richtig, so ist hinlänglich für die Erfüllung dieser Forderung durch diejenigen Bestimmungen, die schon

in dem hier behandelten §. 15. des Grundgesetzes enthalten sind, gesorgt.

Wie nun schon durch die im Grundgesetze enthaltenen Bestimmungen, mit Rücksicht auf die Natur der Geschäfte und die Macht das Nothwendige zu bestimmen, welche zum allgemeinen Besten Sr. Majestät überlassen bleiben muß, auf eine für das öffentliche Wohl zweckmäßige Weise gesorgt zu sein scheint: so zeigt sich, nach der Meinung des Comité, noch ein, wenn gleich nicht so wichtiger Gesichtspunkt, aus welchem die hier verhandelte Veränderung als weniger nützlich betrachtet werden kann. Das mit großer Verantwortung verknüpfte Amt eines Staatsraths zu übernehmen, ist schon durch andere Umstände so bedenklich, daß die Fürsorge für das Wohl des Staats es wünschenswerth macht, daß die Beschwerden des Amts, so viel als möglich, eher vermindert als vermehrt werden. Es kann wohl als eine nicht geringe Ungelegenheit bei diesem Amte betrachtet werden, wenn der Staatsrath eine, zum Theil unbestimmte Zeit, außerhalb seines Vaterlandes zubringen soll, wo er vielleicht genöthigt wird, getrennt von seiner Familie zu leben nnd die Aufsicht über mehr oder weniger bedeutende Besitzthümer zu versäumen, und zugleich, ungewiß, wie lange seine Abwesenheit dauern wird, außer Stand gesetzt wird seine ökonomischen Angelegenheiten hinlänglich zu ordnen. Diese Ungelegenheit würde, so weit wir einsehen, in den meisten Fällen, als bedeutend vermehrt betrachtet werden, wenn der Vorschlag zur Veränderung des §. 15. des Grundgesetzes angenommen würde. Denn einerseits würde aus dieser Veränderung folgen, daß der Aufenthalt in Schweden bis auf drei Jahr ausgedehnt werden könnte, während der Staatsrath doch zugleich keine sichere Rech-

nung auf einen so langen Aufenthalt daselbst machen kann. Er kann also auch nicht darnach seine Privat-Angelegenheiten einrichten. Denn der Vorschlag führt zugleich mit sich, daß die Staatsräthe nach der Bestimmung des Königs sollen wechseln können, wodurch der Aufenthalt ganz kurz werden kann. Eine solche Ungewißheit und eine so eventuelle Nothwendigkeit, sich längere Zeit außerhalb des Reichs aufzuhalten, mit den übrigen Bedenklichkeiten, durch die Natur des Amtes veranlaßt, könnte leicht einen oder den andern fähigen Mann abhalten eine Stelle anzunehmen, die mit so vielen Aufopferungen verbunden ist, und vielleicht veranlassen, daß der Staat in einem seiner wichtigsten Aemter einen Mann vermissen würde, dessen Wirksamkeit unter anderen Umständen höchst ersprießlich wäre.

Da das Comité also keine überwiegende und hinreichende Gründe für diejenige Veränderung der Bestimmungen des angeführten §., welcher Gegenstand des Vorschlages ist, hat finden können, da die Erfahrung außerdem, so weit bekannt geworden, nicht gezeigt hat, daß die gegenwärtige Einrichtung weniger nützlich für den Staatsdienst sei; so gibt das Comité sich die Ehre dem Storthing anheimzustellen, folgenden Beschluß zu fassen:

„Der Vorschlag, betreffend die Veränderung im §. 15. des Grundgesetzes wird nicht angenommen."

§. 22.

An die Stelle des §. 22. des Grundgesetzes haben Se. Majestät gnädigst folgende Bestimmung vorgeschlagen:

„Alle königl. Beamte, die Richter ausgenommen, können ohne vorhergehendes Urtheil vom Könige verabschiedet werden, nachdem er darüber das Gutachten der Norwe-

„gischen Regierung vernommen hat. In wiefern den so „verabschiedeten Beamten eine Pension zugestanden werden „kann, wird durch den nächsten Storthing ausgemacht. In„dessen genißen sie Zwei Drittel ihres vorigen Gehalts."

Für diesen Vorschlag haben Ihre Majestät folgende Gründe anführen zu lassen geruht: a) das Recht, öffentliche Beamte, Richter ausgenommen, zu verabschieden, kommt in Frankreich und England der executiven Gewalt zu, und muß ihr zukommen, wenn die öffentlichen Angelegenheiten einen schnellen und stetigen Fortgang haben sollen; b) die Agenten der Gewalt müssen im Geiste der Regierung handeln, aus dem einfachen Grunde, weil die Regierung mit ihnen vereinigt wirken soll, und weil die Verantwortlichkeit der vornehmsten Beamten in der Wirklichkeit von geringem oder gar keinem Nutzen ist, überall wo Untergeordnete durch ihr wirkliches wenn gleich verstecktes Widerstreben, und durch ihren geringen Eifer in der Ausführung, den Veranstaltungen der erstern, entgegen zu arbeiten im Stande sind. c) Das Recht, die Schuldigen durch die Richterstühle, zur Verantwortung zu ziehen, hilft diesem Mangel nicht ab. Es zeigen sich, in der Führung eines Amtes, mancherlei Arten von Vergehungen und Mittel dem Befolgen gegebener Befehle zu entgehen, die nicht richtig von den Richterstühlen beurtheilt werden können, da sie dahingegen von einem aufgeklärten und gewissenhaften Könige, umgeben von einem Rathe, der verantwortlich ist und auf welchem diese Verantwortlichkeit auf eine gerechte und für das Oeffentliche nützliche Weise ruhen wird, richtig beurtheilt und geahndet werden können, wenn die Regierung im Besitze einer Autorität ist, welche die Untergeordneten zur genauen und gewissenhaften Ausführung ihrer Befehle nöthigt.

Ehe das Comité die speciellen Bemerkungen, welche durch die einzelnen Theile des Vorschlages veranlaßt werden möchten, darstellt, erlaubt es sich vorläufig, die Aufmerksamkeit des Storthinges auf folgenden Umstand hinzuleiten: Der §. 22. des Grundgesetzes enthält schon eine Ausnahme von der durch §. 96. festgesetzte Grundregel, daß Keiner anders als nach dem Gesetze gerichtet, oder anders als nach dem Urtheil gestraft werden soll; eine Ausnahme, welche, wenn der Vorschlag angenommen würde, so ausgedehnt wird, daß die Beiseitsetzung der Grundregel, in Beziehung auf die Beamten, als zur Regel erhoben betrachtet werden müßte, diese selbst aber nur als eine Ausnahme beibehalten werden könnte, in Beziehung auf die Richter. Nach der festen Ueberzeugung des Comité ist jene Grundregel von einer so großen Wichtigkeit und ihre Aufrechthaltung von einem so umfassenden und wesentlichen Einflusse auf das Wohl des Staatsvereins und die Handhabung der Gerechtigkeit, daß ohne die einleuchtendsten Gründe nicht mehr Ausnahmen von derselben, als diejenigen, die schon im §. 22. des Grundgesetzes Statt finden, gestattet werden dürfen. Die Ursachen, der eben erwähnten Ausnahmen, sind besonders durch die Betrachtung begründet: daß die im Grundgesetze §. 22. erwähnten Beamten, welche ohne Urtheil durch Se. Majestät verabschiedet werden können, theils zu der Klasse gehören, die Höchstderselben Person am nächsten stehen, und von welchen vorausgesetzt wird, daß sie Höchstderen besonderes Vertrauen besitzen, und die aus diesem Grunde nicht länger ihren Platz behaupten dürfen, als der Wunsch und das Vertrauen Sr. Majestät es erlaubt; theils aber Solche sind, deren Verhältnisse und Amtsstellung von der Beschaffenheit ist, daß ihre Tauglichkeit und

ihr Eifer in der gewissenhaften Erfüllung ihrer Amtspflichten ordentlicherweise und in den meisten Fällen, von Sr. Majestät selbst unmittelbar beurtheilt werden können. Auch kann das öffentliche Wohl oft auf eine bedeutende Weise abhängig sein von der Conduite, welche solche Beamte in der Ausführung ihrer Amtsgeschäfte zeigen möchten, obgleich, der Natur der Sache nach, kein Gesetz genaue Regeln dafür vorzuschreiben vermag.

Wie nun diese Gründe, nach der Meinung des Comité, nicht für die übrigen und untergeordneten Beamten gelten, so würde auch das Gute für den Staat, welches der Vorschlag bezweckt, durch die Annahme desselben nicht bewirkt werden, vielmehr, so weit man einsieht, die Stellung der erwähnten Beamten auf eine für das Oeffentliche, höchst schädliche Weise verändert werden. Das Comité muß deswegen die Aufmerksamkeit auf folgende Umstände hinleiten:

1) Da die Beschaffenheit der bei weitem meisten, wo nicht aller untergeordneten Aemter es mit sich führt, daß sie nicht unmittelbar durch Se. Majestät beobachtet werden können, das Verhalten der Beamten vielmehr nach den Berichten beurtheilt werden muß, die durch ihre Vorgesetzten dem Könige vorgelegt werden, so folgt aus der Natur der Sache, daß Se. Majestät nicht immer auf eine völlig zuverläßige Weise von ihrer Tauglichkeit oder Rechtschaffenheit in Kenntniß gesetzt werden. Insofern nun Sr. Majestät Beurtheilung des Verhaltens solcher untergeordneten Beamten, und als Folge davon die Verabschiedung derselben, auf solche Berichte gegründet werden könnte, scheint die in Vorschlag gebrachte Veränderung des §. 22. des Grundgesetzes eine Anwendung der königlichen Autorität auf eine mit dem

dem Wunsche einer stets ungeschwächten Achtung und eines festen Vertrauens auf königliche Weisheit, weniger übereinstimmende Weise veranlassen zu können; so wie auch das Schicksal der untergeordneten Beamten großen Theils von der willkührlichen Behandlung der Vorgesetzten abhangen würde.

2) Den Bestimmungen des Grundgesetzes zufolge können Beamte, mit Ausnahme der §. 62. genannten, als Repräsentanten beim Storthinge erwählt werden. Unter der Voraussetzung, daß sie diejenige Unabhängigkeit und Selbstständigkeit behalten, welche nach den bisher geltenden Bestimmungen bei ihnen vorausgesetzt werden kann, darf man mit Grund annehmen, daß sie — bei der Kenntniß der Gesetze so wie der verschiedenen Gegenstände der Amtsgeschäfte und des Zustandes und des Wohls des Landes, welche sie durch ihre amtliche Stellung in größerm oder geringerm Grade zu erwerben im Stande waren — auf eine sehr wesentliche Art zur Erreichung des Zwecks, zu welchem die Repräsentanten der Nation versammelt sind, würden beitragen können. Berücksichtigt man die gegenwärtige Stellung des Volks, und das Verhältniß in welchem Einsicht in die Angelegenheiten des Staats, und Tauglichkeit auf eine ersprießliche Weise an der Verwaltung desselben Theil zu nehmen, vertheilt sind, oder, nach der Localität und den Umständen des Reichs, unter die verschiedenen Individuen der Bürgerklassen vertheilt sein können: so ist es ohne allen Zweifel äußerst wichtig und wünschenswerth, daß der Zutritt zum Storthinge Norwegens um dadurch als Repräsentant zum Wohl des Vaterlandes wirken zu können, welchen das Grundgesetz für nothwendig erachtet und den Beamten des Staats eröffnet hat, weder directe noch in-

directe durch irgend eine Veränderung in der Bestimmung des Grundgesetzes, welches das besondere Verhältniß der Beamten zur ausübenden Gewalt festsetzt, vernichtet oder vermindert werden könne. Letzteres würde, zum Nachtheil für das Oeffentliche überhaupt und insbesondere für die Wirksamkeit der gesetzgebenden und ausübenden Gewalt, aller Wahrscheinlichkeit nach, Statt finden, wenn die hier erwähnte Klasse der Beamten ohne vorhergehendes Urtheil durch Se. Majestät verabschiedet werden könnte.

Diese würden nicht allein, in so abhängiger Stellung, höchst wahrscheinlich seltener das vorzügliche Vertrauen genießen, welches erfodert wird, um den ehrenvollen und wichtigen Auftrag, als Fürsprecher und treuer Rathgeber seiner Mitbürger unter den Männern des Storthinges Platz zu nehmen, zu erhalten, sondern — fände die in Vorschlag gebrachte Veränderung des §. 22. des Grundgesetzes Statt — auch wenn sie als Repräsentanten gewählt würden, weniger geschickt sein, mit derjenigen Freimüthigkeit, welche das Wohl des Königs, und das damit unzertrennbar verbundene Wohl des Volks fordern, an den daselbst vorkommenden Angelegenheiten Theil zu nehmen.

Obgleich das Grundgesetz die gesetzgebende Gewalt von der ausübenden trennt, kann doch der Beamte nach den Bestimmungen und nach dem Geist desselben keinesweges nur als Agent der ausübenden betrachtet werden; man muß ihn vielmehr als ein nothwendiges und wesentliches Glied in der großen Bürgerkette, deren Kraft das Staatsgebäude zusammenhält, betrachten.

3) Die Annahme des Vorschlages würde, nach der Meinung des Comité, ferner die Folge haben, daß die

Beamten, von welchen hier die Rede ist, auch in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nicht mit dem Ansehen, mit dem ungeschwächten Vertrauen ihrer Mitbürger und mit der Kraft, welche die Natur der Amtsgeschäfte erheischt, den Forderungen Sr. Majestät und des Staatsdienstes würden Genüge leisten können. Von den Mitbürgern und den Untergeordneten würden sie, unter der hier angenommenen Voraussetzung, kaum das Vertrauen und den Gehorsam erwarten können, welche aus der wahren Ueberzeugung entspringen, daß die amtliche Handlung einzig durch das Gesetz und durch den Drang der Umstände geboten ward.

Der Verdacht, daß die Handlungsweise des Beamten eine Folge vermehrter Abhängigkeit von den willkührlichen Befehlen der Vorgesetzten wäre, würde wahrscheinlicherweise oft die Wirksamkeit des Beamten hemmen, da diese vielmehr unbehindert und mit Glück befördert wird, wenn sowol die Selbstständigkeit als die Abhängigkeit, als ein einmal erworbener, mit seiner amtlichen Stellung verbundener Vortheil, auf keinen schwächeren und weniger sicheren Gründen, als diejenigen, die nach dem oben genannten §. 96. des Grundgesetzes und nach den übrigen Landesgesetzen, die für jeden Staatsbürger gelten, beruhen. In ihrem Verhältnisse gegen Se. Majestät den König selbst, oder gegen Vorgesetzte überhaupt, ist es zugleich eine unerläßliche Bedingung einer zum Wohl des Staats eingerichteten Amtsführung, daß den Beamten durch Gesetze und besonders durch das Grundgesetz eine, so weit möglich unabhängige Stellung zugesichert werde. Denn so allein werden sie in den Stand gesetzt, ohne Furcht mächtigen Amtsbrüdern oder höheren Autoritäten zu mißfallen, und willkührlich verabschiedet zu werden, mit edler und würdiger Freimüthigkeit die Wahrheit dar-

zustellen, wenn es nöthig ist, und diese, so weit sie vermögen, dem Monarchen selbst darzulegen. Eine Verminderung der Unabhängigkeit der Beamten würde auf diese Weise den Monarchen selbst eines unentbehrlichen und wichtigen Mittels, die Verhältnisse kennen zu lernen, die ihm in jedem einzelnen Falle bekannt sein müssen, wo er einen mit dem Besten des Reichs übereinstimmenden Beschluß fassen soll, berauben. — Nach der Einsicht des Comité würde daher die Verabschiedung der hier erwähnten Beamten, ohne Urtheil und Recht, weit entfernt der ausübenden Gewalt eine größere Stärke zu geben, oder überhaupt dem Staate nützlich zu sein, vielmehr, betrachten wir die besondere Stellung dieser Beamten in einem Lande wie Norwegen, höchst wahrscheinlich den landesväterlichen Absichten Sr. Majestät ganz entgegengesetzte Wirkungen haben.

Das Comité erlaubt sich, in Verbindung mit dem eben Angeführten, noch die Bemerkung: daß, indem es nach §. 22. des Grundgesetzes dem Könige zukommt, die Beamten zu ernennen und die Ernannten zu höheren und vortheilhafteren Aemtern zu befördern, aus diesem Verhältnisse zu Sr. Majestät eine bedeutende Abhängigkeit entspringt, so daß das Schicksal eines Jeden größtentheils auf dem Beifall und der Gnade Sr. Majestät beruht.

4) Die Art und Weise, wie die verschiedenen Aemter hier im Lande nach den geltenden Gesetzen organisirt sind, erlaubt oft nicht, die richterliche Eigenschaft als abgesondert von den übrigen Verrichtungen eines Amtes zu betrachten. In vielen Amtsverhältnissen findet man die Richterfunctionen mit solchen Aemtern verbunden, welche sonst rein zum administrativen Ressort gehören. In allen dergleichen Fällen würden, wenn man den Vorschlag

annähme, wie es scheint, unüberwindliche Schwierigkeiten bei der Auslegung und Anwendung des Grundgesetzes entstehen. Beamte, die ordentlicherweise keine Richter sind, können doch nach unseren Gesetzen interimistisch gebraucht werden Richterämtern vorzustehen und Richtergeschäfte auszuführen. Wird der hier behandelte Vorschlag angenommen, dann müßten diese, da sie die Unabhängigkeit verloren haben, welche das Grundgesetz vom Richter fordert, in der Zukunft ausgeschlossen sein. Aber eine solche Ausschließung stimmt nicht mit der Stellung und den Verhältnissen des Landes überein. Oder man müßte gestehen, daß das Maaß von Selbstständigkeit, welches das Grundgesetz als wünschenswerth für Richter betrachtet, wie sich vermuthen läßt, nicht dergleichen Männer auf den Richtersitz begleiten dürfte, und dieses scheint wieder zu beweisen, wie sehr die Brauchbarkeit bei der Klasse der Beamten beschränkt würde, wenn der Vorschlag Beifall fände. Da ein großer Theil unserer Beamten nicht bloß durch festes Gehalt, sondern vielmehr durch andere Emolumente bezahlt wird, Andere gar keinen öffentlich fest regulirten Ersatz genießen, so würde die in dem Vorschlag enthaltene Regel, das Gehalt der Verabschiedeten betreffend, in dergleichen Fällen keine directe Anwenduug finden. Das Schicksal solcher Beamten würde, in Vergleichung mit dem Loose Anderer, härter werden. Der Vorschlag scheint deswegen unvollständig, insofern Nichts bestimmt wird, in Rücksicht der verabschiedeten Beamten, die keinen festen Gehalt genießen. Da aber das Recht die Beamten zu verabschieden, in der Allgemeinheit in welcher es abgefaßt ist, auch diese hier erwähnte Klasse von Beamten umfaßt, so liegt auch darin ein Grund gegen dessen Annahme.

5) Der §. 22. des Grundgesetzes hat schon, in dem Falle, wenn ein Beamter ohne Urtheil durch Se. Majestät verabschiedet würde, dem Storthing die Bestimmung überlassen, in wiefern dem Verabschiedeten eine Pension zu bewilligen sei. Da in solchen Fällen der Gesichtspunkt, aus welchem der Storthing das Verhalten des Beamten und die Veranlassung zu seiner Verabschiedung betrachtete, oft von demjenigen, der den Beschluß Sr. Majestät bestimmte, abweichen könnte, und zwar um desto häufiger, je weniger die Beurtheilung beider an gesetzliche Bedingungen gebunden wäre; und da es, nach der unvorgreiflichen Meinung des Comité, höchst wichtig ist, sowol für das Gemeinwohl als für das wechselseitige Vertrauen und die Harmonie zwischen beiden constitutionellen Mächten, daß die Repräsentanten nicht ohne Nothwendigkeit in eine Stellung gesetzt werden, in welcher ihre Beschlüsse das Ansehen einer Mißbilligung der von Sr. Majestät in einer öffentlichen Sache gemachten Schritte erhielten, so findet das Comité auch in dieser Rücksicht einen Grund zur Nicht-Annahme des Vorschlages, weil dieser, indem er die Bestimmung der Verabschiedung ohne Urtheil auf eine größere Anzahl von Beamten ausdehnt, die Veranlassung zum erwähnten möglichen Mangel an Harmonie bedeutend vermehren würde.

6) Was die Schwierigkeit betrifft, in einem jeden einzelnen Falle, der es wünschenswerth machen könnte, einen Beamten wegen seines ungebührlichen Verhaltens durch die Richterstühle zur Verantwortung zu ziehen, erlaubt sich das Comité die Bemerkung, daß — insofern hierdurch wirklich eine kraftvolle und sichere Verwaltung gehemmt werden könnte — diesem Mangel ohne Veränderungen im Grundgesetze leicht abzuhelfen wäre, dadurch

daß die Privat-Gesetzgebung Zusätze und Verbesserungen erhielte, und daß diese so verbesserten Gesetze strenger gehandhabt würden.

7) Zwar ist es unleugbar, daß ein solches Recht Beamte zu verabschieden, wie es der hier behandelte Vorschlag bezweckt, in verschiedenen anderen Staaten dem Regenten zugestanden ist. Aber hierbei darf man nicht aus den Augen verlieren, daß im Ganzen ein so unverkennbarer Unterschied zwischen der Stellung der Beamten in diesen Staaten und in unserm Lande, Statt findet, daß man wol kaum mit einiger Sicherheit annehmen darf: es sei, was anderswo in dieser Rücksicht anwendbar und angemessen genannt werden kann, es auch in unserm Staate.

Wenn auch die Erfahrung gelehrt hätte — und die Geschichte gibt uns Veranlassung daran zu zweifeln — daß die Ausübung eines solchen Rechts in jenen Staaten dazu beigetragen hat, der Verfassung eine Stärke zu geben, die sie sonst nicht haben würde: so würde doch gewiß die Einführung eines solchen Rechts in unserm Reiche — wenn anders das, was oben über die Stellung der Beamten in unserm Lande geäußert wurde, nicht falsch ist — die Stützen, auf welchen die Verfassung ruht, eher schwächen als aufrechthalten.

Es darf, nach unserem Dafürhalten, auch nicht unbemerkt bleiben, daß die Aussicht, sich nach der Verabschiedung auf eine gesetzliche, anständige und würdige Weise zu ernähren, in unserm Lande geringe ist, wenn sie verglichen wird mit den viel günstigeren Gelegenheiten, die durch Localumstände und andere Verhältnisse in anderen Staaten sich dem Verabschiedeten darbieten.

Was also auch in dieser Rücksicht als nützlich in

anderen Staaten betrachtet werden kann, muß aus den angeführten Gründen als undienlich und schädlich für unsern Staatsverein betrachtet werden.

Sich auf das hier Angeführte berufend, gibt das Comité sich die Ehre, dem Storthinge anheimzustellen folgenden Beschluß zu fassen:

„Der Vorschlag, betreffend die Veränderung im §. 22. des Grundgesetzes, wird nicht angenommen."

II. Gutachten, veranlaßt durch die gnädigste Proposition Sr. Majestät, eine Veränderung im §. 68. des Grundgesetzes betreffend.

Nach dem Vorschlage Sr. Majestät sollte der §. 68. des Grundgesetzes folgender Gestalt verändert werden:

„Der Storthing wird für gewöhnlich am ersten „Wochentage im Monathe Juni jedes dritten Jahres, in „der Hauptstadt oder in einer andern der Städte des „Reichs, eröffnet."

Wenn der Inhalt des Vorschlages mit dem §. 68. des Grundgesetzes zusammengehalten wird, sieht man, daß die Veränderung, welche bezweckt wird, theils die Zeit trifft, in welcher der Storthing seinen Anfang nehmen, theils den Ort, wo er gehalten werden soll.

In Uebereinstimmung mit dem Theile des Vorschlages, welcher auf die Bestimmung der Zeit geht, haben Se. Majestät zugleich gnädigst die Veränderung, im §. 75. litt. a. des Grundgesetzes, vorgeschlagen: daß wo der 1. Juli bis jetzt stand, der 31. December gesetzt werden soll. Zwar scheint es in Rücksicht der Geschäfte des Storthinges weniger wichtig zu sein, zu welcher Zeit derselbe versammelt ist: betrachtet man aber die große Aus-

dehnung des Landes, die Schwierigkeit der Communication, besonders in gewissen Jahreszeiten, und wie es von großem Belang ist, daß der wichtigste Nahrungszweig, der Ackerbau, während des kurzen Sommers des Landes, so wenig wie möglich der Fürsorge des thätigen Landmanns entzogen werde, so wird man annehmen müssen, daß der Grund, weswegen sowohl die Reichsversammlung zu Eidswold als der im Jahre 1814 versammelte außerordentliche Storthing, als die zur Eröffnung des Storthinges bestimmte Zeit den ersten Wochentag im Februar festsetzte, der war, daß diese Zeit als die bequemste, sowol für die sich versammelnden Repräsentanten, als für das Volk, durch welches sie auf ihrer Reise befördert werden sollten, angesehen ward. Die Erfahrung hat auch nachher gezeigt, daß diese Zeit am besten den Forderungen, die man billigerweise machen kann, entspricht, so wie es auch allgemein bekannt ist, daß die Repräsentanten mit größerer Leichtigkeit im Anfange des Monaths Februar als zum ersten Juni in Christiania eintreffen können, weil die Wege über die bedeutenden Bergstrecken des Reiches in der letztgenannten Zeit viel schwieriger zu passiren sind, als während des Winters. Kann man gleich annehmen, daß die Veränderung für die Repräsentanten eines einzelnen Districts, wie z. B. für die des Nordlandes, vortheilhaft wäre, so würde sie doch unbezweifelt, erwägen wir das eben Gesagte, für den übrigen Theil des Reichs große Unbequemlichkeit mit sich führen. Was nun am bequemsten ist für das Ganze, muß wol dem Interesse eines einzelnen Districts vorgezogen werden.

Wird aber auch vorausgesetzt, daß das Angeführte als weniger wichtig zu betrachten wäre, die Veränderung aber aus dem angeführten oder irgend einem andern Grund

rathsam erschiene, so zeigt sich dennoch ein Grund, welcher dem Comité auf's deutlichste zu beweisen scheint, daß der Zweck, um welchen Se. Majestät die Veränderung vorgeschlagen — das Wohl des Staats — keineswegs erreicht, vielmehr gänzlich verfehlt werden würde. Da nehmlich durch §. 54. des Grundgesetzes bestimmt wird, daß die Wahlversammlungen jedes dritte Jahr Statt finden und vor dem Schluß des Monaths December beendiget sein sollen, und da als Grund dieser Bestimmung, rücksichtlich auf §. 68. des Grundgesetzes, mit ziemlicher Gewißheit angenommen werden kann: daß man einsah, wie wichtig es war, den Einfluß unedler Leidenschaften auf die Wahlen wie auf die Wählenden zu verhindern, und da keine Veränderung des §. 54. vorgeschlagen wird, so würde, wie uns dünkt, die Folge einer Veränderung des §. 68. während der §. 54. unverändert bliebe, nothwendig die sein: daß ein größerer und gefährlicherer Spielraum für schädliche Influenzen eröffnet würde — in gleichem Maaße gegen die Absicht Sr. Majestät, wie gegen den Geist des Grundgesetzes und gegen das Wohl des Staatsvereins.

Obgleich der für das Wohl des Staats sorgende Monarch dieses auch durch die Wahl des Orts, wo der Storthing sich versammeln soll, gefördert wissen will, und insofern keine Bedenklichkeit scheint Statt finden zu können, wenn die vorgeschlagene Veränderung des §. 68. in dieser Rücksicht eingeräumt wird, so zeigen sich doch, nach der Ueberzeugung des Comité, überwiegende Gründe, die Se. Majestät bestimmen werden, nur in solchen außerordentlichen Fällen, wie diejenigen, die im §. 68. genannt sind, die Versammlung des Storthinges außer der Hauptstadt des Reichs zu veranlassen. Es muß nehm-

lich, mit Rücksicht auf die Rechte und Verrichtungen, die durch die §§. 75, 77, 82, 83, 84, 86, dem Storthinge zukommen, sehr wichtig erscheinen, daß der Thing an einem Orte versammelt ist, wo die Geschäfte, durch die Gegenwart der nothwendigen Autoritäten und Einrichtungen, mit der größten Leichtigkeit, mit dem geringsten Kostenaufwande und Zeitverlust ausgeführt werden können. In dieser Rücksicht hat, wie es scheint, die Hauptstadt des Reichs einen wesentlichen Vorzug vor allen anderen Städten. Indem wir die Vortheile erwägen, welche die Versammlung des Storthinges in der Hauptstadt hat, wo die Litteratur und Kunst ihren Hauptsitz haben, drängt sich zugleich die Betrachtung auf, daß die Repräsentanten des Volks desto öfter das große Glück genießen werden, einen geliebten Monarchen in ihrer Nähe zu sehen, und täglich, in seiner Nähe, Zeugen seiner Bestrebungen für das Wohl des Landes zu sein, so oft die Sorge für das gemeinschaftliche Beste der vereinigten Reiche ihm erlauben wird, das Norwegische Volk mit seiner Gegenwart zu beglücken.

Durch die angeführten Gründe und Umstände findet das Comité sich veranlaßt, ehrerbietigst dem Storthinge anheimzustellen, folgenden Beschluß zu fassen:

„Der Vorschlag, betreffend die Veränderung des §. 68. des Grundgesetzes, wird nicht angenommen."

III. Gutachten, veranlaßt durch die gnädigste Proposition Sr. Majestät, betreffend die Veränderung des §. 71. des Grundgesetzes.

Durch die gnädigste Proposition vom 2. August 1821 ist, an die Stelle des §. 71. des Grundgesetzes, folgende Bestimmung vorgeschlagen:

„Die Mitglieder des Storthinges fungiren, als sol„che, in drei nach einander folgenden Jahren, sowol bei „einem außerordentlichen, als bei dem ordentlichen Stor„thing, wenn nicht der König, vor Ablauf dieser Zeit, für „gut findet den Storthing aufzulösen, damit man zu „einer neuen Wahl schreiten könne. Eine solche Auflösung „darf indessen nicht in den ersten drei Monathen, nachdem „der ordentliche Storthing versammelt ist, Statt finden."

Als Gründe für diesen Vorschlag haben Se. Majestät gnädigst Folgendes anführen lassen:

„Das Recht, die Nationalversammlungen aufzulösen, „kommt in Frankreich und England der executiven Ge„walt zu, und dieses ist nothwendig, wo nicht außerordent„liche Zusammenberufungen die Repräsentanten-Wahlen, „die für eine gewisse Anzahl Jahre Statt finden, vernichten „können, mag sich dieses nun auf Gesetz oder Gewohn„heit gründen. Die Einwendungen, welche gegen dieses, „in jeder Rücksicht constitutionelle Recht, sich erhoben ha„ben, sind aus einer unzeitigen Furcht vor Worten, und „nicht durch eine überlegte Untersuchung der Sache selber „entstanden; denn diese Waffe, welche in der Hand des „Fürsten, nur zur Vertheidigung gebraucht werden soll, „kann, wenn er sie mißbrauchen will, sehr leicht gegen den „angewandt werden, zu dessen Vertheidigung sie ursprüng„lich bestimmt ist; sie vermag dahingegen Uebereilungen „wieder gut zu machen, nicht bloß solche die von der Volks„repräsentation, sondern auch solche, die von der Regierung „ausgehen; und es ist dann die Nation, an welche appellirt „wird, die dann in der letzten Instanz richtet, indem sie die „vorhergehende Wahl entweder erneuert oder vernichtet.

Das Comité wagt es nicht, die Wichtigkeit der hier angeführten Gründe abzuleugnen. Wir müssen anneh-

men, daß sie angeführt sind, vorzüglich mit Rücksicht auf das, was überhaupt in einem constitutionellen Staatenvereine als das Heilsamste zu betrachten ist. Das Comité darf, vertrauend auf die Weisheit Sr. Majestät, und auf das Band der Einigkeit, Treue und Ergebenheit, welches glücklicherweise bei uns König und Volk vereinigt, mit völliger Sicherheit annehmen, daß der Vorschlag, welcher hier Gegenstand der Erwägung ist, keinesweges auf eine Betrachtung des Norwegischen National-Characters gegründet ist, deren Resultat etwa die Nothwendigkeit die Nationalversammlung aufzulösen, mit besonderer Rücksicht auf dieses Land andeutete.

Die kurze Zeit, in welcher der Storthing nach den Bestimmungen des Grundgesetzes, versammelt ist, — die Elemente, aus welchen er zusammengesetzt ist, — das innere Verhältniß und die Stellung der verschiedenen Bürgerklassen im Bürgervereine, — endlich auch der Umstand, daß die Einwohner des Landes größtentheils in weit von einander entfernten Gegenden, zwischen welchen eine jede Communication oft schwierig ist, wohnen — alles dieses läßt die Furcht, als könnte eine dem Wohl des Staates gefährliche Opposition Statt finden, nicht aufkommen. Dann aber — hat auch die Natur unser geliebtes Vaterland keinesweges stiefmütterlich behandelt — so gebietet sie dennoch strenge und ernst den Einwohnern, eine anhaltende und ununterbrochene Anstrengung anzuwenden, wenn sie erträglich im Lande leben wollen. Sie haben einen harten Kampf mit der Härte des Klima und mit localen Schwierigkeiten zu bestehen. Es entsteht hieraus eine Festigkeit der Denkweise, eine ruhige, einfache Gemüthsstimmung, und es ist nicht zu befürchten, daß ein solches, mit der nothwendigen Sorge für das Leben be-

schäftigte Volk, oder die aus seiner Mitte hervortrende Volksrepräsentation, irgend eine Tendenz zu unbefugtem Eifer in der Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten nähren sollte. Das trägere, sorglosere, bequemere Leben solcher Völker, die von einer freigebigern Natur umgeben sind, verleitet eher zum leichtsinnigen Grübeln über das vermeinte Wohl des Staats. Es ist vielmehr vorauszusetzen, daß der Nationalsinn und die Treue gegen den König, durch welche das Norwegische Volk sich von jeher auszeichnete und die durch unsere Verfassung noch mehr entwickelt werden, uns eine Gewähr leisten, daß von Seiten der Volksrepräsentation nicht leicht Uebereilungen Statt finden werden, die eine Auflösung des Storthinges nothwendig machen würden. Die vorgeschlagene Veränderung erregt daher, schon aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, wichtige Bedenklichkeiten. Sollte sich aber das Comité geirrt haben, wenn es ein solches Vertrauen in den Norwegischen Volks-Charakter voraussetzte, so zeigen sich doch andere Umstände, die, wie es scheint, dem Storthing nicht erlauben werden, dem Vorschlage seinen Beifall zu geben, wenn auch sonst die Annahme dienen sollte, die auf das Wohl des Staats unverkennbar hinzielenden Absichten Sr. Majestät zu befördern.

Werden die verschiedenen Bestimmungen des Grundgesetzes §§. 42, 43, 54. 69. 71, unter sich und mit denen der Reichsacte verglichen, so sieht man deutlich, daß es in unserer Verfassung als ein Hauptgrundsatz gelten soll, dessen Aufrechthaltung sowol für Norwegen, als für das Wohl, die Sicherheit, den Frieden und die Selbstständigkeit der vereinigten Reiche von äußerster Wichtigkeit ist: daß zu jeder Zeit Repräsentanten, aus der Mitte des Volks erwählt, da seien, bereit, wo es nothwendig,

ihre Functionen zu übernehmen, so oft ordentliche oder außerordentliche Storthinge, übereinstimmend mit dem Gebote des Grundgesetzes und den Forderungen der Zeit und der Umstände, versammelt werden müssen. Dieser Forderung kann nicht mit Sicherheit und zweckmäßig Genüge geleistet werden, wenn der hier erwähnte Vorschlag Sr. Majestät angenommen wird. Denn keine dazu passende Veränderung oder nähere Bestimmung des §. 54. und 69. des Grundgesetzes wird vorgeschlagen. Eine solche aber ist, nach der Meinung des Comité, mit Rücksicht auf die neue Wahl, die eine Folge der Auflösung des Storthinges sein würde, unumgänglich nothwendig, wenn die Bestimmungen des Grundgesetzes und der Reichsacte, die außerordentliche Zusammenberufung des Storthinges betreffend, auf eine dem Besten des Staats angemessene Weise Statt finden sollen.

Außer diesem, wie es scheint, durchaus wesentlichen und unabwendlichen Hindernisse, das sich der Annahme des Vorschlages entgegenstellt, zeigen sich noch mehrere aus der Stellung des Reichs und den localen Verhältnissen hergenommene Gründe, welche die Annahme abrathen, oder doch, in Verbindung mit den vorhergehenden und wichtigeren, in Betrachtung gezogen zu werden verdienen. Das Comité erlaubt sich, die Aufmerksamkeit auf folgende Punkte hinzuleiten:

Obgleich die Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten, dem Geiste und der Natur unserer Verfassung gemäß, eine Bedingung für das Beste des Reichs ist, so muß dennoch diese Theilnahme, insofern durch gesetzliche Bestimmungen die Regeln dafür gegeben werden können, doch so eingerichtet werden, daß sie sowol dem Volke die nothwendige Zeit zur pflichtmäßigen Sorge für seine Pri-

vat=Angelegenheiten gestatte, als auch daß sie das lebendige Interesse für das Wohl des Staats und den thätigen Gemeingeist, welcher immer die Bürger des Staats beseelen soll, bewahre. Aber dieses ist desto schwieriger zu erreichen, je größer der Theil der Bürger ist, welcher in einem Lande wie Norwegen genöthigt wird, die kostbare Zeit auf Vorbereitungen, Zusammenkünfte, Wahlen und andere damit in Verbindung stehende Beschäftigungen, wie sie die Absendung der Repräsentanten nach dem Storthinge erfordern, zu verwenden. Die Nothwendigkeit einer neuen Wahl, wo sie nicht durch das Grundgesetz bestimmt ist, scheint also schon mit Rücksicht auf die Staatsökonomie und die wünschenswerthe Zufriedenheit mit der Verfassung auf einen Nationalverlust hinzudeuten. Aber dieser Verlust kann, aus einem andern Gesichtspunkte betrachtet, leicht unersetzlich werden, wenn nehmlich, indem durch die Auflösung des Storthinges an das Volk appellirt würde, die neue Wahl der Repräsentanten von einem geschwächten Zutrauen zur Weisheit des Regenten zeugte, und wenn das Volk in die bedauernswürdige Nothwendigkeit gesetzt würde, auf die feierlichste und offenkundigste Weise an den Tag zu legen, daß die Einigkeit zwischen König und Volk, die eine der wichtigsten Stützen der Verfassung ist, nicht länger Statt findet — ein Resultat welches, sowol mit den Grundsätzen einer jeden wol organisirten Staatsform, als insbesondere mit dem Geist unseres Grundgesetzes im Widerspruch zu stehen scheint. Die Gelegenheit, die Gemüther einer ruhigen und sinnigen Nation in Bewegung zu setzen, indem man ohne Nothwendigkeit Verhältnisse hervorrief, welche unedlen Leidenschaften Einfluß verschaffen und die Quellen der staatsbürgerlichen Gesinnung verpe-

sten

ſten würden — wäre ein Verluſt in moraliſcher Rückſicht, der wohl in Betrachtung kommen kann, oder richtiger, nicht zu berechnen wäre.

Aus angeführten Gründen wird anheimgeſtellt: „daß der Vorſchlag zur Veränderung des §. 71. des Grundgeſetzes nicht angenommen werde.“

IV. Gutachten, veranlaßt durch den Vorſchlag Sr. Majeſtät, betreffend die Veränderung des §. 74. des Grundgeſetzes.

Se. Majeſtät haben in der gnädigſten Propoſition vom 2. Auguſt 1821 vorgeſchlagen, den genannten §. folgender Geſtalt zu verändern:

„Sobald der Storthing ſich conſtituirt hat, eröffnet „der König oder Derjenige, welchen er damit beauftragen „wird, die Verhandlungen deſſelben mit einer Rede, in „welcher er ihn von dem Zuſtande des Reichs und von „den Gegenſtänden, auf welche er vorzüglich die Aufmerkſamkeit des Storthinges hinzuleiten wünſcht, unterrichtet. Keine Deliberation darf in Gegenwart des Königs „Statt finden. Der Storthing erwählt den vierten Theil „ſeiner Mitglieder, welche den Lagthing ausmachen; die „übrigen drei Viertheile bilden den Odelsthing. Ein jeder „Thing hält ſeine Verſammlungen getrennt von dem andern. „Der König erwählt, für die Zeit der Verſammlung des „Storthinges, aus den Mitgliedern eines jeden Things die „Präſidenten des Storthinges, des Lagthinges und des „Odelsthinges. Dieſe Präſidenten verlieren ihr Stimmrecht im Thinge während der Seſſion, weswegen ihre „Suppleanten zum Storthinge einzuberufen ſind. Der „König beſtimmt auch, wer in einem jeden Thinge, in

„Abwesenheit des Präsidenten, als Vicepräsident fungi=
„ren soll, welcher dann für diese Zeit sein Stimmrecht
„verliert. Jeder Thing erwählt zum Secretair einen
„Mann, der nicht Mitglied des Thinges ist.

Die Absicht der Veränderung in dem hier behandel=
ten §. des Grundgesetzes ist, wie es in den Prämissen zur
königlichen Proposition lautet, die: „damit Gelegenheit zu
Intriguen und Zeitverlust entfernt werde" — und dann,
damit die Bestimmungen des Grundgesetzes „in Harmo=
nie gebracht werden mit dem Wohl des Volks und den
Forderungen der Staatsökonomie."

Das Comité erkennt die Wichtigkeit und Wohlthä=
tigkeit der Grundsätze, auf welche Se. Majestät Ihren
Vorschlag gebauet haben, wagt indessen doch nicht, die
Annahme desselben anzurathen.

Die Meinung des Comité, in dieser Rücksicht, stützt
sich auf folgende Gründe:

1) Es ist zwar nicht zu leugnen, daß jede mögliche
Gelegenheit zur Intrigue nicht ausgeschlossen ist, wenn
die Präsidenten der verschiedenen Abtheilungen des Stor=
thinges, nach den Bestimmungen des Storthinges, aus
der Mitte eines jeden Thinges gewählt werden. Bis
jetzt hat aber die Erfahrung weder die Gegenwart sol=
cher Intriguen gezeigt, noch ist eine gegründete Furcht
ihrer Entstehung in der Zukunft vorhanden. Auch ist es
wahrscheinlich, daß die Mitglieder der National=Reprä=
sentation, denen es durch §. 82. littr. b. des Grundge=
setzes übertragen ist, durch reglementarische Bestimmungen
die innere Polizey des Storthinges zu ordnen, zu jeder
Zeit das Nothwendige festsetzen werden, um, so weit als
möglich, theils dem Einfluß des Eigennutzes, der Eitelkeit
und des Parteigeistes vorzubauen, theils die Folgen der

durch eine schon Statt gefundene Wahl möglicherweise wirksamen Cabale zu vernichten.

Da die Präsidentenstellen, durch die Beschaffenheit der mit ihnen verbundenen Geschäfte, als Beschwerden zu betrachten sind und bisher wirklich so betrachtet wurden, so ist es schon aus diesem Grunde glaublich, daß nicht leicht Jemand durch unerlaubte Mittel sich den Weg zu ihrer Erlangung bahnen werde.

Hinsichtlich der Wahl der Präsidenten der verschiedenen Abtheilungen des Storthinges, steht, nach der gegenwärtigen Einrichtung, zu erwarten, daß die Beamten dieser Abtheilungen mit sorgfältiger Rücksicht auf ihre vermuthete oder erprobte Tauglichkeit und Rechtschaffenheit erwählt werden.

Behält ein jeder Thing, wie bisher, das Recht zu ernennen und dem Ernannten das aufgetragene Geschäft wieder abzunehmen, dann ist der Wechsel so leicht, daß Intriguen nicht nothwendig scheinen, um eine solche Veränderung zu bewerkstelligen. Daß die Repräsentanten im Allgemeinen das Wohl des Vaterlandes vor Augen haben, und daß diese Gesinnung ihre Handlungsweise bei Wahlen leiten wird, die mit dem allgemeinen Interesse so genau zusammen hangen, darf wol mit Grund vorausgesetzt werden; und auch der Wechsel der Präsidenten würde, gleichwie die erste Wahl derselben, sich ohne allen Zweifel auf die Ueberzeugung gründen, welche die Pluralität über die Art, die Geschäfte des Storthinges am besten zu fördern gefaßt hätte, so wie auf die Kenntniß der Eigenschaften der Gewählten, welche der Storthing durch Erfahrung am Leichtesten erwerben kann. Sollte möglicherweise eine für den Gang der Sachen, oder für die Würde des Storthinges ungünstige Wahl Statt finden, so läßt sich

ein solcher Mißgriff, bei der gegenwärtigen Einrichtung, nach Verlauf einer Woche durch eine neue Wahl berichtigen. Wird hingegen der hier behandelte Vorschlag angenommen, und würden darnach die Präsidentenstellen für die ganze Zeit der Versammlung eines Storthinges permanent, so ist sehr zu befürchten, daß die durch Se. Majestät und ohne Zustimmung des Storthinges erwählten Präsidenten — wenn sie nicht zufälligerweise im Besitz solcher ausgezeichneten und seltenen Eigenschaften sind, die ihnen das fortdaurende Vertrauen des Storthinges sichern können — während der Behandlung der Sachen, und zum Schaden für das Allgemeine, mit allen den Intriguen, mit dem Mißvergnügen und der Unzufriedenheit zu kämpfen haben werden, die solche aufgedrungene und dabei permanente Vorsitzer natürlicherweise hervorrufen. Diese Umstände, mit dem Zeitverluste verbunden, der durch eine mit Rücksicht auf die Folgen vielleicht nicht ganz günstige Wahl entstehen könnte, würden auf solche Weise keineswegs das Wohl des Staates befördern, oder irgend eine Ersparung bewirken, vielmehr beides verhindern. Die beabsichtigte Veränderung würde also, nach der Einsicht des Comité, keineswegs die landesväterlichen Wünsche Sr. Majestät erfüllen.

Insofern aber die Frage über die hier beabsichtigte Veränderung im Grundgesetze in Verbindung steht mit der Fürsorge für die Erhaltung eines gegenseitigen Vertrauens zwischen dem Monarch und dem Volke, erlaubt sich das Comité die Bemerkung, daß Präsidenten-Wahl durch Se. Majestät, unter der einen oder andern der oben entwickelten Voraussetzungen, nicht allein eine schädliche Stimmung im Storthinge selber, sondern auch vielfältige Veranlassung zu Störung der Harmonie zwischen der

ausübenden Gewalt und der National-Repräsentation, veranlaßen und hervorrufen würde, und auf diese Weise eine der festesten Stützen unserer Verfassung erschüttern könnte — ein Unglück, welchem man ohne allen Zweifel mit aller nur möglichen Sorgfalt zu entgehen suchen muß.

2) Die vorgeschlagene Veränderung des §. 74. des Grundgesetzes, scheint auch in anderen Rücksichten den Grundsätzen und dem Geiste, die unverkennbar in dem Grundgesetze herrschend sind, wo von der Organisation des Storthinges die Rede ist, zu widersprechen. Es ist nehmlich klar, daß man, bei der Abfassung des Grundgesetzes, theils die möglichste Unabhängigkeit der Mitglieder des Storthinges, als solcher, von der ausübenden Gewalt beabsichtigte, theils bewirken wollte, daß alle auf dem Storthinge vorkommende Verhandlungen, ohne irgend einen mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß der genannten Gewalt Statt fänden. Die Bestimmungen im Grundgesetze §. 62., so wie §§. 57 — 67. inclusive, dann auch §. 82. litt. c. bezeugen dieses deutlich. Daß irgend ein Mitglied des Storthinges durch irgend eine andere Autorität, als die des Storthinges selber, zur Betreibung der während der Dauer der Verhandlungen vorkommenden Geschäfte ernannt werden sollte, oder, als erwählt auf diese Weise, Theil nehmen sollte an den wichtigsten Funktionen des Storthings, scheint so durchaus von den sämmtlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, betreffend die Einrichtung des Storthinges, abzuweichen, daß man ohne Zweifel behaupten kann, es widerstreite den Principien desselben. Zwar will der Vorschlag, daß die von Sr. Majestät dem Könige erwählten Präsidenten ihr Stimmrecht im Thinge, und so zum Theil ihren Einfluß auf den Erfolg der verhandelten Sachen, verlieren sollen;

da aber der übrige Theil der Functionen des Präsidenten, nehmlich der, den Gang der Verhandlungen zu leiten, und alles was sonst, der Natur der Sache und dem Reglement des Storthinges für dessen innere Polizey zufolge, zum Wirkungskreise des Präsidenten gehört, einen wesentlichen und entscheidenden Einfluß auf die Wirksamkeit des Storthinges hat, so müssen die angeführten Einwendungen nichts destoweniger ihr Gewicht behalten.

Was in Betreff der Präsidenten angeführt ist, gilt auch von den Vicepräsidenten.

3) Insofern der Vorschlag will, daß die Suppleanten der Mitglieder des Storthinges, welche von Sr. Majestät dem Könige zu den Präsidentenstellen erwählt worden, einberufen werden, würde diese Veränderung die bedeutende Ungelegenheit mit sich führen, daß die vielleicht weit entfernte Commune, in der Zwischenzeit bis der Suppleant anlangte, keinen Repräsentanten beim Storthing hätte.

4) Da die Einberufung der Suppleanten nicht für diejenigen Mitglieder des Storthinges, die von Sr. Majestät als Vicepräsidenten erwählt werden möchten, gefodert wird, und da diese wie die Präsidenten ihr Stimmrecht verlieren sollen, so ist es einleuchtend, daß die bebetreffende Commune, im Fall der Vorschlag angenommen wird, auf einige Zeit ihr Repräsentationsrecht verlieren würde, welches den Bestimmungen des Grundgesetzes, betreffend das Recht der Districte, Repräsentanten nach dem Storthinge zu schicken, zu widersprechen scheint.

5) Insofern der Vorschlag beabsichtigt, „daß die Präsidenten ihr Stimmrecht in dem Thing, in welchem sie präsidiren, verlieren sollen," so scheint es dem Comité, als wäre die Meinung der Ausdrücke so zweifelhaft, daß die ver-

schiedenen Auslegungen, die ohne allen Zweifel Statt finden würden, leicht alle die Hindernisse in den Gang der Geschäfte hervorrufen könnten, welchen Se. Majestät eben vorzubauen die Absicht hatten. Es scheint nehmlich ungewiß, ob der Präsident sein Stimmrecht in allen Abtheilungen des Storthinges verliert, oder nur in derjenigen, deren Präsident er ist. Einer solchen Undeutlichkeit könnte zwar durch eine Veränderung des Ausdrucks abgeholfen werden, aber zu einer solchen Veränderung ist der Storthing, wie wir glauben, nicht berechtigt.

6) Die Annahme des Vorschlages würde übrigens auch deswegen große Schwierigkeiten finden, weil keine Veränderungen in denjenigen §§. des Grundgesetzes oder in anderen Gesetzen, die mit dem angeregten in genauer Verbindung zu stehen scheinen, proponirt sind. Hierher kann, nach der Meinung des Comité, gerechnet werden:

a) §. 59. verglichen mit dem Gesetze vom 8. Februar 1816, durch welchen die Anzahl der Repräsentanten, und das Verhältniß zwischen denen, die vom Lande und von den Städten gesandt werden, bestimmt wird.

b) Es scheint dem Comité sehr zweifelhaft, ob der Ausdruck des Vorschlages, betreffend den Verlust des Stimmrechts, insofern er den Präsidenten des Lagthinges (Gesetzthings) betrifft, auch auf seine Functionen als Präsident des Reichsgerichts ausgedehnt werden soll oder nicht? — Zwar wird es, wenn man den hier behandelten Vorschlag, mit der vorgeschlagenen Veränderung in §. 86. und 87. vergleicht, klar, daß Se. Majestät nur Rücksicht genommen haben auf diejenigen Verrichtungen des Präsidenten des Lagthinges, welche nicht zu seinem Richteramte gehören. Aber dieser Umstand kann das Comité

nicht von der Pflicht entbinden, die Aufmerksamkeit des Storthinges auf diejenigen Bedenklichkeiten hinzuleiten, die durch den Vorschlag, an und für sich betrachtet, veranlaßt werden können. Wird aber angenommen, daß der Verlust des Stimmrechts, auch in Rücksicht der Geschäfte beim Reichsgerichte gelten soll, dann könnte eine solche Veränderung nicht Statt finden, ohne zugleich eine Veränderung in §. 86. des Grundgesetzes und im Gesetze vom 18. September 1815 zu treffen.

Aus diesen Gesetzen folgt nehmlich, was ohnehin mit der Natur der Sache und unseren für alle Prozeßarten geltenden Formen übereinstimmt, daß Derjenige, der als Richter erwählt wird, nicht allein den Gang der Verhandlungen leitet, sondern auch in allem Uebrigen, was zur Entscheidung der Sache gehört, Stimmrecht besitzt. Insofern Se. Majestät, durch die Proposition vom 6. August 1821, gnädigst eine Veränderung in der Organisation des Reichsgerichts (§. 86.) vorgeschlagen haben, nach welcher der Präsident des Lagthinges keinen Vorsitz im genannten Gerichte haben sollte; so würde freilich (vorausgesetzt, daß der Storthing den letztgenannten Vorschlag annähme) die vermeinte Wichtigkeit der Bemerkung, welche das Comité sich die Ehre gegeben hat vorzutragen, wegfallen; da aber das Comité die Absicht hat unten mehrere Gründe zu entwickeln, welche die vorgeschlagene Veränderung im §. 86. des Grundgesetzes abzurathen scheinen, und es ohnehin als möglich betrachten muß, daß der Storthing dieser Veränderung seinen Beifall nicht geben werde, so hält man sich verpflichtet die Aufmerksamkeit des Storthinges auf die Schwierigkeiten hinzuleiten, welche sich der vorgeschlagenen

Veränderung des §. 74. entgegenstellen, wenn der §. 86. unverändert bleibt.

7) Was die Ernennung der Secretaire „außerhalb des Storthinges" betrifft, wovon die gnädigste Proposition ebenfalls handelt, so erlaubt sich das Comité die Bemerkung, daß der Vortheil oder Nachtheil dieser Veränderung größtentheils abhängig seyn wird von der Art, wie die Geschäfte dieser Beamten durch das Reglement für die innere Polizey des Storthinges zu jeder Zeit bestimmt werden. Betrachtet man das Reglement der früher gehaltenen Versammlungen des Storthinges, so wie das jetzt geltende, so zeigen sich die Geschäfte des Secretairs auf eine so einfache Weise geordnet, daß die Führung derselben keine bedeutende Aufopferung von Zeit erfodern, und daher den Repräsentanten nicht hindern kann, an den übrigen Geschäften des Storthinges Theil zu nehmen. Eine neue Einrichtung, welche der Staatskasse bedeutende Kosten zur Besoldung für drei Secretaire und drei Vicesecretaire auflegen, und die außerdem die Verantwortlichkeit, welche jetzt, durch den Inhalt des §. 86. des Grundgesetzes, den Secretairen als Mitgliedern des Storthinges obliegt, aufheben würde, scheint daher keinesweges nothwendig. Auch scheint es nicht übereinstimmend mit dem Geiste und den Grundsätzen des Grundgesetzes, daß irgend einer nicht zum Storthinge gehörige Person Zutritt zur Theilnahme an den Verrichtungen, und dadurch zur Kenntniß von solchen Sachen, deren Geheimhaltung die Umstände rathen möchten, gestattet wird. Was, nach der gegenwärtigen Einrichtung, einerseits an Zeit für die Mitglieder des Storthinges, die als Secretaire und Vicesecretaire fungiren, verloren gehen möchte, wird, nach

der Meinung des Comité, andererseits durch die größere Gelegenheit, welche sie dadurch erhalten, den Inhalt der Sachen kennen zu lernen, und durch die dadurch erlangte Leichtigkeit an den übrigen Geschäften des Storthinges Theil zu nehmen, vollkommen ersetzt. Was die größte Beschwerde, die eigentliche Schreiberei betrifft, die auch außerhalb des Thinges Statt finden kann, und die man allerdings vermindert wünschen möchte, so ist durch die reglementarischen Bestimmungen der innern Polizey des Storthinges hinlänglich dafür gesorgt, indem sie erlauben, nach Umständen, Extraschreiber anzunehmen, die den Secretairen die nöthige Erleichterung verschaffen, ohne daß ihr Dienst mit den angeführten Ungelegenheiten verbunden wäre.

Aus den angeführten Gründen findet das Comité sich veranlaßt, ehrerbietigst anheimzustellen: „daß der Vorschlag nicht angenommen werde."

V. Gutachten, veranlaßt durch den Vorschlag Sr. Majestät, betreffend die Veränderung des §. 75. litt. a. des Grundgesetzes.

Wenn man den §. 68. des Grundgesetzes mit dem §. 75. litt. a. vergleicht, findet man Veranlassung zu der Vermuthung, daß die hinsichtlich der letztgenannten Gesetzstelle vorgeschlagene Veränderung, durch die von Sr. Majestät vorgeschlagene Veränderung des §. 68. veranlaßt ist und mit dieser in Verbindung steht. Da die nehmlichen Gründe, welche wahrscheinlicherweise die Verfasser des Grundgesetzes bewogen haben, das jetzt geltende Verhältniß zwischen der für die Eröffnung des Storthinges und der für den Anfang des Steu-

erjahres bestimmten Zeit festzusetzen, nach der Meinung des Comité auch für die hier behandelte Veränderung reden würden, wenn der Storthing den Vorschlag betreffend den §. 68. annähme, so wäre freilich insofern nichts gegen sie einzuwenden; — da aber das Comité sich die Ehre gegeben hat, anheim zu stellen, daß der §. 68. nicht verändert werde, so findet es, vorausgesetzt, daß die eben erwähnte Anheimstellung den Beifall des Storthinges erhalte, keinen anderweitigen Grund die in Rede stehende Veränderung des §. 75. anzurathen. — Es wird daher anheimgestellt:

„Der Vorschlag zur Veränderung des §. 75. litt. a. kann nicht angenommen werden."

VI. Gutachten, veranlaßt durch den Vorschlag Sr. Majestät, betreffend die Aufhebung des §. 79. des Grundgesetzes.

Se. Majestät haben am 2. August 1821, unter mehreren gnädigsten Vorschlägen zur Veränderung in Norwegens Grundgesetzen, auch die gänzliche Aufhebung des §. 79. vorgeschlagen. Dieser §. lautet folgendermaßen:

„Der Beschluß darf, in diesem Falle, nicht von dem „dann versammelten Storthinge dem Könige vorgelegt „werden, der sich auf dieselbe Weise benehmen kann „wenn der nächste ordentliche Storthing aufs neue denselben Beschluß vorschlägt. Wird er aber von dem dritten ordentlichen Storthinge, nachdem man ihn abermals gehörig erwogen hat, wiederum auf beiden Thingen unverändert angenommen und nun dem Könige

„mit dem Begehren vorgelegt, daß Se. Majestät einem Be„schluß, der dem Storthinge nach der reiflichsten Erwägung „ersprießlich scheint, nicht seine Sanction verweigern möch„ten, so wird er Gesetz, wenn auch die Sanction des Kö„nigs nicht erfolgt, ehe der Storthing auseinandergeht."

Betrachtet man die höchst wichtige Frage, welche durch diesen Vorschlag zur Sprache kommt, aus einem höhern und allgemeinern politischen Standpunkte, so muß das Comité zwar das absolute Veto des Königs als ein im Allgemeinen für constitutionelle Staaten anwendbares Princip anerkennen, geeignet die gemeinschaftliche Sicherheit sowol für den Thron als für die Rechte der Nationen zu begründen; aber Norwegens besondere Verhältnisse, und die Bestimmungen des Grundgesetzes, welche das Gleichgewicht zwischen der gesetzgebenden und der ausübenden Gewalt betreffen, so wie mehrere andere Rücksichten, erlauben die Anwendung dieses Princips in Norwegen nicht, wenn nicht noch andere Veränderungen im Grundgesetze, als die von Sr. Majestät gnädigst vorgeschlagenen, Statt finden sollen, welches das Comité durch folgende Darstellung einleuchtend zu machen hoffen darf:

1) Außer den allgemeinen Schwierigkeiten, welche der Annahme des Vorschlages, aus Rücksicht auf die durch §. 112. festgesetzte Bedingungen für Veränderungen im Grundgesetze, entgegenstehen, tritt uns besonders diejenige entgegen, welche die Betrachtung des §. 17. des Grundgesetzes mit sich führt. Eben erwähnter §. ertheilt dem Könige das Recht, Anordnungen zu machen und aufzuheben, insofern sie Handel, Zoll, Nahrungszweige und Polizey betreffen: doch dürfen sie nicht der Constitution und den in Uebereinstimmung mit den §§. 77,

78 und 79. des Grundgesetzes gegebenen Gesetzen widersprechen. Solche von dem Könige getroffene provisorische Anordnungen, gelten nach dem §. 17. bis zum nächsten Storthinge. Unter der Voraussetzung, daß das absolute Veto, durch die Annahme des Vorschlags Sr. Majestät betreffend die Aufhebung des §. 79. des Grundgesetzes, eingeführt würde, ist es augenscheinlich, daß das Gleichgewicht zwischen den constitutionellen Mächten rücksichtlich ihrer Theilnahme an der Gesetzgebung, welche zuwege zu bringen unverkennbar die Absicht Sr. Majestät gewesen ist, durchaus würde verfehlt werden. Die Beschaffenheit der meisten Gegenstände, die in dem erwähnten §. 17. behandelt werden, enthält die Unmöglichkeit, sie mit deutlichen und scharfen Grenzen von den übrigen Gegenständen, die der Sorge des Gesetzgebers unterworfen sind, zu trennen. Vorzüglich ist dieses mit der Polizey der Fall. Denn von dieser bilden sich Einige einen so umfassenden Begriff, daß die meisten Fächer der Gesetzgebung oder Gegenstände der Staatsverwaltung sich darunter begreifen lassen. Es ist höchst wahrscheinlich, daß die ausgedehnte Autorität, provisorische Anordnungen zu verfügen, welche durch §. 17. des Grundgesetzes Sr. Majestät ertheilt worden, die in anderen constitutionellen Staaten aber nicht, wenigstens in diesem Grade nicht, dem Regenten zukommt, dadurch ist bestimmt worden, daß das Veto, welches die §§. 78 und 79. des Grundgesetzes dem Könige ertheilen, nur suspensiv ist, während in anderen constitutionellen Staaten, wo dem Könige eine so ausgedehnte Gewalt Anordnungen zu verfügen nicht zukommt, ihm ein absolutes Veto ertheilt wurde. Indem man die Aufhebung des §. 79. annähme, dem Könige also ein absolutes Veto einräumte,

während die Rechte, welche durch §. 17. des Grundgesetzes bestimmt sind, ihre Gültigkeit behielten, würde man, den landesväterlichen Absichten Sr. Majestät gänzlich zuwider, offenbar eine Gelegenheit darbieten, einen bedeutenden, ja vielleicht den wichtigsten Theil der Gesetzgebung der wirksamen Entscheidung der National-Repräsentation zu entziehen. Denn könnten keine der Beschlüsse des Storthinges, die erwähnten Gegenstände der Gesetzgebung betreffend, gesetzliche Kraft ohne die königliche Sanction erhalten, während der König nichts destoweniger autorisirt wäre, Anordnungen, die erwähnten Fächer der Gesetzgebung betreffend, zu verfügen, so ist es einleuchtend, daß es größtentheils auf dem Gutbefinden des Königs beruhen würde, die hier in Rede stehenden Angelegenheiten zu ordnen, ohne daß, mit Rücksicht auf die Autorität der National-Repräsentation, irgend eine hinreichende Grenze für die Ausübung dieses Rechts sich bestimmen ließe.

2) Wenn der §. 79. des Grundgesetzes aufgehoben würde, so würde auch unmittelbar eine der Bedingungen, welche §. 17. für die Ausübung des Rechts provisorische Anordnungen zu verfügen, bestimmt, aufhören; diese nehmlich, daß die letzteren, keinem, wie §. 79. bestimmt, gegebenen Gesetz widersprechen dürfen. Unter der Voraussetzung also, daß der erwähnte gnädigste Vorschlag angenommen würde, würde er einen Widerspruch enthalten, wenn man sich in §. 17, wie jetzt geschieht, auf den §. 79. beriefe.

3) Es ist aber nicht allein das von Sr. Majestät beabsichtigte Gleichgewicht in der Theilnahme der constitutionellen Gewalten an der Gesetzgebung, welches, nach der Meinung des Comité', durch die Aufhebung des §. 79.

verfehlt wird. Das für eine constitutionelle Monarchie passende Verhältniß, hinsichtlich der Rechte der constitutionellen Gewalten im Ganzen, welches für Norwegen aufrecht zu halten, unzweifelhaft die Absicht Sr. Majestät gewesen ist, müßte auch durch diese Veränderung, wie sie vorgeschlagen ist, bedeutend gestört werden. Ein Umstand, der desto bedeutender erscheint, je wichtiger es, bei Norwegens besonderer Stellung, diesem Reiche sein muß, daß in der Vertheilung der der höchsten Staatsgewalt zukommenden Rechte — verglichen mit den Hauptgrundsätzen, auf welchen die meisten constitutionellen Verfassungen gegründet sind — ein richtiges Verhältniß wahrgenommen werde. Denn ein solches nur kann hoffen lassen, daß, indem dem Regenten in der ihm zugestandenen Autorität hinlängliche Mittel zugesichert sind um von seiner Seite das allgemeine Wohl zu befördern, auch die Rechte der National-Repräsentation, mit denen der ausübenden Gewalt verglichen, nicht zu unbedeutend erscheinen, und daß sie kräftig und auf eine zweckmäßige Weise den König in seinen Bestrebungen für das gemeinschaftliche Ziel, das Wohl des Staats, werde unterstützen können. Mit Rücksicht auf oben erwähntes Verhältniß, erlaubt sich das Comité die Aufmerksamkeit auf folgende Umstände hinzuleiten:

a) Wird, indem man §. 79. des Grundgesetzes aufhebt, das absolute Veto zugestanden, dann wird, wie oben bemerkt, der König in der That in Besitz des bedeutendsten Theils der gesetzgebenden Gewalt kommen, wenn er zugleich das Recht erhält Gesetze vorzuschlagen, und das, provisorische Anordnungen in allen den in §. 17. erwähnten ausgedehnten Gesetzgebungszweigen, zu treffen, behält. Se. Majestät würde dadurch einen weit größern

Antheil an der Gesetzgebung erhalten, als die Regenten in anderen constitutionellen Staaten, z. B. in Frankreich, England und den Niederlanden, haben.

b) Die ausübende Gewalt ist außerdem, als solche, nach den Grundgesetzen Norwegens, im Besitze größerer und bedeutenderer Rechte, als die Regenten anderer constitutionellen Staaten, wie z. B. in England und den Niederlanden. Das Recht, welches durch §. 21. des Grundgesetzes ohne Ausnahme und unbedingt dem Könige ertheilt ist, alle civil-, geistliche und militair-Beamte zu wählen und zu ernennen, ist schon weit größer und ausgedehnter, als das Recht, welches in dieser Rücksicht dem Regenten in anderen, und namentlich in den obengenannten Staaten, ertheilt ist. Ein großer Theil der Amtsgeschäfte in den verschiedenen Districten jener Länder wird von Beamten ausgeführt, die vom Volke oder von den betreffenden Corporationen ernannt werden, und der Regent ist selbst da, wo es ihm zukommt die Beamten zu ernennen, oft durch Gesetze auf eine kleine Anzahl vorgeschlagener Candidaten beschränkt. Außer der Klasse der Beamten findet man in Norwegen keine große Anzahl von Individuen, die durch Bildung oder Vermögen einen bedeutenden Einfluß ausüben könnten. Mit Rücksicht auf Norwegens Volksmenge, auf seine ganze innere Stellung und bürgerliche Einrichtung, so wie auf den verhältnißmäßig viel größern Einfluß, den die Klasse der Beamten hier auf die Angelegenheiten des Staatsvereins ausübt, ist daher das Recht des Königs, die Beamten zu ernennen, eine Gewalt, die, an und für sich betrachtet, viel größer genannt werden muß, als die der Regenten anderer Ländern, wo der Einfluß der Beamten auf den ganzen Staatsverein, verglichen mit den übrigen Verhält-

hältnissen, viel geringer ist. In dem Recht, die Beamten zu ernennen, gibt das Grundgesetz dem König von Norwegen ein sehr wichtiges, kräftiges und ausgedehntes Mittel, sich auf mancherlei Weise einen wesentlichen Einfluß in den verschiedensten Zweigen der öffentlichen Angelegenheiten zu verschaffen.

c) Das Recht Bündnisse und Tractaten zu schließen, ist ohne irgend eine Einschränkung durch §. 26. des Grundgesetzes dem Könige ertheilt, während es nicht ganz ohne Beispiel ist, daß die Ausübung eines solchen Rechts in einer constitutionellen Monarchie an gewisse bedeutende Einschränkungen, hinsichtlich der innern Stellung des Reichs, gebunden und zum Theil von einer gewissen Theilnahme der National-Repräsentation abhängig gemacht ist (vergl. z. B. Grundgesetz für das Königreich Würtemberg, datirt den 25. September 1819. 7 Cap. §. 85.).

d) Die Administration der ökonomischen Angelegenheiten einer Menge Provinzen, Districte, Communen und Corporationen, so wie der allgemeinen Polizey, und die unmittelbare Aufsicht über die Gegenstände (in verschiedenen anderen Staaten großentheils, unter gesetzlich bestimmter Form, der eigenen Sorge und der Autorität der Einwohner überlassen) gehören, den Grundsätzen des Norwegischen Grundgesetzes zu Folge, der ausübenden Gewalt.

Erwägt man nun den bedeutenden Umfang der Rechte, welche das Norwegische Grundgesetz der ausübenden Gewalt ertheilt hat, und betrachtet man aufmerksam den Inhalt des §. 79., durch welchen dem König nur ein suspensives Veto eingeräumt wird, so hat man — insofern die Frage über die Vertheilung der Rechte

aufgeworfen wird — ohne allen Zweifel Grund anzunehmen, daß die hierzu getroffenen Bestimmungen keineswegen als eine Abweichung von den Formen deren Aufrechthaltung für das Beste constitutioneller Staaten überhaupt unumgänglich nothwendig ist, zu betrachten sind; man muß vielmehr in diesen Bestimmungen eine für die eigenthümliche Stellung unseres Reiches passende Vertheilung wahrnehmen, durch welche der Monarch für dasjenige, was Derselbe in den ihm nicht eingeräumten absoluten Veto verlor, ein völliges Aequivalent erhielt, theils durch das vielumfassende Recht provisorische Anordnungen ergehen zu lassen, theils durch die unbegrenzte Ausübung der oben erwähnten Rechte betreffend die äußeren Verhältnisse des Reichs und die Ernennung der Beamten. Würde nun dem Könige ein absolutes Veto in der Gesetzgebung zugestanden, während alle jene Rechte der ausübenden Gewalt, oder mehrere derselben, fortdauerten, ohne irgend eine Modification und ohne daß neue Rechte für die Volksrepräsentation entstünden, so würde man unzweifelbar das Ziel einer passenden Vertheilung, wie es entweder ursprünglich Statt fand oder nach der weisen Absicht Sr. Majestät Statt finden soll, aus den Augen verlieren; und das Verhältniß zwischen den constitutionellen Gewalten würde im wesentlichen Puncte, und dem, was Se. Majestät gnädigst beabsichtigten und vorgeschlagen haben *) entgegen, dadurch verrückt werden.

In letztgenannter Rücksicht ist es einleuchtend, das §. 79. des Grundgesetzes einen so wichtigen Theil des Systems, welches durch alle Bestimmungen des Grund-

---

*) „Og videnfor hvad Hs. Majestät har naadigst tilsigtet og foreslaaet." Etwas undeutlich.

gesetzes hindurch unsere Verfassung bildet, ausmacht, daß die Aufhebung dieser Stelle des Gesetzes alle übrige Theile desselben gänzlich aus der Harmonie bringen würde.

Vergleichen wir §. 49. des Grundgesetzes mit den §§. 3 und 79, so scheint es klar, daß eins der Hauptprincipien desselben dieses ist, daß die gesetzgebende Gewalt, oder der bedeutendste Theil derselben, dem Volke zukömmt, welches diese Gewalt durch den Storthing ausübt. Würde, nach dem Vorschlage Sr. Majestät, der §. 79. aufgehoben, so ist es einleuchtend, daß der größte Theil der gesetzgebenden Gewalt in die Hände des Königs käme. Wie nun ein solches Resultat nicht mit der in dem Vorschlage selbst deutlich zu erkennenden Absicht Sr. Majestät, die vielmehr das Gleichgewicht erhalten möchte, übereinstimmt, so würde auch eine solche Veränderung schwerlich eine bloße Modification einzelner Bestimmungen genannt werden können, sondern würde eher mit dem Princip selber in Streit gerathen. In dieser Rücksicht, und wenn der Inhalt des §. 112. gegen Veränderungen in den Principien des Grundgesetzes erwogen wird, entstehen gegen die Annahme des Vorschlages höchst wichtige Bedenklichkeiten.

Die Bestimmungen des Grundgesetzes, betreffend die Organisation der National-Repräsentation, die Zeit für die Dauer des Storthings, die Publicität der Verhandlungen, und die dem Volke durch dasselbe zugesicherte Rede- und Schreibefreiheit scheinen, mit dem ruhigen und sinnigen Charakter des Volks vereinigt, so wie die von den Voreltern ererbte Treue und Ergebenheit gegen den König, hinglängliche Sicherheitsmittel gegen einen Mißbrauch des im §. 79. des Grundgesetzes enthaltenen Rechts darzubieten.

Da der Storthing in zwei Kammern getheilt ist; da er nur jedes dritte Jahr versammelt wird und ohne den Beifall des Königs seine Verhandlungen nicht länger als drei Monathe fortsetzen darf; da ferner, für einen jeden Storthing neue Repräsentanten gewählt werden; endlich da die National-Repräsentation, als solche, für keinen bestimmten Theil aus einer privilegirten Klasse besteht, deren Interesse eine für die ausübende Gewalt und den Staat gefährliche und fortdaurende Opposition hervorufen könnte: so ist es höchst wahrscheinlich, daß die durchaus übereinstimmenden Beschlüsse dreier verschiedener Storthinge, die Nützlichkeit einer Gesetzesbestimmug betreffend, nicht in Widerspruch mit dem allgemeinen Willen oder mit dem Besten des Staats, welches von dem des Königs unzertrennbar ist, stehen werde.

Ein neues, kräftiges und nach aller Wahrscheinlichkeit sicheres Mittel gegen den schädlichen Gebrauch des im §. 79. dem Storthinge ertheilten Rechtes, würde es ohne allen Zweifel seyn, wenn der König nach Seiner Weisheit, so oft ein Gesetzvorschlag Ihm zur Sanction vorgelegt wird, Se. Majestät aber es dem Wohl des Staats nicht zuträglich finden solchen zu sanctioniren, geruhen wollte, den Storthing von den Gründen in Kenntniß zu setzen, die den höchsten Beschluß veranlaßt haben.

Da die Stellung Norwegens, nach der Vereinigung mit dem Bruderreiche, es leicht mit sich führen könnte, daß die vereinigten Reiche, im Betreff einzelner Gegenstände oder in einzelnen Fällen, verschiedene Interessen hätten, so würde ein solcher Umstand möglicherweise ein Hinderniß der Annahme eines für Norwegen nützlichen Gesetzes seyn können. Diese Betrachtung erzeugt eine

neue Bedenklichkeit gegen die Annahme des hier in Rede stehenden gnädigsten Vorschlags.

Die Erfahrung aller Zeiten hat gezeigt, daß, nachdem die Staatsverfassung eines Volks einer Hauptveränderung unterworfen worden — wie solches bei uns der Fall war, als wir, einer uneingeschränkten Alleingewalt unterworfen, zur constitutionellen Theilnahme an den Angelegenheiten des Staats übergingen — eine Reihe von Jahren verfließen muß, ehe der Geist der neuen Verfassung hinlänglich das Volk zu durchdringen und sich über die verschiedenen Zweige der Gesetzgebung zu verbreiten vermag. Bis dahin also, daß sämmtliche Einrichtungen, die der Herrschaft der Privat-Gesetzgebung unterworfen sind, die Organisation erhalten, wodurch sie nach und nach mit dem Grundgesetz in völlige Harmonie gebracht werden, — so lange wenigstens kann das Uebel, welches für den Staat damit verknüpft ist, ein nützliches und nothwendiges neues Gesetz zu entbehren, eben so groß sein, als das Uebel, welches daraus entstehen würde, daß ein Gesetz, welches keine Sanction verdiente, ohne diese zu Stande kam.

Schließlich erlaubt sich das Comité noch zu bemerken, daß da, wie es vermeint, es aus der Natur der Sache hervorgeht, daß keine Veränderung in dem Grundgesetze ohne die gemeinschaftliche Zustimmung der constitutionellen Gewalten Statt finden kann, man, als hieraus folgend und mit Rücksicht auf den §. 112. des Grundgesetzes, annehmen müsse, daß der König im Besitz eines absoluten Veto ist, wenn von Vorschlägen, betreffend Veränderungen in dem Grundgesetze, die Rede ist.

Aus den angeführten Gründen wird anheimgestellt: „Der gnädigste Vorschlag Sr. Majestät, betreffend die

gänzliche Aufhebung des §. 79. des Grundgesetzes, kann nicht angenommen werden."

VII. Gutachten, veranlaßt durch den Vorschlag Sr. Majestät, betreffend die Veränderung in den §§. 81, 82 und 92. des Grundgesetzes.

ad. §. 81.

Es ist augenscheinlich, daß wenn vorgeschlagen wird, daß die Worte „die im §. 79. ausgenommen" ausgelassen werden sollen, dieser Vorschlag in Verbindung steht mit dem, betreffend die völlige Aufhebung des letztgenannten Paragraphen. Wenn der §. 79. nicht mehr gültig ist, so würde es allerdings unpassend sein, sich in §. 81. auf ihn zu berufen. Da aber das Comité sich die Ehre gegeben hat anheimzustellen, daß die Proposition Sr. Majestät, die Aufhebung des §. 79. betreffend, die Zustimmung des Storthings nicht erhalte, so findet das Comité, vorausgesetzt, daß er der Anheimstellung seinen Beifall geben wird, keinen Grund die beabsichtigte Auslassung aus dem §. 81. vorzuschlagen: es stellt daher anheim: „daß der Vorschlag zu einer Veränderung in dem §. 81. nicht angenommen werde."

ad §§. 82 und 92.

Da das Comité gefunden hat, daß, wie angenommen werden muß, die königliche Proposition vom 2. August 1821 im Betreff der §§. 82 und 92 des Grundgesetzes, einen und denselben Gegenstand betreffen; so hat es geglaubt, die Vorschläge in Betreff beider §§. zugleich behandeln zu können.

Vorläufig müssen wir bemerken, daß es schon beim ersten Anblick zweifelhaft scheinen könnte, in wie fern die

Form erlaube, daß der Storthing sich in die Sache einlasse, insofern sie den §. 92. betrifft, da die Worte, welche in der genannten Proposition angeführt werden, nicht auf eine klare Weise in eine unmittelbare Verbindung mit irgend einer Aeußerung gesetzt sind, aus welcher man in den Stand gesetzt würde, deutlich die Meinung zu erfahren. Auch bei Vergleichung der gedruckten Bekanntmachung der Constitutions-Vorschläge mit einer vom Staatssecretariat bestätigten Copie des originalen Vorschlags, hat das Comité erfahren, daß das gedruckte Exemplar vollig übereinstimmend mit dem Originale sei.

Aber ohnerachtet es in der Wortverbindung, die in dem Vorschlag unter §. 92. angebracht wird, nicht ausdrücklich gesagt ist, was mit den citirten Worten beabsichtigt wird, so kann doch nicht leicht eine andere Auslegung Statt finden, als diese: daß es die Meinung des Vorschlages ist: „daß der Punkt e. des §. 92. in der Zukunft so lauten soll: oder die naturalisirt werden möchten."

Wenn der Storthing dieser Auslegung seinen Beifall schenkt, so nimmt das Comité zugleich an, daß für den Storthing kein hinlänglicher Grund vorhanden ist, den Vorschlag, insofern er den §. 92. betrifft, einer nähern Erwägung zu unterziehen.

Bei dem ersten außerordentlichen Storthinge waren die Meinungen, betreffend die Frage, wie weit das Recht des Storthinges hinsichtlich der Naturalisation der Fremden sich erstrecken solle, sehr getheilt.

Nachdem das Grundgesetz, übereinstimmend mit dem, was schon auf Eidswold angenommen war, dem Storthinge das Recht, Fremde zu naturalisiren ohne daß dieser Beschluß eine königliche Sanction erfoderte, einge-

räumt hatte, ward schon dem ersten ordentlichen Storthinge ein gnädigster Vorschlag, daß litt. e. des §. 82. ausgelöscht werden möchte, vorgelegt. Er erhielt aber nicht die Zustimmung des Storthings. Indessen hatte das zur Behandlung der Sache erwählte Comité, bei Entwickelung der Gründe für und wider den Vorschlag, erkannt, daß es mit dem Geist des Grundgesetzes übereinstimmend sein würde, wenn der König das Recht erhalten hätte, die Beschlüsse, durch welche der Storthing Fremde naturalisirte, in derselben Art, welche für die Sanction der Gesetze bestimmt ist, anzunehmen oder zu verwerfen.

Das unterzeichnete Comité muß nach völliger Ueberzeugung der ebengenannten Meinung beitreten.

Nicht allein dieselben Gründe, die überhaupt die Wichtigkeit einer bei der Gesetzgebung erforderlichen königlichen Sanction beweisen, auch mehrere andere Umstände sollten ohne allen Zweifel die Nothwendigkeit einer solchen Sanction, hinsichtlich der Naturalisation der Fremden, darthun. Wird ein Fremder unter die Bürger des Staats aufgenommen, so ist es nicht allein für die Würde des Staats und des Regenten und in Beziehung auf das, was man den persönlichen Verhältnissen desselben schuldig ist, sondern auch wegen der äußern Verhältnisse des Staats, die dem Könige am Besten bekannt sind, von Wichtigkeit, daß die ausübende Gewalt, indem sie Theil nimmt an dem Beschluß, Gelegenheit finde, Inconvenienzen abzuwehren, welche die National-Repräsentation von ihrem Standpunkt weder voraussehen noch vorzubauen im Stande ist.

Diese Gründe scheinen auch noch nicht wegzufallen wenn man einwirft, daß, da der Zutritt zu den Aemtern des Staats

als einer der wichtigsten Vortheile, welche durch Naturalisation zu erhalten sind, betrachtet werden muß, der König, welchem nach dem Grundgesetze allein das Recht Beamte anzustellen, zukommt, es größtentheils in seiner Gewalt hat, die schädlichen Folgen eines möglichen Mißgriffs, insofern ein solcher von Seiten des Storthinges bei der Ausübung jenes Rechts Statt gefunden haben möchte, vorzubauen. Auch scheint dem Comité keinesweges, als wenn es irgend bedenklich wäre, dem König das hier erwähnte Recht zuzugestehen, da der König ja nicht die Gewalt erhält, dem Staate ohne Zustimmung des Storthinges irgend einen Bürger aufzudringen.

Wie wichtig nun aber die Gründe, welche eine Annahme des gnädigsten Vorschlags anzurathen scheinen, auch einerseits sein mögen, so ist doch auch andererseits unleugbar, daß die Beschlüsse, durch welche der Storthing bis jetzt Fremde naturalisirte, keine Furcht begründen, als würden die Repräsentanten des Norwegischen Volks, durch die Ausübung dieses ihnen zukommenden Rechts, die dem Monarchen schuldige Rücksichten oder die Sorge für das Beste des Reichs aus den Augen verlieren. Sonach kann die Frage, hinsichtlich der Annahme des in Rede stehenden Vorschlags, in practischer Rücksicht wol als weniger wichtig betrachtet werden. Das Comité findet übrigens in folgenden Umständen ein wichtiges Hinderniß bei der Annahme des Vorschlags. Denkt man sich litt. e. des §. 82. des Grundgesetzes ausgeschlossen, §. 92. aber zugleich nach dem Vorschlage geändert, so könnten Zweifel entstehen in Rücksicht der Bestimmung des §. 75. litt. e., nehmlich in wiefern die königliche Sanction für den Beschluß des Storthinges bei der Naturalisation der Fremden nothwen-

dig sei. Daß die ebengenannte Stelle im Grundgesetze, an und für sich betrachtet, keinesweges ohne hinzugefügte nähere Erklärung im Stande ist, einen solchen Zweifel zu heben, und daß dieser auch nicht etwa gehoben wird, indem wir diese Stelle des Gesetzes mit dem §. 82. vergleichen, wenn litt. e. ausgelassen ist, stimmt nicht allein mit der Ueberzeugung des Comité überein, sondern wird auch durch die Erfahrung bestätigt. In dieser Rücksicht erlaubt sich das Comité auf die Bemerkungen hinzuweisen, welche über einen dem Storthinge in Betreff des §. 82. unter dem 14. Juni 1816. gemachten Vorschlag, von dem betreffenden Comité eingereicht sind. Da also zu befürchten steht, daß die Annahme des oft erwähnten Vorschlags die Grundgesetze ihrer jetzigen und nothwendigen Deutlichkeit in den Bestimmungen, welche die Autorität des Storthinges betreffen, berauben könnte, so könnten die Folgen einer solchen Ungewißheit hinsichtlich der Grenzen der Rechte der constitutionellen Gewalten, in Bezug auf diesen Gegenstand, möglicherweise die für das Wohl des Staats höchst wichtige Einigkeit der Gewalten stören. Der Nachtheil, welcher aus einer solchen Uneinigkeit entstehen könnte, würde nach der Meinung des Comité größer sein, oder könnte doch leicht weit bedeutender werden, als der, welcher in einem einzelnen Fall aus einer weniger klugen Anwendung des Naturalisationsrechts von Seiten des Storthinges entstehen würde.

Aus den angeführten Gründen wird anheimgestellt: „daß der Vorschlag Sr. Majestät, betreffend §. 92. litt. e. und §. 82. litt. e., nicht angenommen werden kann.

VIII. Gutachten, betreffend den Vorschlag, daß ein neuer §. zwischen die §§. 84 und 85. eingeschaltet werden soll.

Se. Majestät haben die Einschaltung eines neuen §. zwischen den §§. 84 und 85. vorgeschlagen. Dieser lautet folgendermaßen:

„Der Storthing soll, vor allem übrigen, sich mit „folgenden Sachen beschäftigen: mit denjenigen, die ihm „von dem König vorgelegt werden; mit denjenigen, welche „constitutionsmäßig vom letzten ordentlichen Storthinge „diesem zur Entscheidung übertragen worden; mit demjenigen, welches abzuhandeln der Storthing nach §. 75. „des Grundgesetzes verpflichtet ist; endlich mit solchen „Sachen, die mit den erwähnten in unmittelbarer Verbindung stehen. Ein außerordentlicher Storthing darf „nur solche Sachen verhandeln, die ihm vom Könige „vorgelegt sind."

Aus den Bemerkungen mit welchen Se. Majestät geruht haben diese Vorschläge begleiten zu lassen, erhellt, daß es die Absicht war, durch die neuen Bestimmungen, eine genauere Ordnung in dem Gang der Verrichtungen zuwege zu bringen. Indem nehmlich die Sachen, mit welchen der Storthing sich beschäftigen soll, classificirt werden, wird alle Weitläufigkeit entfernt, und die wichtigsten Sachen nicht bis zum Schluß des Storthings ausgesetzt.

Da das Grundgesetz §. 82. litt. b. festgesetzt hat, daß der Storthing seine innere Polizey bestimmen soll, und da derselbe §. zeigt, wie die königliche Sanction für eine solche Bestimmung nicht nothwendig sei, so ist es, nach der Meinung des Comité einleuchtend, daß die Annahme

des Vorschlags eine wesentliche und äußerst wichtige Veränderung und Verminderung der der National-Repräsentation durch das Grundgesetz ertheilten Rechte herbeiführen würde. Insofern die Veränderung, wie das Comité sich näher zu zeigen bestreben wird, die Folge haben würde, daß es in der That von dem Willen des Königs abhinge, wie weit der Storthing im Stande sein solle die Verrichtungen auszuüben, die demselben nach §. 75. und anderen Vorschriften des Grundgesetzes zugetheilt sind, scheint sie zugleich den Principien und dem Geiste des Grundgesetzes zu widersprechen. Außerdem müßte eine solche Veränderung zugleich eine Modification in den obengenannten Bestimmungen des §. 82. litt. b. voraussetzen. Da aber kein Vorschlag in dieser Rücksicht vorgelegt ist, so liegt schon hierin ein Grund, die Annahme des Vorschlags abzurathen.

Wenn auch eingeräumt werden kann, daß die National-Repräsentation nicht zu jeder Zeit gleich glücklich in der Anordnung ihrer Wirksamkeit, oder in der Beurtheilung der größern oder geringern Wichtigkeit der zur Behandlung vorliegenden Angelegenheiten, oder in der Berechnung der zur Behandlung der Sachen nothwendigen Zeit wäre, so daß nähere Bestimmungen auf eine oder die andere Weise für die Förderung der Sachen nützlich sein möchten: so kann, andererseits, nicht geleugnet werden, daß, wie das Volk mit der Natur und den Forderungen der Verfassung allmählig bekannter, und wie die Fertigkeit, die beim Storthinge vorkommenden Sachen zu behandeln, im Verlauf der Zeit sich allgemeiner verbreiten wird, so auch, wie man mit Grund hoffen darf, die Verhandlungen des Storthinges einen sicherern und schnellern Gang erhalten werden, und daß die National-

Repräsentation im Stande sein werde, ihre Wirksamkeit auf eine Weise einzurichten, die sowol in Rücksicht auf Folgeordnung als Zeit, so viel möglich übereinstimmend mit den Wünschen sein wird, die unverkennbar Se. Majestät bewogen haben den in Rede stehenden Vorschlag vorzulegen. Daß aber die Absicht erreicht werden könne, ohne die vorgeschlagene oder irgend eine andere Veränderung oder Zusatz in den Grundgesetzen, hat das Comité als wahrscheinlich angenommen.

Wie sehr auch die Mitglieder des Storthinges zu jeder Zeit durchdrungen sein mögen von der Ueberzeugung, daß Se. Majestät nach weiser Einsicht die Wichtigkeit zweckmäßiger Behandlung der Sachen auf dem Storthinge beurtheilen werden: so scheint es doch klar, daß, betrachten wir die Grundsätze, welche das Grundgesetz über die Rechte und Pflichten der National-Repräsentation enthält, dem Storthinge eine wichtige und entscheidende Stimme zuerkannt werden muß, wenn die Frage von der größern oder geringern Wichtigkeit der Gegenstände aufgeworfen wird. Wie die Begriffe in dieser Rücksicht nothwendig relativ sind, so ist es auch eine Folge der verschiedenen Standpunkte auf welchen der König und die Mitglieder des Storthinges sich befinden, und aus welchen sie die Angelegenheiten betrachten, daß die Beurtheilung verschieden sein kann, ohne daß die Meinung der National-Repräsentation eben deswegen eine irrige genannt zu werden verdiente. Da das Grundgesetz durch ein Gebot, welches man als eins seiner Principien enthaltend betrachten kann, dem Storthinge sowol als dem Könige das Recht Gesetze vorzuschlagen ertheilt hat, so scheint darin auch eine Anerkennung des dem Storthinge zukommenden Rechts, die Wichtigkeit der vorkommenden

Sachen zu beurtheilen und nach seinem Urtheile darüber die Behandlungsweise einzurichten, unzweifelbar zu liegen. Die Gleichheit der Rechte, welche durch §. 76. des Grundgesetzes bestimmt ist, möchte daher, wie es scheint, leicht vernichtet werden können, wenn der Vorschlag angenommen würde. Da nun zu gleicher Zeit die Ausdrücke des Vorschlags die Deutung erlauben, daß die Sachen in der Ordnung vorgenommen und behandelt werden sollen, in welcher sie in dem Vorschlage genannt sind, so würde, unter der Voraussetzung, daß diese Deutung jemals geltend gemacht werden könnte, der Storthing völlig außer Stand gesetzt werden können, die ihm besonders durch §. 75. des Grundgesetzes aufgelegten Pflichten zu erfüllen. Dieser Fall würde dann eintreten, wenn die durch das Grundgesetz bestimmte Zeit für die Thätigkeit des Storthinges verlaufen wäre, ehe die von dem Könige vorgelegten Sachen expedirt wären, und wenn die Prolongation nicht gnädigst zugestanden würde. Daß ein solcher Fall zur Auflösung der Verfassung führen könnte, ist, so weit das Comité es einzusehen vermag, unleugbar. Wie unwahrscheinlich es nun auch ist, daß irgend ein für das Wohl des Landes sorgender König einen solchen Gebrauch von dem vorgeschlagenen Rechte machen würde, daß die dem Volke zu seiner Sicherheit und zu seinem Glücke durch das Grundgesetz ertheilten Mittel dadurch vernichtet würden, so ist doch, wie wir glauben, kein hinreichender Grund vorhanden, einer Veränderung in dem Grundgesetze beizustimmen, durch welche der erwähnte Verlust und das angedeutete Unglück doch eher möglich würde. Die Nothwendigkeit der Grundgesetze gründet sich ja eben auf solche Möglichkeiten und Mißbräuche. Der §. 80. des Grundgesetzes, durch welchen bestimmt wird, daß der ordentliche

Storthing nicht ohne Erlaubniß des Königs länger als drei Monathe versammelt bleiben darf, scheint schon eine wichtige Aufforderung die Zeit zu benutzen, so wie der König dadurch die Mittel erhält um irgend einem Mißbrauch von Seiten des Storthinges vorzubeugen. Die Veränderungen in den reglementarischen Bestimmungen über die Folge der Verrichtungen, welche der Storthing, von der Erfahrung geleitet, allmählig einzuführen vermag, werden ohne allen Zweifel, in Verbindung mit dem Gemeingeiste und dem Vaterlandssinne, welche die Verfassung ausbreitet und beschützt, das Gute bewirken, welches Se. Majestät, durch den in Rede stehenden Vorschlag beabsichtigten.

Da der §. 70. des Grundgesetzes dem Könige das Recht ertheilt, einen außerordentlichen Storthing, wenn er will, aufzuheben, so kann ohne allen Zweifel angenommen werden, daß ein solcher Storthing seine Arbeiten mit Rücksicht auf die völlige Ungewißheit seiner Dauer, ordnen wird, so wie es durchaus in der Gewalt des Königs steht eine jede Unternehmung, die nicht mit Höchstderselben Absichten übereinstimmt, durch die Aufhebung des Thinges zu hemmen. Der Schluß des Vorschlags scheint daher nicht von der Wichtigkeit, daß das Grundgesetz in dieser Rücksicht irgend eines Zusatzes bedürfte. Wenn aber auch ein solcher Zusatz übrigens nothwendig und passend scheinen sollte, so würde doch, unmaßgeblich, dieser einzelne Theil des Vorschlages nicht angenommen werden können, wenn nicht der übrige Theil des in Vorschlag gebrachten neuen §. die Zustimmung des Storthings erhielte.

Das Comité wagt daher nicht die Annahme des Vorschlags anzurathen, muß vielmehr anheimstellen: „daß

der gnädigste Vorschlag Sr. Majestät, betreffend die Einschaltung eines neuen §. zwischen den §. 84 und 85. nicht angenommen werde."

IX. Gutachten, veranlaßt durch Se. Majestät gnädigsten Vorschlag vom 6. August 1821, betreffend die Stiftung eines neuen Adels.

Der gnädigste Vorschlag Sr. Majestät beabsichtigt den Schluß des §. 23. folgender Gestalt zu verändern.

„Der König kann verdienten Staatsbürgern adliche, „freiherrliche und gräfliche Würden, mit dazu gehörigen Na„men, ertheilen, so wie ein ausschließliches Recht, Schild „und Wappen zu führen, wie beides für eine jede Fami„lie bestimmt wird. Diese Würden und Rechte sollen, „nach dem Tode Dessen, der geadelt oder zu einer Würde „erhoben worden ist, auf den Aeltesten seiner männlichen „Nachkommen in gerader Linie übergehen, und nachdem „diese Linie ausgestorben ist, auf den dem Chef der Fa„milie am nächsten verwandten männlichen Descendenten „u. s. w.

Se. Majestät haben in den Gründen, die dem gnädigsten Vorschlage vorangeschickt sind, anmerken lassen, daß in Norwegen der Adel fast ausgestorben, daß er weder reich noch mächtig genug sei, irgend einen Einfluß zu haben, und daß hier außerdem kein Grundeigenthum von großer Ausdehnung oder mit großen Privilegien begabt sich vorfindet, dem Adel ausschließlich angehörend.

Ein Jeder, der die innere Verfassung Norwegens kennt, wird gestehen müssen, daß das Angeführte theils das Verhältniß, in welchem zur Zeit die wenigen Reste des Adels zum Reiche im Ganzen stehen, auf das ge-

naueste darstelle, theils zu der Betrachtung leite, wie eingeschränkt die Aussichten sind, welche es wahrscheinlich machen könnten, daß ein neuer Adel auf die von Sr. Majestät beabsichtigte Weise ein wirksames Mittel zur Beförderung des Wohls unseres Staats werden könnte.

Bevor das Comité sich die Ehre giebt die Aufmerksamkeit des Storthinges auf die Gründe hinzuleiten, welche, in ebenerwähnter Rücksicht, die Hoffnung auszuschließen scheinen: daß Norwegen aus der Stiftung eines neuen erblichen Adels die Vortheile würde ernten können, welche für den Bürgerverein in anderen Staaten, wo er oft eins der wesentlichen Glieder der Organisation ausmacht, aus dem Daseyn einer solchen privilegirten Klasse entspringen können, — erlaubt sich dasselbe, kürzlich die Stellung des Adels in seinem Verhältniß zum Norwegischen Reiche, in den früheren Zeiten, zu berühren. Wie die öffentliche Meinung, nach der gnädigsten Aeußerung Sr. Majestät, die Eigenschaften der Eltern leicht auf ihre Kinder und Nachkommen übertrug, so zeigte sich auch, daß ein erblicher Adel fast eben so alt war in Norwegen, wie der Staat selber. Aber die Erinnerung des Guten, welches aus einer solchen Einrichtung vielleicht entsprang, oder der Stütze, die er vielleicht, Bürgerfreiheit und Thron schirmend, für das Reich gewesen sein kann, verlor sich bald, wenn man des vielen Unheils und der inneren Unruhen gedachte, die schon die von Harald Harfagr gegründete Aristokratie herbeiführte. Ohne zuverläßige Stützen des königlichen Throns zu sein, waren die Magnaten Norwegens in der Vorzeit nur zu sehr die Unterdrücker der schwächeren Mitbürger. Nach der Union mit Dänemark fanden die, für Norwegens Wohl am besten gesinnten Könige oft Gelegen-

heit, das wichtige Hinderniß gegen ihre Bestrebungen für das Beste des Landes, welches der Adel ihnen entgegenstellte, zu bedauern. Nach und nach wirkten vielerlei Ursachen zur Unterdrückung des Norwegischen Adels. „Man „konnte," sagt einer unserer scharfsinnigsten Forscher: „dar„in so weit gehen, wie man wollte, ohne das Mißver„gnügen der übrigen Stände zu erwecken, die, zu kurz„sichtig, um die Folgen einzusehen, vielmehr mit der Wie„derkehr einer eingebildeten Gleichheit wohl zufrieden wa„ren. Freilich waren die Aussaugungen Dänischer Lehns„herren, wenig geeignet, diese Stimmung zu unterdrücken. „Aber diese neuen Herren verschwanden, einer nach dem „andern, indem sie nach einem kürzern oder längern „Aufenthalt zurückberufen, obgleich nicht gestraft wurden. „Nur Einheimische scheinen dahingegen dem Volke ein be„ständiges Joch aufzulegen. Der Norwegische Adel, wel„cher nicht durch Christians des Zweiten, des blutgieri„gen, Mordaxt fiel, mußte ohne Ansehen, Ehrenposten und „Aemter, nach und nach sich unter die geringeren Stände „verlieren. Sein Eigenthum fiel entweder in die Hände „fremder Geschlechter, oder mußte, da die Mittel es zu„sammenzuhalten fehlten, vertheilt werden. Denn hier „im Norden ist der Grundbesitz selten so einträglich, daß „der Adel, ohne irgend einen andern Zuschuß, durch die„sen allein im Stande wäre, seine Würde zu vertheidigen „und in jeder Rücksicht seinen Beruf zu erfüllen." Den Norwegischen Adel kann man daher, übereinstimmend mit der Aeußerung Sr. Majestät und mit den Zeugnissen der Geschichte, als fast ausgestorben betrachten. Der Geist, welcher sein schwaches Leben erhalten sollte, verschwand, nachdem das Band, welches vormals die Einrichtung an den Bürgerverein knüpfte, zerrissen war. Was, auf diese

Weise, durch die Zeit in sich selbst erstorben ist, vermag die Hand der Kunst nicht wieder ins Leben zu rufen. Es steht auch nicht in der Gewalt des Gesetzgebers, den Einfluß der Meinung auf die Nützlichkeit oder Schädlichkeit einer solchen Einrichtung durchaus zu beherrschen. In Rücksicht solcher Einrichtungen, die, ihrer Natur nach, zum großen Theile auf einem von der Volksmeinung abhängigen Fundamente beruhen, muß es ohne allen Zweifel für wichtig gelten, so weit als möglich, nicht den größern oder geringern Werth aus den Augen zu verlieren, nach welchem die öffentliche Meinung die Mittel würdigt, welche das Glück des Bürgervereins begründen sollen. Da die Stellung, die Sitten und Meinungen der verschiedene Völker, wie die Geschichte menschlicher Einrichtungen bezeugt, höchst verschieden sind, und und da es der Beruf des Gesetzgebers ist, mit steter Rücksicht auf diese Verschiedenheit im Urtheile über die Beschaffenheit und den Werth der Dinge die Angelegenheiten des Staats zu ordnen, so kann eine solche Foderung, auch in Beziehung auf die hier zu behandelnde Einrichtung, nicht ohne Schaden vernachläßigt werden. Der Wunsch, wie die Meinung der Nation, haben sich zu deutlich ausgesprochen, als daß sie verkannt werden könnten. Selbst aber in dem Falle, daß diese Wünsche und Meinungen sich auf einen Irrthum gründeten, würde das Norwegische Reich dennoch der Mittel entbehren, die nothwendig wären, wenn die vorgeschlagene Einrichtung die innere Kraft, Würde und Dauer erhalten sollte, ohne welche sie wahrscheinlich nie ihre höhere Bestimmung, wechselseitig eine Stütze für den Thron und für das Volk zu sein, würde erreichen können. Der §. 108. des Grundgesetzes, dessen Aufhebung nicht vorgeschlagen ist, würde

schon, auf eine sehr bestimmte Weise, die Errichtung solcher Majorate verhindern, die im Stande wären, durch zuverläßige Quellen des Vermögens dem neuen Adel eine Art von Unabhängigkeit zu sichern, vermöge welcher er allein, wie in verschiedenen anderen constitutionellen Staaten, in den Stand gesetzt werden könnte, eine Stütze unserer Verfassung und des Throns zu sein. Wird aber auch der erwähnte §. 108. aufgehoben, so würde man dennoch die genannten Bedingungen für die Selbstständigkeit des Adels vermissen. Denn das Grundeigenthum ist hier im Lande meist sehr vertheilt, und locale Umstände stellen der Vereinigung großer Landgüter bedeutende Hindernisse entgegen. Ist es nun wirklich so, daß das unabgeänderte Gebot unseres Grundgesetzes, und, selbst wenn dieses sich verändern ließe, noch mehr die locale Beschaffenheit des Reichs, uns nie das Aufkommen einer solchen Adelsklasse, und am wenigsten, daß sie in unserm Lande irgend eine Festigkeit erlange, kann erwarten lassen, — so würde ein solcher neuer Adel, von aller Selbstständigkeit und Unabhängigkeit entblößt, die irgend einen bedeutenden Einfluß auf die Angelegenheiten der Nation begründen könnte, weit entfernt ein Gegenstand der allgemeinen Achtung zu sein, vielmehr auf immer in einem Verhältniß der Abhängigkeit gegen die ausübende Gewalt leben. Aber eben dadurch würde ein solcher Adel, obgleich zu ohnmächtig der Verfassung irgend eine Stärke zu ertheilen, leicht versucht werden, sein eigenes Interesse von dem des Staats zu trennen, und dadurch früher oder später den Neid so wie die Geringschätzung erwecken und verdienen, die oft das Loos einer aus so kraftlosen Elementen zusammengesetzten Klasse zu sein pflegen.

Da der gnädigste Vorschlag keine Veränderung der

ersten Abtheilung des §. 23. des Grundgesetzes enthält, durch diesen aber festgesetzt ist: daß kein Orden Jemanden von den gemeinschaftlichen Pflichten und Beschwerden der Staatsbürger befreie, oder ihm einen vorzüglichen Zutritt zu den Aemtern des Staats bahne, so darf das Comité mit Sicherheit voraussetzen, daß es keinesweges die Absicht Sr. Majestät gewesen ist, den neuen Adel, als solchen, von dergleichen Pflichten und Beschwerden zu befreien, oder ihm einen vorzüglichern Zutritt zu den Aemtern zu eröffnen. Eben so wenig erlaubt das eingeschränkte Vermögen der Staatskasse uns die Vermuthung, daß es die Absicht wäre, den Mangel des neuen Adels an eignem Vermögen und an Mitteln mit standesmäßiger Würde zu leben, durch allgemeine Beiträge des Staats zu ersetzen.

Die National-Repräsentation hat, in Uebereinstimmung mit dem Grundgesetz, das Princip einer Schadloshaltung für diejenigen adlichen Familien anerkannt, welche, vermöge der durch das Gesetz vom 1. August 1821 Statt gefundenen Modificationen in den Rechten des gegenwärtigen Adels, einen erweislichen Verlust erleiden möchten. Hierdurch muß man die Gesetze der Gerechtigkeit, in Betreff des alten Adels, nach unserer Meinung, als befriedigt betrachten. Der alte Adel darf nicht dadurch leiden, daß ein neuer Adel an seiner Seite entsteht.

Ohnerachtet das Norwegische Volk mit Bereitwilligkeit es als wichtig anerkennt, daß seine Einrichtungen, so viel als möglich mit denjenigen, die in anderen Staaten Statt finden, in Harmonie gebracht werden, so darf man deswegen doch nicht die Möglichkeit, daß die Einrichtungen eines jeden einzelnen Staats völlig mit denen anderer Staaten sollten übereinstimmen können, geradezu vor-

aussetzen. Noch weniger kann es, nach unserer Einsicht, eine nothwendige Folge der geforderten Harmonie sein, daß eine solche Uebereinstimmung selbst mit Aufopferungen, die möglicherweise in Widerspruch mit der Sorge des Staats für sein eigenes Wohl stehen könnten, gesucht werden müßte. Wenn also auch ein erblicher Adelstand, in anderen Staaten, mit deren innerer Stellung er in genauer und unzertrennlicher Verbindung stehen mag, als ein unentbehrliches Mittel die Dauer des Staatsvereins und das Wohl des Volks zu begründen, betrachtet werden kann: so darf man doch die Ueberzeugung nähren, daß, so wie die eigenthümliche Stellung des Norwegischen Volks keinen wesentlichen Nutzen von der Stiftung eines neuen Adels erwarten läßt, es als Wunsch des Volks betrachtet werden müsse, den Verlusten und Beschwerden, mit welchen eine solche Einrichtung verbunden wäre, zu entgehen, den Pflichten gemäß, die ein jedes Volk gegen sich selbst auszuüben hat.

Es war die wohlthätige Absicht Sr. Majestät, daß der neue Adel ein Mittel ausgezeichnete Talente und Verdienste hervorzurufen und zu belohnen darbieten solle. Der §. 23. des Grundgesetzes bestimmt schon ein solches Mittel, durch welches es der Weisheit Sr. Majestät überlassen bleibt, für einen so edlen Entzweck zu wirken. Die Stellung und Verhältnisse der Nation hindern aber die Wirksamkeit des vorgeschlagenen Mittels. Mit Vertrauen auf das Norwegische Volk erwarten wir, daß die Tugenden, die Talente und der Nationalsinn, durch welche die Thaten und Verdienste eines Tordenskiold, eines Colbiörnsen, eines Adelers, eines Holbergs und mehrerer solcher Männer, erzeugt wurden, Nacheiferung finden werden, wenn auch das Land der Mittel entbehrt, die neue Ein-

richtung, welche ein Gegenstand des auf die väterliche Sorge Sr. Majestät für das Wohl des Reichs gegründeten Vorschlags ist, zu Stande zu bringen.

Aus den angeführten Gründen wird daher anheimgestellt: „Daß der gnädigste Vorschlag Sr. Majestät, betreffend die Stiftung eines neuen erblichen Adels, nicht genehmiget werde."

X. Gutachten, veranlaßt durch Sr. Majestät gnädigste Proposition, betreffend eine neue Organisation des Reichsgerichts.

ad §. 86.

Der Nutzen der Staatseinrichtung beruht, für einen wesentlichen Theil, auf genauer Erfüllung der, durch das Grundgesetz bestimmten Pflichten. Eines der wichtigsten Mittel in dieser Hinsicht, durch unser Grundgesetz bestimmt, ist die Verantwortlichkeit, welcher der Staatsrath, der Storthing und die Mitglieder des höchsten Gerichts unterworfen sind. Eine auf richtige Grundsätze gebauete Organisation des Richterstuhls, durch welchen die Handlungen der erwähnten Personen geprüft werden sollen, ist die Bedingung, unter welcher allein jene Verantwortlichkeit ihre wichtige Bestimmung zu erfüllen vermag. Das Reichsgericht ist, in jeder Rücksicht, als eine der wichtigsten Einrichtungen des Reichs zu betrachten. Es ist daher ein wichtiger Gegenstand der Erwägung für Se. Majestät und für die National-Repräsentation, theils in der Organisation dieses Gerichts den Geist und die Grundsätze sorgfältig zu erhalten, welche es jetzt mit den übrigen Theilen des Staatsgebäudes, deren Stütze es sein

soll, verbinden, theils ihm eine jede, den Umständen nach, mögliche Vollkommenheit zu ertheilen.

Die Gründe, welche Se. Majestät für eine Veränderung des Reichsgerichts in der Proposition vom 6. August 1821 anzuführen geruht haben, sind folgende: „Nach „der Organisation des Reichsgerichts durch §. 86. des „Grundgesetzes, sollen die Personen, welche durch dieses „Gericht in Anspruch genommen werden können, zum „Theil von Solchen gerichtet werden, die mit ihnen in col„legialischen Verbindungen leben, während Andere, unter „gleichen Umständen, Richter erhalten, die mit ihnen in „keinem ähnlichen Verhältnisse stehen. Auch ist, im ge„dachten §. nicht hinreichend dafür gesorgt, daß Diejeni„gen, die in so wichtigen Angelegenheiten die verantwor„tungsvolle Function der Richter übernehmen sollen, so „weit es möglich ist, mit den hierzu erfoderlichen Kenntnis„sen versehen seien. Se. Majestät halten es daher für „wichtig, diesem Gericht eine solche Einrichtung zu ge„ben, die jeden in Anspruch Genommenen gegen allen „Anschein einer Willkührlichkeit sichere und welche die „größtmögliche Wahrscheinlichkeit enthalte, daß die Mit„glieder des Gerichts die Kenntnisse und eine solche Ge„sinnung besitzen, wie beide zur Beschützung der bür„gerlichen Freiheit erfodert werden." Es ist nicht zu leugnen, daß das Reichsgericht einen höhern Grad von Vollkommenheit, als es jetzt besitzt, erhalten würde, wenn es, ohne die Hauptgrundsätze, auf welche es gebauet ist, zu verletzen, möglich wäre, noch mehr dafür zu sorgen, daß alle Mitglieder, der Wahrscheinlichkeit nach, mit mehr Kenntnissen ausgerüstet seien, und wenn ein jedes Verhältniß, welches irgend einen schädlichen Einfluß auf die Rechtspflege bei diesem hohen Tribunal haben könnte,

mehr noch verdrängt würde. Ob dieses Ziel durch die von Sr. Majestät vorgeschlagenen Mittel erreicht werden könne, und in wiefern diese dazu als tauglich zu betrachten sind und mit dem Geist der Verfassung in Harmonie gebracht werden können, ist jetzt Gegenstand der Erwägung des Storthinges.

Anstatt daß, nach §. 86. des Grundgesetzes, der Lagthing in Verbindung mit dem höchsten Gericht das Reichsgericht ausmachen, so würden, nach dem Vorschlage, nur neun Mitglieder des Lagthings und drei Mitglieder des höchsten Gerichts in diesem Gerichte bleiben; wenn aber irgend ein Mitglied des höchsten Gerichts angeklagt wäre, so würde kein Mitglied desselben an der Entscheidung der Sache Theil nehmen, und es sollten dann drei Staatsräthe an der Stelle der drei Mitglieder des höchsten Gerichts eintreten. Die vorgeschlagene Veränderung würde, hinsichtlich des Personals, im Wesentlichen Folgendes mit sich führen:

1) Daß der Zutritt, welcher durch das Grundgesetz den Mitgliedern des Storthings zur Theilnahme an den Functionen des Reichsgericht zugesichert ist, vermindert wird.

2) Daß das höchste Gericht größtentheils, oder in gewissen Fällen, ganz von den Functionen des Reichsgerichts ausgeschlossen wird.

3) Daß einigen Staatsräthen, so wie anderen Beamten, die der König nach den Grundgesetzen ohne Urtheil verabschieden kann, der Zutritt zum Reichsgericht eröffnet wird.

Obgleich nicht zu leugnen ist, daß diejenigen Mitglieder, welche, nach dem Vorschlage, die Stelle der bisherigen größern Anzahl von Mitgliedern des Lagthinges

ersetzen sollen, aller Vermuthung nach, wenigstens eben so hinreichende Kenntnisse besitzen werden, wie diejenigen, die bei den Mitgliedern des Lagthinges überhaupt vorausgesetzt werden können, so dürfen wir doch nicht außer Acht lassen, daß die Rücksicht auf die nöthigen Kenntnisse zwar einen, aber nicht den alleinigen oder wichtigsten Punkt, bei der Erwägung dieser Sache ausmache. Im §. 86. des Grundgesetzes scheint es, als wäre man von dem Hauptgrundsatz ausgegangen: daß der National-Repräsentation ein verhältnißmäßiger und so großer Antheil an den Verrichtungen des Reichsgerichts zugestanden werden müsse, daß, selbst in dem Falle, wenn der Angeklagte, so weit es erlaubt ist, das Recht Mitglieder des Lagthinges zu verwerfen, benutzt, dennoch die übrigbleibende Anzahl groß genug wäre, um einen wichtigen Einfluß auf die Entscheidung der Sache zu behalten. Dieser Grundsatz würde, wie es scheint, nicht hinlänglich aufrecht erhalten werden, wenn der Vorschlag angenommen würde.

Die Mitglieder des Lagthinges, als Mitglieder des Storthinges, sind nicht allein durch das vorzügliche Vertrauen der Mitbürger zu ihren Einsichten erwählt, sondern auch deßhalb, weil man von ihrer Treue gegen die Constitution und von ihrer unerschütterlichen Vaterlandsliebe überzeugt ist. Die Bestimmung des Grundgesetzes, die Theilnahme des Lagthinges an dem Geschäfte des Reichsgerichts betreffend, scheint daher ein so wesentliches Glied in der Kette der Grundsätze, die unsere Verfassung bilden, auszumachen, daß eine Veränderung in diesen Bestimmungen augenscheinlich die Gefahr herbeiführt, gegen den Geist des Grundgesetzes zu handeln, und die inneren Verhältnisse zu verrücken, welche dieses Gesetz für die constitutionellen Gewalten bestimmt hat.

Das Mißverhältniß, welches dadurch entsteht, daß Einige durch das Reichsgericht in Anspruch Genommene von Personen gerichtet werden, mit welchen sie in collegialischer Verbindung stehen, während Andere keine solche Richter erhalten, ist freilich von einer solchen Art, daß man dessen mögliche Abstellung wünschen muß; aber dasselbe findet auch in vielen anderen Verhältnissen eben der Art Statt, als eine Folge der Grenzen, die sich der Vollkommenheit einer jeden menschlichen Einrichtung entgegenstellen. So ist es eine Folge der Organisation unserer Kriegsgerichte, so wie des höchsten Gerichts, daß die Mitglieder dieser Gerichte auch in Sachen richten müssen, die ihre Collegen betreffen. Außerdem ist dieser Umstand, an und für sich, nicht wichtig genug, um einen hinreichenden Grund für irgend eine Veränderung abzugeben, wenn diese nicht etwa durch andere und mehr entscheidende Gründe nothwendig wird.

Dieses Mißverhältniß ist aber, auch dann, wenn man ihm eine größere Wichtigkeit beilegen wollte, doch nicht so groß, daß es mit dem Verluste einer zweckmäßigen Organisation des Gerichts — wie solcher eintreten würde, wenn das höchste Gericht, nach dem unter No. 2. Angeführten, größtentheils von der Theilnahme an jenem ausgeschlossen würde — auf irgend eine Weise verglichen werden kann. Die geprüfte Erfahrung in der Entscheidung wichtiger Sachen, und die umfassende Einsicht im Gesetz und Recht, welche bei den Mitgliedern des höchsten Gerichts vorausgesetzt werden kann, darf man nicht mit gleicher Wahrscheinlichkeit von den Personen erwarten, die, dem Vorschlage gemäß, die Stelle des höchsten Gerichts bei dem Reichsgericht vertreten sollen. Sollte es also, damit die höchst mögliche Masse von Kenntnissen sich im

Reichsgerichte zusammenfinde, wichtig genug sein, die Anzahl der Mitglieder des Lagthinges, die an den Functionen desselben Theil nehmen, zu beschränken, so scheint selbst dieser Grund für die Beibehaltung der sämmtlichen Mitglieder des höchsten Gerichts als Mitglieder des Reichsgerichts zu sprechen.

Schon aus diesem Grunde ist die Annahme des Vorschlags mit großen Bedenklichkeiten verbunden. Aber diese werden durch folgende Betrachtung vermehrt.

Die Mitglieder des höchsten Gerichts können von dem Könige nicht ohne Urtheil und Gesetz verabschiedet werden.

Unter den Mitgliedern des Lagthinges befinden sich vielleicht Beamte, die ohne Urtheil verabschiedet werden können.

In der gnädigsten Proposition Sr. Majestät, die Veränderung im §. 22. des Grundgesetzes betreffend, wird der Grundsatz anerkannt, daß den Richtern eine gewisse Unabhängigkeit von der ausübenden Gewalt zugesichert werden müsse. Es würde unstreitig diesem Grundsatz widerstreiten, wenn die Anzahl Derer, die ohne Gesetz und Urtheil von dem Könige verabschiedet werden können, vermehrt, dahingegen die Anzahl Derer, welche die geforderte Unabhängigkeit genießen, vermindert würde. Eine Abweichung von dem erwähnten Grundsatze, ohne sehr überwiegende Gründe, würde, in dem hier besprochenen Falle, wo von dem wichtigsten Richterstuhle des Reichs die Rede ist, gerade am allerschädlichsten sein.

Es würde eine Folge der vorgeschlagenen Veränderung sein, daß das Reichsgericht für einen großen, oder sogar für den größten Theil, aus solchen Personen bestehen würde, deren Verhältniß zum Könige von der Art ist,

daß Höchstderselbe sie nach seinem Gutbefinden absetzen kann. Die Veränderung würde daher nicht allein einem Hauptgrundsatze für die Organisation der Richterstühle widersprechen, sondern auch leicht das Ansehen dieses höchst wichtigen Tribunals in den Augen der Nation herabsetzen; sie würde das Vertrauen zu der Selbstständigkeit desselben und zu einer unparteiischen Rechtspflege vermindern, und Gelegenheit geben zu der Willkührlichkeit, welcher, der Absicht des Vorschlags gemäß, abgewehrt werden sollte; endlich, indem sie die Unschuld der Gefahr aussetzte, würde sie andererseits dazu beitragen, allmählig die Bürgschaft für die Verantwortlichkeit zu vernichten. Aber ohne die letzte vermag die Verfassung (so nur ein schwacher Damm gegen Mißbräuche und Ungerechtigkeit) nur schlecht ihre Bestimmung zu erfüllen.

Als ein Mittel, dessen Anwendung auf eine heilsame Weise dazu dienen kann, die Unvollkommenheiten abzuwehren, welche bei der gegenwärtigen Organisation des Reichsgericht Statt finden mögen, kann das Recht, welches nach §. 87. des Grundgesetzes dem Angeklagten zugestanden wird, eine gewisse Anzahl der Mitglieder des Gerichts zu verwerfen, ohne allen Zweifel betrachtet werden.

Als eine Bemerkung, die zwar nicht von Wichtigkeit ist, die aber doch wol verdienen kann, in Verbindung mit anderen in Betrachtung zu kommen, erlaubt sich das Comité Folgendes zu erwähnen: insofern der Vorschlag den Stiftamtmann, den Bischof, den Generalauditeur und den Justitiarius des Stifts-Obergerichts erwähnt, würde die Annahme desselben eine Unbequemlichkeit veranlassen, indem dadurch die Anzahl der schon im Grundgesetze genannten Beamten vergrößert und es also

desto schwieriger würde, durch die private Gesetzgebung das Nöthige, hinsichtlich einer Veränderung bei solchen Aemtern, welche in der Zukunft zweckmäßig scheinen möchte, zu ordnen.

Ein größeres Bedenken, wird durch den Theil des Vorschlages veranlaßt, nach welchem, wenn die unter litt. a bis f. inclusive genannten Beamten durch gesetzliche Hindernisse abgehalten würden dem Gerichte beizuwohnen, diejenigen, welche an ihrer Stelle das Amt verwalten, den Zutritt zum Gericht erhalten sollten. Der Fall könnte oft eintreten, daß sodann das Gericht aus Personen zusammengesetzt seyn würde, die keinesweges im Besitz solcher Eigenschaften sind, welche man nothwendig voraussetzen oder doch wünschen müßte, wenn ihnen der Zutritt zu der Function dieses wichtigen Richterstuhls eröffnet werden sollte.

Mit Rücksicht auf das Obenangeführte, findet sich das Comité verpflichtet die Vermuthung zu äußern, daß der Storthing keinen hinlänglichen Grund finden werde den Vorschlag anzunehmen. Das Comité verkennt keinesweges, daß der gnädigste Vorschlag Sr. Majestät Unvollkommenheiten berührt, deren Entfernung wünschenswerth wäre, daß er auf mögliche Verbesserungen hinweißt; da aber für den Storthing nur die Alternative vorhanden ist, dem Vorschlag, wie er mitgetheilt ist, seine Zustimmung zu geben, oder sie ihm ganz zu versagen, so wird ihm, ohne allen Zweifel die Gelegenheit fehlen, die Anleitung zu benutzen, welche sonst wol durch den Vorschlag Sr. Majestät dargeboten würde. Daher wird anheimgestellt: „daß der Vorschlag zur Veränderung des §. 86. nicht angenommen werden kann.“

ad. §. 87.

In Betreff des §. 87. haben Se. Majestät gnädigst vorgeschlagen:

„Wird der Storthing geschlossen oder aufgehoben, „nachdem der König oder der Odelsthing Jemanden „vor dem Reichsgerichte angeklagt hat, so soll dieses „Gericht dennoch formirt und die Sache behandelt wer„den, bis er gerichtet ist.“

Daß das Grundgesetz an Genauigkeit, Bestimmtheit und Deutlichkeit gewinnen würde, wenn es einen solchen Zusatz erhielte, ist natürlicherweise der Grund gewesen, welcher Se. Majestät bewogen hat, diesen Vorschlag zu veranlassen. Daß aber die Schließung oder Aufhebung des Storthinges das Reichsgericht nicht hindern könne, sich zu formiren und die für dasselbe bestimmte Geschäfte zu verhandeln, scheint eine so unwidersprechliche Folge der Natur der Sache zu sein, daß es, nach der Meinung des Comité, unnöthig sein würde, deßwegen dem Grundgesetz eine neue Bestimmung beizufügen. Es ist kaum rathsam dem Grundgesetze Zusätze, die nicht durchaus nothwendig sind, zu geben.

Sollte aber auch die Meinung des Comité, in dieser Rücksicht durchaus irrig sein, so zeigt sich doch noch ein anderer Grund, der die Annahme des gnädigsten Vorschlages abzurathen scheint. Der Vorschlag geht nehmlich von der Voraussetzung aus, daß durch den König Jemand vor dem Reichsgericht angeklagt wird; da das Comité sich aber die Freiheit genommen hat, vorzuschlagen, daß §. 86. des Grundgesetzes unverändert bleibe, so findet es um so viel weniger Grund die Annahme des Vorschlages betreffend die Veränderung im §. 87. anzurathen, als es, vorausgesetzt der Storthing gäbe dem

Vorschlag Sr. Majestät betreffend die Veränderung des §. 86. nicht seine Zustimmung, auch nothwendig sein würde, daß die Bestimmung über das Recht der Angeklagten, bis auf Ein Drittel der Mitglieder des Reichsgerichts zu verwerfen, ferner im §. 87. beibehalten werde.

Aus diesen Gründen wagt das Comité nicht die Annahme des Vorschlags anzurathen.

Es wird daher anheimgestellt: „daß der Vorschlag betreffend den §. 87. nicht angenommen werden kann."

Beilagen.

1) Statuten der königlichen Friedrichs-Universität zu Christiania.

I. Aeußeres Verhältniß und Rechte der Universität.

§. 1. Die königliche Friedrichs-Universität zu Christiania steht unmittelbar unter dem vom Könige ernannten Kanzler.

§. 2. Der Kanzler empfängt von dem academischen Collegio alle Sachen, welche das Collegium nicht abzumachen befugt ist.

Was dem Könige einzureichen ist, wird vom Kanzler dem betreffenden Regierungsdepartement übergeben.

§. 3. Eine jede dem Kanzler zukommende Verrichtung, wird, wenn er auf gesetzliche Weise verhindert ist, von dem, vom König ernannten Vicekanzler übernommen.

§. 4. Die Universität ertheilt allein, nach dazu erlangter königlicher gnädigster Erlaubniß, academische Würden.

§. 5. Die Universität, so wie eine jede ihrer Facultäten, hat das Recht die von ihr ausgestellten öffentlichen Documente, z. B. Diplomata, Testimonia publica u. s. w. mit einem rothen Wachssiegel zu versehen.

§. 6. Die Universität hat, in Uebereinstimmung mit den §§. 2. 20. 25. des Landesgesetzes, allein das Recht Almanache und Kalender zum Gebrauch im Reiche auszugeben, drucken zu lassen und zu verhandeln.

§. 7. Die Universität wird, nach eingereichtem Gesuch, von der Staatskasse einen Ersatz der Abgaben erhalten, die sie bei der Einführung der zum wissenschaftlichen Gebrauch angeschafften Sachen erlegt haben möchte.

II. Innere Organisation der Universität.

Erstes Capitel.

Von den Facultäten und von den Lehrern.

§. 8. Das Lehrerpersonal der Universität besteht aus Professoren und Lectoren.

§. 9. Das Lehrerpersonal wird nach den Hauptdisciplinen, die vorgetragen werden, in vier Facultäten eingetheilt; sie sind: 1) die Theologische, 2) die Juristische, 3) die Medizinische und 4) die Philosophische, welche, in Hinsicht der äußern Würde, gleich sind.

§. 10. Einmal jährlich wählt eine jede der in §. 9. genannten Facultäten aus den Mitgliedern derselben einen Professor, der ein Jahr hindurch unter dem Namen Decanus, Vormann der Facultät ist. — Die Wahlen der verschiedenen Facultäten finden zu verschiedenen Zeiten Statt, so daß in jedem dritten Monath eine Wahl vorgenommen wird. So lange und so oft irgend eine Facultät nur aus zwei Professoren besteht, sollen diese jährlich abwechselnd Decane sein, nachdem durch das Loos entschieden ist, wer zu fungiren anfängt.

Keiner darf, ohne Gründe, deren Gültigkeit von dem academischen Collegio beurtheilt wird, die Wahl ausschlagen, wenn er nicht zweimal nach einander erwählt wird, in welchem Falle er das zweitemal, ohne Gründe anzugeben, die Annahme des Decanats verweigern kann.

§. 11. In den Sitzungen der Facultäten wird alles, was zum Besten der der Facultät zugehörigen Disciplinen dient, erwogen. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet die Stimme des Decans. Wichtige Sachen werden dem academischen Collegio anheimgestellt.

Zweites Capitel.

Von dem academischen Collegio, seinen Pflichten und Rechten.

§. 12. Das academische Collegium repräsentirt und verwaltet die ganze Universität und wacht über ihre Rechte.

§. 13. Das academische Collegium besteht aus dem Prokanzler, sämmtlichen Decanen und zwei Professoren der philosophischen Facultät, welche letztere jährlich von den sämmtlichen Mitgliedern der Facultät erwählt werden. Diese hinzutretenden Professoren dürfen, ohne Gründe, deren Gültigkeit das academische Collegium beurtheilt, die Wahl nicht ausschlagen, wenn sie nicht zweimal nach einander erwählt werden, in welchem Falle sie das zweite Mal, ohne Gründe anzugeben, die Wahl ablehnen können.

§. 14. Der von dem Könige ernannte Prokanzler hat den Vorsitz in dem academischen Collegio; und der Gang der Verhandlungen wird von ihm bestimmt und geleitet. Wenn die Stimmen gleich sind, hat der Prokanzler eine entscheidende Stimme.

§. 15. Der Prokanzler wacht über die Ausführung der Beschlüsse des Collegii.

§. 16. Wenn für den Prokanzler gesetzliche Hindernisse eintreten, ebenso während der Vacanz des Kanzleramts, oder wenn der Prokanzler, während der Abwesenheit des Kanzlers, die Stelle des letztern vertritt, übernimmt der älteste Decanus die Function des Prokanzlers.

Wenn gesetzliche Hindernisse für ein Mitglied des Collegii Statt finden, vertritt der älteste Professor der Facultät, zu welcher das Mitglied gehört, seine Stelle, und fungirt als jüngstes Mitglied des Collegii.

§. 17. Es ist die Pflicht des Collegii darüber zu wachen, daß eine jede Wissenschaft, in welcher bei der Universität unterrichtet wird, in Übereinstimmung mit den von einer jeden Facultät angenommenen Prälections-Catalogen und Studienplanen vorgetragen werde.

§. 18. a. Das academische Collegium hat die nächste Oberaufsicht über alle, sowol literarische, als ökonomische Einrichtungen und Sammlungen, über die Einkünfte und Anlagen, wie über das Geldwesen der Universität im Ganzen, ihm ist auch die obere Leitung dieser Gegenstände anvertraut; alles nach den allgemeinen oder speciellen Bestimmun-

gen und Regeln, die angenommen sind, oder in der Zukunft angenommen werden.

b. Der König ernennt für das Collegium einen Quästor und einen Secretair, welche einen jährlichen Gehalt nach gesetzlich bestimmten Emolumenten genießen. — Der Quästor kann für die ökonomischen Angelegenheiten der Universität in dem academischen Collegio Sitz und Stimme erhalten, wenn es von dem Könige verlangt wird.

§. 19. Am Schlusse eines jedes Jahres überreicht das academische Collegium dem Kanzler eine Uebersicht, sowol der wissenschaftlichen, als ökonomischen Lage der Universität. Diese Uebersicht wird Sr. Majestät dem Könige vorgelegt.

§. 20. Wenn irgend ein Lehramt bei der Universität zu besetzen ist, so muß, als Leitung für den einzureichenden unterthänigsten Vorschlag, zuerst das Gutachten des academischen Collegii eingeholt werden.

Drittes Capitel.

Von den Vorlesungen, Feierlichkeiten und Ferien.

§. 21. Ein jeder Universitäts-Lehrer ist verpflichtet in einem jeden halben Jahre die öffentlichen Vorlesungen in seinem Fache zu halten, die ihm durch den Studienplan aufgelegt sind, ohne für diese Vorlesungen irgend ein Honorar zu erhalten.

§. 22. Ein jeder Professor und Lector der Universität ist außerdem berechtigt, Privatvorlesungen über einen beliebigen Zweig der Wissenschaften zu halten und für diese, nach einer zwischen ihm und seinen Zuhörern Statt gefundenen Uebereinkunft, Honorar zu empfangen.

§. 23. Die Vorlesungen werden das ganze Jahr hindurch gehalten, ausgenommen, wenn Feierlichkeiten bei der Universität Statt finden, und während der Ferien, die, zusammen, nicht mehr als drittehalb Monathe dauern sollen.

§. 24. Die Feierlichkeiten bei der Universität sind Magister- Licentiat- und Doctor-Promotionen, so wie die jährlichen Feiertage der Universität, nehmlich: der Reformations-

tag und der Geburtstag des Königs. Der Stiftungstag der Universität wird in jedem 25sten Jahre den 2. September gefeiert.

Viertes Capitel.

Von den academischen Bürgern und übrigen Studirenden, so wie von den Prüfungen.

§. 25. Die, welche sich bei der Universität dem Examen artium unterwerfen und darin bestehen, sollen, als academische Bürger in die Matrikel der Universität eingetragen werden. — Ausländer können als academische Bürger immatriculirt werden, ohne vorangehende Prüfung, wenn sie darthun, daß sie schon bei irgend einer fremden Universität immatrikulirt sind und wenn sie zuverläßige Testimonia vitae produciren.

§. 26. Wer sich einem Präliminar-Examen unterworfen hat und darin bestand, ist berechtigt, als Studirender bei der Universität aufgenommen zu werden, doch ohne academischer Bürger zu werden. Auch wird er in eine besondere Matrikel eingetragen.

§. 27. Bei der Immatrikulirung (§§. 25 und 26.) muß sowol der academische Bürger, als derjenige, der sich dem Präliminar-Examen unterwirft, fünf Speziesthaler an die academische Kasse bezahlen, wenn er nicht sein Unvermögen darzuthun vermag. Der Immatrikulirte erhält ein Exemplar der academischen Gesetze, welchen er nachzuleben hat.

§. 28. Ein Jeder, der bei der Universität immatriculirt wird, soll, unter den Professoren, einen, welchen er will, zum Privatpräceptor wählen. Dieser wird sein besonderer Rathgeber und Leiter, an welchen er sich, sowol in wissenschaftlichen als anderen Angelegenheiten, zu wenden hat, und der über sein Verhalten, so lange er sich bei der Universität aufhält, zu wachen hat.

Keiner ist verpflichtet, Privatpräceptor einer größern Anzahl Studirender zu werden, als nach dem Verhältniß der Zahl der Professoren zu den Studirenden.

§. 29. Bei den sämmtlichen Prüfungen, die auf der

Universität Statt finden, soll, unter Beobachtung der unten gegebenen Bestimmungen, die Verfahrungsart sich nach den Vorschriften richten, die entweder schon gegeben sind oder noch gegeben werden.

§. 30. Beim Examen artium wird von denjenigen Kenntnissen, in deren Besitz die Eleven der gelehrten Schulen gesetzmäßig sein sollen, um zur Universität demittirt werden zu können, Rechenschaft abgelegt.

§. 31. Bevor die academischen Bürger zum theologischen, lateinisch-juristischen und lateinisch-medicinischen oder zum Schullehrer Amts-Examen zugelassen werden können, müssen sie sich dem Examen philologico-philosophicum unterwerfen. — Bei diesem Examen werden die Fortschritte der Studirenden in der Philosophie, Mathematik, Astronomie, den Naturwissenschaften, der Geschichte, der Griechischen, Lateinischen und Hebräischen Sprache geprüft. Doch wird die Kenntniß der letztgenannten Sprache nur von denjenigen Studirenden gefodert, die Theologen zu werden gedenken.

§. 32. Beim theologischen Amts-Examen muß der Candidat theils durch schriftliche, theils durch mündliche Prüfung seine Kenntnisse in der Exegese des alten und neuen Testaments, und in den dazu gehörigen Vorkenntnissen, darthun. Der Candidat muß Kenntnisse in der Exegese des ganzen neuen Testaments besitzen; von der Exegese des alten Testaments wird so viel gefodert, als, durch eine Höchste Resolution, nach dem Vorschlage der theologischen Facultät und nach dem Gutachten des academischen Collegii festgesetzt werden wird. Ferner muß der Candidat seine Kenntnisse in der Dogmatik, Dogmengeschichte, Kirchengeschichte, in der christlichen Moral und in der natürlichen Theologie darthun.

§. 33. Beim juristischen Amts-Examen muß der Candidat, theils durch schriftliche, theils durch mündliche Prüfung seine Kenntnisse in der allgemeinen Rechtslehre, in dem öffentlichen und Privatrechte des Vaterlandes, in der Geschichte der Norwegischen Gesetze, der juristischen Hermeneutik, dem positiven Völkerrecht und Staatsrecht, der Statistik, dem System des Römischen Rechts in Verbindung mit

der Geschichte dieses Rechts und mit den Antiquitäten, darthun.

§. 34. Beim medicinischen Amts-Examen muß der Candidat, theils durch schriftliche, theils durch mündliche Prüfung seine Kenntnisse in der Naturgeschichte, Chemie, Anatomie und Physiologie, in der Pharmacologie, Pathologie, Therapie und Chirurgie, in der Geburtshülfe und in der Staatsarzneykunde darthun.

§. 35. Beim philologischen Amts- oder Schullehrer-Examen muß der Candidat, theils durch schriftliche, theils durch mündliche Prüfung darthun, daß er gründliche und ausgebreitete Kenntnisse in der griechischen und römischen Philologie, in der hebräischen Sprache, so wie in der Geschichte, Philosophie und Mathematik besitzt.

§. 36. Bei den sämmtlichen Prüfungen, die auf der Universität Statt finden, sind die bei derselben angestellten Lehrer die alleinigen Examinatoren, außer insofern der König, um die volle Zahl der Examinatoren, welche in keinem Hauptfache unter drei sein darf, zu suppliren, es, nach dem eingereichten Gutachten der betreffenden Facultät oder des academischen Collegii, zweckmäßig finden sollte, einen oder mehrere andere wissenschaftlich gebildete Männer zur Theilnahme an den Prüfungen zu beordern.

§. 37. Mit Ausnahme der Fremden, welche nach §. 92. des Grundgesetzes als Lehrer bei der Universität ernannt werden können, soll keiner zu irgend einem Amte, für dessen Besetzung die Gesetzgebung Amts-Examina erfodert, befördert werden, ohne sich diesen Prüfungen bei der Norwegischen Universität unterworfen zu haben. Die Aemter, welche bei den Amtscandidaten eine höhere wissenschaftliche Bildung voraussetzen, so nehmlich, daß diese sich nicht allein das academische Bürgerrecht erworben, sondern auch sich sowol dem Examen-philologico-philosophicum, als dem theologischen, lateinisch-juristischen, lateinisch-medizinischen, oder philologischen Amts-Examen unterworfen haben müssen — sind vorzüglich folgende: Alle Prediger-Aemter, sowol das des Catechets, als das des Bischoffs, das Amt des Universi-

täts- und Schul-Lehrers, das des Staatssecretairs, so wie das der Expeditionssecretaire bei der Norwegischen Regierung in Christiania, alle Amtsstellen bei dem höchsten Gerichte, von der Stelle des Justitiarii an bis zu den Advocaten und Secretairen, alle Richterstellen im Obergerichte wie in dem Untergerichte der Stifts-Hauptstädte, die Präsidentenstellen in den Magistraten, die Stiftamtmanns- und Amtmanns-Stellen, die Aemter des General-Chirurgus, General-Auditeurs und Brigade-Auditeurs, sämmtliche Physicate, so wie mehrere Aemter, die entweder schon unter diesen Bestimmungen angeführt sind, oder ferner angeführt werden möchten. — Die Vorschriften dieser Paragraphen, insofern durch dieselben die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend den Zutritt zu den Aemtern des Staats, erweitert sind, sollen doch nur für diejenigen Studirenden gelten, die sich spätestens zwei Jahre nach der Publication dieser Statuten durch den Stadtthing in Christiania, den anbefohlnen Prüfungen unterwerfen.

Fünftes Capitel.

Von der academischen Disciplin.

§. 38. Das academische Collegium sorgt für die Aufrechthaltung der Ordnung, der Ruhe und der Sittlichkeit auf der Universität. Die Studirenden sind verpflichtet, sich den Beschlüssen, die es in dieser Rücksicht zu fassen für nöthig erachtet, zu unterwerfen.

§. 39. Sollte ein Studirender sich ein Uebertreten der academischen Gesetze oder der Beschlüsse des Collegii, irgend eine Unordnung und unziemliche oder auffätzige Aufführung zu Schulden kommen lassen, so ist das Collegium berechtigt ihn zu bestrafen, nachdem es die Beschaffenheit der Sache untersucht und die Vertheidigung des Betreffenden angehört hat. — Ist es nothwendig, das Factum durch die Erklärung eines andern, als des betreffenden, Studirenden aufzuklären, so wird eine solche Erklärung auf Ehre und Gewissen gegeben, so jedoch, daß sie, wenn der Angeklagte es fodern sollte, durch einen gerichtlichen Eid bestätigt werden muß.

§. 40. Diejenigen Strafen, welche das academische Collegium für die genannten Vergehen zu erkennen befugt ist, sind folgende:

1) Zurechtweisung durch den Decan der Facultät, zu welcher der Betreffende, seinen Studien zufolge, gehört, und im Beiseyn der Mitglieder dieser Facultät.

2) Zurechtweisung durch den Prokanzler der Universität, im Beiseyn sowol des academischen Collegii als der Mitglieder der Facultät zu welcher der Betreffende gehört, wobei dem Schuldigen angedeutet wird, daß er, je nach der Beschaffenheit des Vergehens, entweder für eine Zeitlang oder für immer den Zutritt zu den academischen Benefizien verloren habe, welche, wäre er schon in deren Besitz, sogleich einzuziehen sind.

3) Zurechtweisung durch den Prokanzler, im Beiseyn aller Universitätslehrer und zwölf durch Fleiß und Sittlichkeit ausgezeichneter academischer Bürger, wobei das Collegium einen besondern und offiziellen Bericht dieser Sache, die unwürdige Aufführung oder das moralische Vergehen des Schuldigen betreffend, bei dem Kanzler abzustatten hat. Wenn der, auf diese Weise Bestrafte durch ein nachheriges ruhmwürdiges Verhalten ein unbedingt gutes Zeugniß verdient, so ist auch dieses veränderte Verhalten dem Kanzler zu berichten.

§. 41. So ist auch das academische Collegium befugt, durch einen Beschluß einen Studirenden der Universität, wenn er sich durch Trunk, ärgerliches Leben oder Verführung anderer Studirenden vergeht, zu relegiren und jede Verbindung zwischen ihm und der Universität aufzuheben. Geht dieses Erkenntniß des Collegii auf eine Relegation von länger als sechs Monathen, so wird dieses Erkenntniß, wenn der Verurtheilte sich unzufrieden mit demselben erklärt, von der Seite der öffentlichen Behörde, durch eine von dem Prokanzler auf das Erkenntniß verzeichnete Invitation, unmittelbar dem höchsten Gericht übergeben, welches es auf die für Justizsachen angeordnete Weise behandelt. Der Verurtheilte ist verpflichtet, spätestens binnen vier Wochen nach der Verkündigung des Urtheils, seine Erklärung abzugeben.

§. 42. Verfällt irgend ein Studirender in Zuchthaus- Festungs- oder in irgend eine andere verunehrende Strafe, so veranstaltet das academische Collegium seine Relegation auf immer.

§. 43. Wird ein Lehrer, Beamter oder Studirender der Universität mit Arrest belegt, so soll der Justiz-Beamte, welcher ihn gefänglich eingezogen hat, sogleich dem academischen Collegio davon Nachricht geben und die Ursache des Arrestes hinzufügen. — Eine jede Behörde, die eine Justizsache gegen irgend einen Studirenden anhängig macht, soll, so wie das Urtheil gefällt ist, dem academischen Collegio sogleich davon Nachricht geben, welches dann sogleich die Relegation desselben zu veranstalten hat, wenn diese (nach §. 42.) eine Folge des Urtheils sein sollte. Wenn auf diese Weise die Relegation Statt findet, so soll das academische Collegium durch den Kanzler der Universität der Regierung Nachricht davon ertheilen.

Sechstes Capitel.

Von den Stipendien.

§. 44. Das academische Collegium ertheilt, so weit die Mittel dazu bestimmt sind, die academischen Stipendien, nachdem es die Vorschläge der betreffenden Facultäten gehört hat. — Das Collegium verwaltet die von Privatpersonen geschenkten Legate, und ertheilt auch diese Stipendien, wenn der Geber es nicht anders bestimmt hat.

§. 45. Nur academische Bürger, und unter diesen nur die Dürftigen, können Stipendien genießen, wenn der Stifter irgend eines Privatlegats es nicht anders bestimmt hat.

Academischer Fleiß und rühmliche Aufführung sind die Hauptbedingungen für den Genuß der Stipendien.

§. 46. Stipendien können auch solchen academischen Bürgern ertheilt werden, die, nachdem sie ihren eigentlichen Universitäts-Cursus vollendet haben, noch einige Zeit dort, um ihre Studien fortzusetzen, zu verweilen wünschen, wenn sie sich durch Fleiß und vorzügliche Talente auszeichnen.

§. 47. Vorschläge zu Reise=Stipendien für solche academische Bürger, die, nachdem sie ihre academische Laufbahn vollendet haben, durch Reisen in oder außer dem Lande ihre Kenntnisse zu erweitern, oder sich für irgend eine besondere Bestimmung vorzubereiten wünschen, werden der Entscheidung durch eine königliche Resolution anheimgestellt, wenn es, in Rücksicht irgend eines Privatlegats, nicht durch den Stifter anders bestimmt ist.

Siebentes Capitel.

Von den academischen Würden.

§. 48. Die academischen Würden, welche die Universität, nach dazu erhaltener königlicher Erlaubniß, zu ertheilen das Recht hat, sind folgende: 1) Magisterium artium und die Licentiat=Grade in der Theologie, Jurisprudenz und Medicin, welche, in Hinsicht der verschiedenen Wissenschaften, völlig gleiches Ansehen genießen; 2) die Doctorgrade in der Theologie, Jurisprudenz, Medicin und Philosophie, die ebenfalls ein völlig gleiches Ansehen genießen.

§. 49. Wer Magister artium oder Licentiat in der Theologie, Jurisprudenz oder Medizin zu werden wünscht, muß das erste Zeugniß sowol beim Examen philologico-philosophicum wie bei dem Amtsexamen seines Faches in lateinischer Sprache erhalten haben.

Demnächst hat der Candidat ein Gesuch an das academische Collegium einzureichen, daß ihm erlaubt werde öffentlich für den Magister= oder Licentiat=Grad zu disputiren. Diesem Gesuch wird eine Uebersicht über die wichtigsten Studien des Candidaten, so wie eine für den zu erlangenden Grad von ihm in lateinischer Sprache verfaßte Dissertation, beigefügt.

Wird diese Dissertation von der betreffenden Facultät als befriedigend, sowol in Rücksicht der Materie als der Form, angenommen, so muß der Candidat, wenn er nicht früher das philologische Amtsexamen überstanden hat, sich einem gelehrten Colloquio, d. h. einer für sein Hauptfach pas=

senden Prüfung in der römischen und griechischen Philologie und in der Geschichte, mit den betreffenden Universitätslehrern und im Beiseyn des academischen Collegii, unterwerfen.

Das academische Collegium hat darauf, durch den Kanzler der Universität, dem Könige über das Resultat der Prüfung des Candidaten, seine Talente und Gelehrsamkeit betreffend, Bericht abzustatten; dann auch, wenn diese Prüfung zur Genugthuung ausgefallen ist, bei dem Könige sowol um Erlaubniß für den Candidaten, seine Dissertation öffentlich zu vertheidigen, als auch, für die Universität, dem Candidaten den zu erlangenden Grad zu ertheilen, insofern er bei dieser letzten Prüfung würdig erscheint, nachzusuchen.

Ist nun die königliche Erlaubniß ertheilt, dann soll der Candidat öffentlich im Hörsaale der Universität und im Beiseyn der betreffenden Facultät, seine Dissertation vertheidigen. Wenn dieses zur Zufriedenheit der Facultät geschehen ist, so wird, in Uebereinstimmung mit der königlichen Approbation, dem Candidaten die gewünschte Würde ertheilt.

Männer von anerkannten Kenntnissen, die sich dem philologischen Amtsexamen nicht unterworfen haben, können doch Magistri artium werden; jedoch müssen sie, in diesem Falle, bevor das Collegium sie dem Könige als solche, die der Ertheilung einer Erlaubniß öffentlich für die Magisterwürde zu disputiren würdig sind, vorstellt, im Beiseyn des academischen Collegii sich dem obenerwähnten Colloquio unterwerfen.

§. 50. Wer den Doctorgrad in der Theologie, Jurisprudenz, Medizin oder Philosophie zu erlangen wünscht, muß die im §. 49. festgesetzten Bestimmungen erfüllt haben, und also entweder Magister artium oder Licentiat sein.

Außerdem soll der Doctorand, bevor es ihm erlaubt wird für den Grad zu disputiren, drei öffentliche Vorlesungen, im Beiseyn des academischen Collegii und der Lehrer der betreffenden Facultät, halten.

Der Doctorand ist daher verpflichtet, bei dem academischen Collegio einzureichen:

1) Ein Gesuch um Erlaubniß für den Doctorgrad zu disputiren, welchem beizufügen ist, theils eine Uebersicht über

die Hauptstudien und gelehrten Arbeiten des Doctoranden, theils eine Anzeige der selbsterwählten Themata, über welche er sich entschlossen hat, die gesetzlich bestimmten Probevorlesungen zu halten.

2) Eine Inaugural-Dissertation in lateinischer Sprache.

Hat die Doctor-Dissertation sowol in Rücksicht auf Inhalt als Form, den Beifall des academischen Collegii erhalten, so soll das academische Collegium durch den Kanzler der Universität beim Könige um die Erlaubniß nachsuchen, sowol für den Doctoranden, die anbefohlenen Probevorlesungen öffentlich abzuhalten und seine Inaugural-Dissertation öffentlich zu vertheidigen, als für die Universität, ihm das Doctor-Diplom zu ertheilen und ihn als Doctor zu proclamiren, vorausgesetzt, daß er auch bei dieser letztern Probe zeige, daß er die zu ertheilende Würde verdient.

§. 51. Das academische Collegium kann, mit Erlaubniß des Königs, nach dem Vorschlage einzelner Facultäten, oder nach dem eingeholten Gutachten der betreffenden Facultät, den Doctorgrad als ein besonderes Achtungszeichen Männern von anerkanntem literarischen Verdienste, und Solchen, die sich durch Schriften auf eine ehrenvolle Weise bekannt gemacht haben — auch ohne daß sie eine Inaugural-Dissertation einsenden — ertheilen.

§. 52. Wer bei einer andern Universität den Magister- oder Licentiatgrad erhalten hat, diesen aber bei der Norwegischen Universität zu erlangen wünscht, muß sich den in §. 49. gesetzlich bestimmten Vorschriften, hinsichtlich der Dissertation und des gelehrten Colloquii, unterwerfen.

Wer bei anderen Universitäten als Doctor promovirt ist, aber dabei die nehmlichen Rechte, mit den bei der Norwegischen Universität promovirten Doctoren, zu erhalten wünscht, soll, nachdem er sich im Beiseyn des academischen Collegii dem im §. 49. gesetzlich bestimmten Colloquio unterworfen, so wie nachdem er die drei Probevorlesungen gehalten hat, öffentlich die von ihm eingereichte Inaugural-Dissertation nach den schon angeführten Bestimmungen, vertheidigen.

§. 53. Ein Jeder, welcher bei der Norwegischen Univer-

sität den Doctorgrad erhalten hat, ist berechtigt Vorlesungen zu halten; doch soll er zuvor dem academischen Collegio anzeigen, welche Vorlesungen er zu halten entschlossen ist.

Auf ein Gesuch kann das Collegium auch den Magistern und Licentiaten das Recht Vorlesungen zu halten ertheilen.

Achtes Capitel.

Von der Universitäts-Bibliothek und den übrigen wissenschaftlichen Apparaten.

§. 54. Die Bibliothek der Universität, das anatomische Theater, der botanische Garten, das Naturalmuseum, die physischen, chemischen und astronomischen Apparate, die Münz- Antiquitäts- und Model-Sammlungen sollen auf eine zweckmäßige Weise erhalten, und, soweit die ökonomische Lage der Universität es erlaubt, erweitert werden.

Zwar sind die genannten Institute vorzüglich zum Gebrauch für die Lehrer und Studirenden der Universität bestimmt, doch soll, so weit es die Umstände erlauben, Anderen der Zutritt zu denselben offen stehen; besonders aber soll die Universitäts-Bibliothek zu bestimmten Zeiten, zum allgemeinen Nutzen offen sein, und zwar so, daß Bücher aus derselben, unter Wahrnehmung nothwendiger Sicherheits-Maßregeln, an Ort und Stelle oder durch Ausleihen benutzt werden können.

Neuntes Capitel.

Von den Einkünften und Ausgaben der Universität.

§. 55. Als gegenwärtige Fonds, so wie als feste Einkünfte und als Eigenthum der Universität, werden durch diese Statuten folgende bestätigt:

1) Ein Drittheil der fortdaurenden jährlichen Einkünfte der Fonds des Aufklärungswesens von den beneficirten Gütern in Uebereinstimmung des §. 52. des Gesetzes vom 20. August 1821.

2) Die drei königlichen Zehnten von den Kirchspielen Stange, Leuthen und Rommedal in Hedemarken, zufolge der Resolution vom 2. September 1811.

3) Die der Universität, durch Rescript vom 3. November 1813, zugetheilte Kornabgabe von Amtswohnungen, die von den beneficirten Gütern abgenommen und Civil-Beamten ertheilt werden.

4) Die sogenannte Studiensteuer, in Uebereinstimmung der Resolution vom 2. September 1811.

5) Die durch ein königliches offenes Schreiben vom 10. April 1812. der Norwegischen Universität zugestandenen 100,000 Thlr. Dänisch. Silberwerth aus den Mitteln der Sorøer Academie; welche später zu 50,000 Speziesthaler in Norwegischen Staatsobligationen übertragen wurden.

6) Die freiwilligen Beiträge an Geld oder als lose Landschuld, die durch Subscription zusammengebracht sind, insofern solche Beiträge in jährlichen fortdaurenden Leistungen bestehen und nicht in beweglichen Capitalien, die entweder schon für Gebäude oder andere Bedürfnisse angewandt sind oder werden sollen.

7) Das der Universität durch ein königliches Rescript vom 4. November 1812. geschenkte Landguth Toyen bei Christiania.

8) Die von den Predigern Barnholdt und Finne gestifteten, oder von anderen Privatleuten zum Vortheil der Universität zu stiftenden Donationen und Legate, insofern die Geber nicht ausdrücklich über den speciellen Gebrauch und die Anwendung solcher Donationen verfügt haben sollten.

§. 56. So lange die beneficirten Güter, nach den durch das Gesetz bestimmten Bedingungen, noch nicht so weit realisirt sind, daß die Einkünfte des der Universität zukommenden Antheils, in Verbindung mit den übrigen genannten Einkünften, hinreichende Hülfsmittel darbieten, soll der als nothwendig zu erachtende Zuschuß auf das jährliche Budget der Einkünfte und Ausgaben des Reichs übertragen werden.

2) Constitution vom 4. Nov. 1814,

oder Grundgesetz des Königreichs Norwegen, gegeben in der Reichsversammlung zu Eidswold den 17. Mai 1814, und nunmehr, in Folge der Vereinigung der Reiche Norwegen und Schweden, näher bestimmt in Norwegens außerordentlichem Storthing zu Christiania, den 4. Nov. 1814.

Wir Repräsentanten des Norwegischen Reichs bei dem den 7. October 1814 in Folge der Bekanntmachung vom letztverflossenen 16. August in Christiania versammelten außerordentlichen Storthing, thun kund:

Nachdem wir, wie unsere Bekanntmachung vom 21. v. M. ergiebt, am Tage zuvor, nach reifer Ueberlegung beschlossen hatten, daß das Königreich Norwegen in Zukunft, wie ein selbstständiges Reich, mit dem Königreiche Schweden unter Einem Könige vereinigt sein solle, jedoch unter Beibehaltung seines Grundgesetzes, mit den zum Glück des Reichs und in Gemäßheit dieser Vereinigung nothwendigen Veränderungen, haben wir diese in nähere Erwägung gezogen, und deshalb zugleich mit den zu dem Ende zu Folge der zu Moß geschlossenen Convention von letztverflossenem 14. August ernannten Königlichen Commissarien unterhandelt. Demnach haben wir beschlossen, gleichwie wir hierdurch beschließen und festsetzen, daß anstatt der von der Reichsversammlung zu Eidswold den letztverflossenen 17. Mai gegebenen Constitution, folgende, theils auf dieselbe gebauten, theils in Gemäßheit der Vereinigung getroffenen Bestimmungen inskünftige gelten und von allen und jeden Betreffenden beobachtet und unverbrüchlich befolgt werden sollen.

Grundgesetz des Reichs Norwegen.

A.

Von der Staatsform und der Religion.

§. 1. Das Königreich Norwegen ist ein freies, selbstständiges, untheilbares und unabhängiges Reich, mit Schweden unter einem Könige vereinigt. Seine Regierung ist eingeschränkt und erblich monarchisch.

§. 2. Die Evangelisch-Lutherische Religion bleibt die öffentliche Religion des Staats. Die Einwohner, welche sich dazu bekennen, sind verpflichtet, ihre Kinder in derselben zu erziehen. Jesuiten- und Mönchsorden werden nicht geduldet. Juden sind ferner vom Zugang ins Reich ausgeschlossen.

B.

Von der ausübenden Macht, dem König und der Königlichen Familie.

§. 3. Die ausübende Macht ist bei dem Könige.

§. 4. Der König soll sich stets zur Evangelisch-Lutherischen Religion bekennen, sie aufrecht erhalten und sie beschützen.

§. 5. Die Person des Königs ist heilig: Ihm kann nichts zur Last gelegt, und er kann nicht angeklagt werden. Die Verantwortlichkeit liegt seinem Rathe ob.

§. 6. Die Erbfolge ist lineal und agnatisch, so wie sie sich in der von Schwedens Reichsständen beschlossenen und vom Könige angenommenen Successionsordnung vom 26. September 1810, welche diesem Grundgesetz in Uebersetzung beigefügt wird, bestimmt findet. Unter die Erbberechtigten ist auch der Ungeborne zu rechnen, der sogleich seine gehörige Stelle in der Erblinie einnimmt, wenn er nach seines Vaters Tode geboren wird. Wenn ein zu Norwegens und Schwedens vereinigten Kronen erbberechtigter Prinz geboren wird, soll sein Name und die Zeit seiner Geburt dem ersten zu hal-

tenden Storthinge angezeigt und in dessen Protokoll bemerkt werden.

§. 7. Ist kein zur Erbfolge berechtigter Prinz vorhanden, so kann der König dem Storthing Norwegens zu gleicher Zeit wie Schwedens Ständen seinen Nachfolger vorschlagen. Sobald der König seinen Vorschlag dargelegt hat, sollen die Repräsentanten beider Völker aus ihrer Mitte ein Comité erwählen, welches das Recht hat, die Wahl zu bestimmen, falls der Vorschlag des Königs nicht durch Stimmenmehrheit von den Repräsentanten jedes Volks besonders genehmigt wird. Die Anzahl der Mitglieder in diesem Comité, welche aus gleich vielen von jedem Reiche bestehen soll, und die Ordnung, die bei der Wahl befolgt werden muß, wird durch ein Gesetz bestimmt, welches der König zu derselben Zeit Norwegens Storthing und den Schwedischen Reichsständen vorschlägt. Aus dem versammelten Comité tritt Einer durch das Loos aus.

§. 8. Das Volljährigkeitsalter des Königs wird durch ein Gesetz festgesetzt, welches nach Uebereinkunft zwischen dem Norwegischen Storthing und den Schwedischen Ständen gegeben wird, oder falls sie sich darüber nicht vereinigen können, durch ein von den Repräsentanten jedes Reichs ernanntes Comité, mit den im vorstehenden §. 7. angeführten Bestimmungen. Sobald der König das im Gesetz bestimmte Alter erreicht hat, erklärt er sich öffentlich für mündig.

§. 9. Sobald der König, als volljährig, die Regierung antritt, so legt er vor dem Storthing folgenden Eid ab: „Ich gelobe und schwöre, das Königreich Norwegen in Uebereinstimmung mit dessen Constitution und Gesetzen zu regieren, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!" Ist der Storthing zu der Zeit nicht versammelt, so wird dieser Eid schriftlich im Staatsrathe niedergelegt und vom Könige auf dem ersten Storthing feierlich wiederholt, entweder mündlich oder schriftlich durch den von ihm dazu Beauftragten.

§. 10. Die Krönung und Salbung des Königs geschieht, nachdem er volljährig geworden, in der Kirche zu Drontheim, zu der Zeit und mit den Ceremonien, die er selbst festsetzt

§. 11. Jedes Jahr hält sich der König, wenn nicht wichtige Hindernisse entgegen stehen, einige Zeit in Norwegen auf.

§. 12. Der König wählt selbst einen Rath aus Norwegischen Bürgern, welche nicht jünger als 30 Jahre sind. Dieser Rath soll wenigstens aus einem Staatsminister und sieben anderen Mitgliedern bestehen. Eben so kann der König einen Vicekönig, oder einen Statthalter bestellen. Der König vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Staatsraths, so wie er dies für dienlich erachtet. Um Sitz im Staatsrathe zu nehmen, kann der König, oder in seiner Abwesenheit der Vicekönig (oder der Statthalter in Vereinigung mit den Staatsräthen) bei außerordentlichen Gelegenheiten, außer den gewöhnlichen Mitgliedern des Staatsraths, andere Norwegische Bürger berufen, nur keine Mitglieder des Storthinges. Vater und Sohn, oder zwei Brüder, dürfen nicht zu gleicher Zeit im Staatsrathe Sitz nehmen.

§. 13. Während der Entfernung des Königs überträgt er, in den Fällen, die er selbst vorschreibt, dem Vicekönige oder dem Statthalter, zugleich mit wenigstens fünf Mitgliedern des Staatsraths, die innere Verwaltung des Reichs. Diese sollen in des Königs Namen und an seiner Statt die Regierung führen. Sie sollen sowol den Bestimmungen dieses Grundgesetzes unverbrüchlich nachleben, als den besonderen damit übereinstimmenden Vorschriften, die der König ihnen als Instruction ertheilt. Ueber die solcher Gestalt entschiedenen Sachen haben sie dem Könige einen unterthänigen Bericht zu erstatten. Die Geschäfte werden durch Stimmenabgebung abgemacht, wobei im Falle, daß die Stimmen gleich sind, der Vicekönig oder der Statthalter, oder in deren Abwesenheit das erste Mitglied des Staatsraths zwei Stimmen hat.

§. 14. Vicekönig kann nur der Kronprinz oder sein ältester Sohn sein, aber nicht eher, als bis sie das für den König bestimmte Alter der Volljährigkeit erreicht haben. Zum Statthalter wird entweder ein Norwege oder ein Schwede ernannt. Der Vicekönig soll im Reiche wohnen, und darf sich nicht länger als drei Monathe im Jahre außerhalb desselben

aufhalten. Wenn der König gegenwärtig ist, hört die Function des Vicekönigs auf. Ist kein Vicekönig, aber ein Statthalter vorhanden, so hört gleichfalls dessen Function auf, da er in solchem Falle bloß der erste Staatsrath ist.

§. 15. Bei dem Könige verbleiben stets, während seines Aufenthalts in Schweden, der Norwegische Staatsminister und zwei Mitglieder des Staatsraths, welche letztere jährlich wechseln. Sie haben dieselben Pflichten und dieselbe constitutionelle Verantwortlichkeit, als die sich in Norwegen befindende (im §. 13. genannte) Regierung, und allein in ihrem Beisein sollen die Norwegischen Angelegenheiten vom Könige entschieden werden. Alle Anträge Norwegischer Bürger an den König sollen erst bei der Norwegischen Regierung eingeliefert und mit deren Bedenken versehen werden, ehe sie abgemacht werden. Ueberhaupt müssen keine Norwegische Sachen erledigt werden, ohne daß das Bedenken der Norwegischen Regierung eingeholt ist, wofern nicht wichtige Hindernisse solches verbieten. Der Norwegische Staatsminister trägt die Sachen vor, und ist für die Uebereinstimmung der Expeditionen mit den gefaßten Beschlüssen verantwortlich.

§. 16. Der König ordnet allen öffentlichen Kirchen- und Gottesdienst, alle Zusammenkünfte und Versammlungen wegen Religionssachen an, und sieht darauf, daß die öffentlichen Lehrer der Religion die ihnen vorgeschriebenen Normen befolgen.

§. 17. Der König kann Anordnungen geben und aufheben, die den Handel, den Zoll, die Nahrungszweige und die Polizey betreffen; doch dürfen sie nicht der Constitution und den vom Storthinge gegebenen Gesetzen widerstreiten. Sie gelten provisorisch bis zum nächsten Storthinge.

§. 18. Der König läßt überall die Schatzungen und Abgaben eintreiben, welche der Storthing auflegt. Die Norwegische Staatskasse verbleibt in Norwegen, und ihre Einkünfte werden allein zu den Bedürfnissen Norwegens angewendet.

§. 19. Der König wacht darüber, daß das Staatseigenthum und die Regalien auf die vom Storthinge bestimmte

und für das Gemeinwesen nützlichste Weise angeordnet und verwaltet werden.

§. 20. Der König hat das Recht, im Staatsrathe Verbrecher zu begnadigen, nachdem das Urtheil des höchsten Gerichts gesprochen und dessen Bedenken eingezogen ist. Der Verbrecher hat die Wahl, ob er des Königs Gnade annehmen, oder sich der ihm zuerkannten Strafe unterwerfen will. In den Sachen, welche der Odelsthing vor dem Reichsgerichte einleiten läßt, kann keine andere Begnadigung, als Befreiung von der erkannten Lebensstrafe Statt finden.

§. 21. Der König erwählt und bestellt, nachdem er seinen Norwegischen Staatsrath vernommen hat, alle Civil-, Geistliche- und Militairbeamten. Diese schwören der Constitution und dem Könige Gehorsam und Treue. Die Königlichen Prinzen dürfen keine Civilämter bekleiden; doch kann der Kronprinz oder sein ältester Sohn zum Vicekönige ernannt werden.

§. 22. Der Statthalter des Reichs, der Staatsminister und die übrigen Mitglieder des Staatsraths, so wie die Beamten, welche bei dessen Büreaux angesetzt sind, die Gesandten und Consuln, die bürgerlichen und geistlichen, höheren obrigkeitlichen Personen, die Regimentschefs und Chefs anderer Militaircorps, die Commandanten in den Festungen und Oberbefehlshaber auf den Kriegsschiffen können ohne vorgängiges Urtheil vom Könige verabschiedet werden, nachdem er hierüber das Bedenken des Staatsraths gehört hat. In wiefern den solcher Gestalt verabschiedeten Beamten Pension zu bewilligen ist, wird vom nächsten Storthinge entschieden. Inzwischen genießen sie zwei Drittheile ihres vorher gehabten Gehalts. Andere Beamte können vom Könige nur suspendirt werden, und sollen dann sogleich vor die Richterstühle gestellt werden; aber sie dürfen nicht anders, als nach Urtheil abgesetzt, auch nicht gegen ihren Willen versetzt werden.

§. 23. Der König kann nach seinem Gutbefinden, zur Belohnung für ausgezeichnete Verdienste, die öffentlich bekannt gemacht werden müssen, Orden ertheilen, aber keinen andern Rang noch Titel, als den, welchen jedes Amt mit sich

führt. Der Orden befreiet Keinen von den gemeinschaftlichen Pflichten und Lasten der Staatsbürger, auch führt er nicht vorzüglichen Anspruch auf Staatsämter mit sich. Beamte, die in Gnaden entlassen werden, behalten den Titel und Rang der von ihnen bekleideten Aemter. Keine persönliche oder gemischte, erbliche Vorrechte dürfen irgend Jemand für die Zukunft verliehen werden.

§. 24. Der König wählt und verabschiedet, nach eigenem Gutbefinden, seinen Hofstaat und seine Hofbedienten.

§. 25. Der König hat den Oberbefehl über des Reiches Land- und Seemacht. Sie kann ohne des Storthinges Einwilligung weder vermehrt noch vermindert werden. Sie darf nicht zum Dienste fremder Mächte überlassen werden, und kein Kriegsvolk einer fremden Macht, mit Ausnahme von Hülfstruppen gegen feindlichen Ueberfall, darf ohne die Einwilligung des Storthinges in das Reich gezogen werden. In Friedenszeiten sollen keine andere als Norwegische Truppen in Norwegen, und keine Norwegische Truppen in Schweden stationirt sein. Doch kann der König in Schweden eine Norwegische Garde und Norwegische Freiwillige haben, und kann für eine kurze Zeit, höchstens sechs Wochen im Jahre, die nächsten Truppen von der Kriegsmacht beider Reiche zu Waffenübungen innerhalb der Gränzen eines der beiden Reiche zusammenberufen; indeß darf in keinem Falle mehr Kriegsvolk als 3000 Mann von allen Waffengattungen, in Friedenszeiten, von des einen Reichs Kriegsmacht in das andere Reich gezogen werden. Zum Angriffskrieg dürfen Norwegens Truppen und Ruderflottille nicht ohne Einwilligung des Storthinges gebraucht werden. Die Norwegische Flotte soll ihre eigenen Werfte, und im Frieden ihre Stationen oder Häfen in Norwegen haben. Die Kriegsfahrzeuge des einen Reichs dürfen nicht mit den Seeleuten des andern besetzt werden, außer in so fern diese sich freiwillig miethen lassen. Die Landwehr und die übrigen Norwegischen Truppen, die nicht zu den Linientruppen gerechnet werden können, dürfen nie außer Norwegens Grenzen gebraucht werden.

§. 26. Der König hat das Recht, die Truppen zusam-

men zu berufen, Krieg anzufangen und Frieden zu schließen, Verbindungen einzugehen und aufzuheben, Gesandte zu schicken und anzunehmen. Will der König Krieg ankündigen, so soll er der Regierung in Norwegen seine Gedanken mittheilen, und ihr Bedenken darüber einholen, zugleich mit einem vollständigen Berichte über den Zustand des Reichs, in Hinsicht seiner Finanzen und seiner Vertheidigungsmittel u. s. w. Nachdem dies geschehen ist, beruft der König den Norwegischen Staatsminister und die Norwegischen, so wie die Schwedischen Staatsräthe zu einem außerordentlichen Staatsrathe, und setzt dann die Gründe und Umstände fest, die in diesem Falle in Erwägung gezogen werden müssen, wobei zugleich die Erkärung der Norwegischen Regierung über den Zustand dieses Reichs, so wie ein ähnlicher Bericht über die Lage Schwedens vorzulegen ist. Ueber diese Gegenstände fordert der König ihr Bedenken, welche sie ein jeder für sich zu Protokoll geben sollen, unter der Verantwortlichkeit, die das Grundgesetz bestimmt; und dann hat der König das Recht, den Beschluß, den er für den nützlichsten für den Staat hält, anzunehmen und auszuführen.

§. 27. Alle Staatsräthe sollen, wenn sie nicht gesetzliche Abhaltung haben, im Staatsrathe gegenwärtig seyn, und es kann in demselben kein Beschluß gefaßt werden, wenn nicht über die halbe Anzahl der Mitglieder gegenwärtig ist. In den Norwegischen Sachen, welche nach dem §. 15. in Schweden abgemacht werden, darf kein Beschluß gefaßt werden, wenn nicht entweder der Norwegische Staatsminister und ein Norwegischer Staatsrath, oder beide Norwegische Staatsräthe gegenwärtig sind.

§. 28. Die Vorstellungen über die Besetzung der Aemter und über andere Sachen von Wichtigkeit (ausgenommen diplomatische und eigentlich militairische Commandosachen) sollen im Staatsrathe von dem Mitgliede vorgetragen werden, zu dessen Fache sie gehören, und die Sachen werden von demselben, dem im Staatsrathe gefaßten Beschlusse gemäß, expedirt.

§. 29. Gestattet ein gesetzliches Hinderniß es einem Staatsrathe nicht, zu erscheinen, und die zu seinem Fache

gehörende Sachen vorzutragen, so sollen sie von einem andern Staatsrathe vorgetragen werden, den der König, wenn er zugegen ist, oder, im entgegengesetzten Falle, der, welcher den Vorsitz im Staatsrathe führt, in Vereinigung mit den anderen Staatsräthen dazu bestellt. Werden so viele durch gesetzliche Hindernisse abgehalten, zu erscheinen, daß nicht mehr als die Hälfte der bestimmten Anzahl von Mitgliedern gegenwärtig ist, so sollen auf gleiche Weise andre Beamte bestellt werden, Sitz im Staatsrathe zu nehmen, in welchem Falle unverzüglich darüber an den König berichtet wird, welcher entscheidet, ob sie in dieser Function bleiben sollen.

§. 30. Im Staatsrathe wird über alle die Sachen, die darin verhandelt werden, ein Protokoll geführt. Ein Jeder, der Sitz im Staatsrathe hat, ist verpflichtet, seine Meinung mit Freimüthigkeit zu sagen, welche der König verbunden ist zu hören. Indeß ist es diesem vorbehalten, seinen Beschluß nach seinem eigenen Ermessen zu fassen. Findet irgend ein Mitglied des Staatsraths, daß des Königs Beschluß der Staatsform oder den Reichsgesetzen widerstreitet, oder augenscheinlich für Norwegen schädlich ist, so ist es dessen Pflicht, kräftige Vorstellungen dagegen zu machen, und seine Meinung im Protokolle beizufügen. Derjenige, der nicht solchergestalt protestirt hat, wird angesehen, als wäre er mit dem Könige einig gewesen, ist dafür verantwortlich, und kann vom Odelsthing vor dem Reichsgerichte zur Rechenschaft gezogen werden.

§. 31. Alle vom Könige selbst ausgefertigte Befehle (mit Ausnahme der militairischen Commandosachen) sollen von dem Norwegischen Staatsminister contrasignirt werden.

§. 32. Die Beschlüsse, welche die Regierung in Norwegen während der Abwesenheit des Königs faßt, werden in des Königs Namen ausgefertigt und von dem Vicekönig, oder dem Statthalter, und vom Staatsrathe unterzeichnet. Contrasignirt werden sie von dem, der die Sache vorträgt, da er für die Uebereinstimmung der Expedition mit dem Protokolle, worin die Resolution eingetragen ist, verantwortlich sein muß.

§. 33. Alle Vorstellungen über Norwegische Sachen

werden, so wie die Expeditionen, die nach Anleitung derselben geschehen, in Norwegischer Sprache abgefaßt.

§. 34. Der Thronerbe von Norwegen führt, wenn er der Sohn des regierenden Königs ist, den Titel: Kronprinz. Die übrigen, die ein Erbrecht auf die Krone haben, heißen Prinzen, und die Königlichen Töchter Prinzessinnen.

§. 35. Sobald der Thronerbe sein achtzehntes Jahr vollendet hat, ist er berechtigt Sitz im Staatsrathe zu nehmen, doch ohne Stimme oder Verantwortung.

§. 36. Kein Prinz vom Geblüt darf sich ohne Erlaubniß des Königs vermählen. Handelt er dagegen, so verwirkt er sein Recht auf Norwegens Krone.

§. 37. Die Königlichen Prinzen und Prinzessinnen sollen für ihre Personen vor keinem Andern als dem Könige, oder dem, den er zum Richter über sie verordnet, belangt werden.

§. 38. Sowol der Norwegische Staatsminister, als die beiden Norwegischen Staatsräthe, die dem Könige folgen, haben Sitz und berathschlagende Stimme in dem Schwedischen Staatsrathe, wenn in demselben Gegenstände verhandelt werden, welche beide Reiche betreffen. In solchen Sachen muß zugleich das Bedenken des in Norwegen befindlichen Staatsraths eingezogen werden, wofern nicht die Sachen eine so schleunige Entscheidung erheischen, daß dazu keine Zeit ist.

§. 39. Stirbt der König und ist der Thronfolger noch unmündig, so sollen der Norwegische und der Schwedische Staatsrath sogleich zusammentreten, um gemeinschaftlich die Einberufung zum Storthinge in Norwegen und zum Reichstage in Schweden auszufertigen.

§. 40. Bis dahin, daß die Repräsentanten beider Reiche versammelt sind und eine Regierung während der Minderjährigkeit des Königs angeordnet haben, steht ein, von einer gleichen Anzahl Norwegischer und Schwedischer Mitglieder zusammengesetzter, Staatsrath der Verwaltung der Reiche, unter Beobachtung ihrer gegenseitigen Grundgesetze, vor. Der Norwegische und der Schwedische Staatsminister,

die im vorbenannten zusammengesetzten Rathe Sitz haben, losen mit einander, wer darin den Vorsitz führen soll.

§. 41. Die in den beiden vorhergehenden §. §. bestimmten Verhaltungsregeln sollen auch Statt finden, so oft es zufolge der Regierungsform von Schweden, dem Schwedischen Staatsrathe, in der Eigenschaft als Staatsrath, zukommt, die Regierung zu führen.

§. 42. Was die ferneren Bestimmungen betrifft, welche in den, in den §. §. 39. 40 und 41. angeführten Fällen nothwendig sind, so schlägt der König auf dem nächsten Norwegischen Storthing und Schwedischen Reichstage ein Gesetz vor, das auf dem Grundsatze vollkommener Gleichheit zwischen beiden Reichen beruht.

§. 43. Die Wahl der Vormünder, welche die Regierung für den unmündigen König führen, soll nach denselben Regeln und nach derselben Weise vorgenommen werden, wie oben im §. 7. für die Wahl eines Thronfolgers vorgeschrieben worden ist.

§. 44. Diejenigen, welche in den, in den §§. 40 und 41. angeführten, Fällen der Regierung vorstehen, sollen, die Norweger vor dem Norwegischen Storthing, folgenden Eid ablegen: „Ich gelobe und schwöre, der Regierung in Uebereinstimmung mit der Constitution und den Gesetzen vorzustehen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!" Die Schweden leisten den Eid vor den Schwedischen Reichsständen. Wird zu der Zeit kein Storthing oder Reichstag gehalten, so wird der Eid schriftlich im Staatsrathe niedergelegt, und nachher auf dem nächsten Storthing oder Reichstag wiederholt.

§. 45. Sobald ihre Staatsverwaltung aufhört, sollen sie vor dem Könige und dem Storthing von derselben Rechenschaft ablegen.

§. 46. Unterlassen die Betreffenden in Uebereinstimmung mit den §§. 39 und 41. den Storthing sogleich zusammen zu berufen, so liegt es dem höchsten Gericht, als eine unbedingte Pflicht, ob, sobald 4 Wochen verflossen sind, diese Zusammenberufung zu veranstalten.

§. 47. Die Leitung der Erziehung des unmündigen Königs muß, wenn dessen Vater nicht darüber eine schriftliche Bestimmung hinterlassen hat, auf die in den §. 7. und 48. vorgeschriebene Art festgesetzt werden. Es muß eine unabweichliche Regel sein, daß dem unmündigen Könige hinlänglicher Unterricht in der Norwegischen Sprache ertheilt wird.

§. 48. Ist der männliche Königsstamm ausgestorben, und kein Thronfolger erwählt, so soll ein neues Königsgeschlecht auf die im §. 17. vorgeschriebene Weise gewählt werden. Inzwischen wird es mit der ausübenden Macht nach dem §. 43. gehalten.

Von dem Bürgerrecht und der gesetzgebenden Macht.

§. 49. Das Volk übt die gesetzgebende Macht durch den Storthing (Reichsversammlung) aus, welcher aus zwei Abtheilungen besteht, einem Lagthing (gesetzgebenden Körper) und einem Odelsthing (den Grundeigenthümern).

§. 50. Stimmberechtigt sind nur Norwegische Bürger, welche 25 Jahre zurückgelegt haben, im Lande 5 Jahre wohnhaft gewesen sind, sich daselbst aufhalten und entweder:

a) Beamte sind oder gewesen sind;

b) Landbesitz haben, oder länger als fünf Jahre matriculirtes Land gebaut haben;

c) Bürger in Handelsstädten sind, oder in einer Kauf- oder Landstadt einen Grundbesitz haben, dessen Werth wenigstens 300 Rthlr. beträgt.

§. 51. Ein Mannszahlregister über alle stimmberechtigte Einwohner soll in jeder Kaufstadt vom Magistrat und in jedem Kirchspiele vom Vogt oder Prediger verfaßt werden. Die Veränderungen, welche unter den Einwohnern vorfallen, werden unverzüglich bemerkt. Jeder soll, ehe er in dieß Verzeichniß eingetragen wird, öffentlich zu Gericht der Constitution Treue schwören.

§. 52. Das Stimmrecht wird suspendirt wegen gerichtlicher Anklage eines Verbrechens, wegen Unmündigkeit, wegen Falliment, bis die Gläubiger volle Bezahlung erhalten haben, es

sei denn, daß der Concours durch Feuersbrunst oder anderes nicht zuzurechnendes und erweisliches Unglück verursacht worden.

§. 53. Das Stimmrecht wird verloren durch Verurtheilung zum Zuchthaus, zur Karre oder zu einer andern entehrenden Strafe; durch den Eintritt in die Dienste einer fremden Macht, ohne die Einwilligung der Regierung; durch Erwerbung des Bürgerrechts in einem fremden Staate; durch die Ueberführung, Stimmen erkauft, seine eigene Stimme verkauft, oder in mehr als einer Wahlversammlung gestimmt zu haben.

§. 54. Die Wahl- und Districtsversammlungen werden jedes dritte Jahr gehalten. Sie müssen vor dem Ausgang des Decembermonaths zu Ende gebracht sein.

§. 55. Die Wahlversammlungen werden auf dem Lande in der Hauptkirche des Kirchspiels, in den Kauf- und Handelsstädten in der Kirche, auf dem Rathhause oder einer andern dazu bequemen Stelle gehalten. Sie werden auf dem Lande von dem Prediger und seinen Gehülfen, in den Städten von den Magisträten und Vorstehern geleitet. Die Abgebung der Stimmen geschieht in der Ordnung, die das Mannszahlregister ergiebt. Streitigkeiten über das Stimmrecht werden von den Leitern der Versammlung entschieden. von deren Erkenntniß man an den Storthing provociren kann.

§. 56. Ehe die Wahlen beginnen, soll die Constitution vorgelesen werden, in den Städten von der ersten Magistratsperson, auf dem Lande vom Prediger.

§. 57. In den Städten wird für jede 50 stimmberechtigte Einwohner ein Wahlmann ernannt. Diese Wahlmänner versammeln sich innerhalb der ersten acht Tage an dem, von der Obrigkeit dazu bestimmten Ort, und ernennen entweder aus ihrer eigenen Mitte, oder unter den übrigen Stimmberechtigten in ihrem Wahldistrikt, ein Viertheil ihrer eigenen Anzahl um auf dem Storthing zu erscheinen und Sitz zu nehmen, so daß 3 bis 6 einen wählen, 7 bis 10 zwei, 11 bis 14 drei, 15 bis 18 vier, welches die höchste An-

zahl ist, die ein Ort senden kann. Hat eine Handelsstadt weniger als 150 stimmberechtigte Einwohner, so sendet sie ihre Wahlmänner zu der nächsten Stadt, um in Vereinigung mit deren Wahlmännern zu stimmen, und dann werden beide Städte als ein Distriet angesehen.

§. 58. In jedem Kirchspiel auf dem Lande ernennen die stimmberechtigten Einwohner in Verhältniß ihrer Anzahl die Wahlmänner dergestalt, daß bis 100 einen wählen, 100 bis 200 zwei, 200 bis 300 drei, und so weiter im nämlichen Verhältniß. Diese Wahlmänner versammeln sich innerhalb eines Monaths darauf an einem vom Amtmann dazu bestimmten Ort, und ernennen dann entweder aus ihrer eigenen Mitte, oder unter den anderen Stimmberechtigten im Amte, ein Zehntheil ihrer eignen Zahl, um auf dem Storthinge zu erscheinen und Sitz zu nehmen, so daß 5 bis 14 einen wählen, 15 bis 24 zwei, 25 bis 34 drei, 35 und darüber vier, welches die größte Anzahl ist.

§. 59. Die im §. 57. und 58. festgesetzten Bestimmungen gelten bis zum nächsten Storthinge. Wird dann befunden, daß die Repräsentanten der Kaufstädte mehr oder weniger als ein Drittheil von den Repräsentanten des ganzen Reichs ausmachen, so muß der Storthing für die Zukunft diese Bestimmungen so verändern, daß die Repräsentanten der Kaufstädte sich zu denen des Landes wie eins zu zwei verhalten, und muß die Zahl der Repräsentanten im Ganzen nicht geringer als 75 und nicht größer als 100 sein.

§. 60. Die sich im Reiche befindenden Stimmberechtigten, die wegen Krankheit, Militairdienste oder anderer gesetzlicher Abhaltung nicht erscheinen können, können Denjenigen, welche die Wahlversammlungen leiten, ehe diese beendigt sind, ihre Stimmen einsenden.

§. 61. Keiner kann zum Repräsentanten gewählt werden, wofern er nicht 30 Jahr alt ist und sich 10 Jahr lang im Reiche aufgehalten hat.

§. 62. Die Mitglieder des Staatsraths und die Beamte, welche bei deren Büreaux angesetzt sind, die Hofbedienten

und Pensionisten des Hofs können nicht zu Repräsentanten erwählt werden.

§. 63. Jeder, der zum Repräsentanten erwählt wird, ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen, wofern er nicht durch Hindernisse abgehalten ist, die von den Wahlmännern gesetzlich anerkannt werden, deren Erkenntniß der Beurtheilung des Storthinges unterworfen werden kann. Derjenige, der zwei auf einander folgende Male als Repräsentant auf einem ordentlichen Storthing erschienen ist, ist nicht verbunden, die Wahl zu dem darauf folgenden ordentlichen Storthing anzunehmen. Wird ein Repräsentant durch gesetzliche Ursache verhindert, auf dem Storthing zu erscheinen; so tritt der, welcher nächst ihm die mehresten Stimmen hatte, in seine Stelle.

§. 64. Sobald die Repräsentanten erwählt sind, werden sie mit einer Vollmacht versehen, die auf dem Lande von der Obrigkeit, und in den Städten von dem Magistrat, so wie von sämmtlichen Wahlmännern unterschrieben ist, zum Beweis dessen, daß sie auf die in der Constitution vorgeschriebene Weise ernannt sind. Die Gesetzlichkeit dieser Vollmachten wird vom Storthinge beurtheilt.

§. 65. Jedem Repräsentanten gebührt Vergütung seiner Reisekosten nach und von dem Storthinge, aus der Staatskasse, und seines Unterhalts während der Zeit, die er dem Storthinge beiwohnt.

§. 66. Die Repräsentanten sind auf ihrer Reise zum und vom Storthinge, so wie während ihres Aufenthalts bei demselben, von aller persönlichen Haft befreit, wenn sie nicht in einem öffentlichen Verbrechen ergriffen werden; auch können sie nicht, außer von dem versammelten Storthinge, zur Verantwortung wegen ihrer daselbst geäußerten Meinungen gezogen werden. Jeder ist verpflichtet, sich nach der daselbst angenommenen Ordnung zu richten.

§. 67. Die auf vorstehende Weise erwählten Repräsentanten machen den **Storthing** des Königreichs Norwegen aus.

§. 68. Der Storthing wird in der Regel den ersten

Werkeltag im Februarmonat jedes dritten Jahres in der Hauptstadt des Reichs eröffnet, wenn der König nicht wegen außerordentlicher Umstände, wie feindlichen Einfalls oder ansteckender Krankheit, dazu eine andere Stadt im Reiche bestimmt. Solche Bestimmung muß dann bei Zeiten bekannt gemacht werden.

§. 69. In außerordentlichen Fällen hat der König das Recht, den Storthing außer der gewöhnlichen Zeit zusammenzuberufen; der König erläßt dann eine Bekanntmachung, die in allen Kirchen der Stiftsörter wenigstens sechs Wochen vor der Zeit verlesen werden muß, wo die Mitglieder des Storthinges an dem bestimmten Orte zusammenkommen sollen.

§. 70. Ein solcher außerordentlicher Storthing kann vom Könige, wann er es für gut befindet, aufgehoben werden.

§. 71. Die Mitglieder des Storthinges fungiren als solche, während dreier auf einander folgender Jahre, sowol bei dem außerordentlichen, als dem ordentlichen Storthinge, welche inzwischen gehalten werden.

§. 72. Wird ein außerordentlicher Storthing noch zu der Zeit gehalten, da der ordentliche zusammentreten soll; so hört die Wirksamkeit des ersten auf, sobald der letzte versammelt ist.

§. 73. Kein Storthing kann gehalten werden, wenn nicht zwei Drittheile seiner Mitglieder gegenwärtig sind.

§. 74. Sobald der Storthing sich constituirt hat, eröffnet der König, oder der, den er dazu bestellt hat, dessen Verhandlungen mit einer Rede, worin er denselben von dem Zustande des Reichs und den Gegenständen unterrichtet, auf welche er besonders die Aufmerksamkeit des Storthinges hinzulenken wünscht. In des Königs Gegenwart darf keine Berathschlagung Statt finden. Der Storthing erwählt unter seinen Mitgliedern ein Viertheil, welches den Lagthing ausmacht; die übrigen drei Viertheile bilden den Odelsthing. Jeder Thing hält seine Versammlungen abgesondert und ernennt seinen eignen Präsidenten und Secretair.

§. 75. Es kommt dem Storthing zu:

a) Gesetze zu geben und aufzuheben; Schatzungen, Abgaben, Zoll und andere öffentliche Lasten aufzulegen, welche doch nicht länger gelten, als bis zum 1. Julius des Jahrs, da der neue ordentliche Storthing versammelt ist, wofern sie nicht von diesem ausdrücklich erneuert werden;

b) Anleihen auf den Credit des Reichs zu eröffnen;

c) Aufsicht über das Geldwesen des Reichs zu führen;

d) die zu den Staatsausgaben nöthigen Geldsummen zu bewilligen;

e) zu bestimmen, wie viel dem Könige und dem Vicekönige jährlich für ihren Hofstaat ausgezahlt werden soll, und die Apanage der Königlichen Familie festzusetzen, welche jedoch nicht in festem Eigenthum bestehen darf;

f) sich das in Norwegen existirende Regierungsprotokoll und alle öffentliche Berichte und Papiere (mit Ausnahme eigentlicher militairischer Commandosachen) vorlegen zu lassen, nebst beglaubigten Abschriften oder Auszügen aus den beim Könige durch den Norwegischen Staatsminister und die in Schweden befindlichen zwei Staatsräthe geführten Protokollen, oder den daselbst vorgelegten öffentlichen Papieren;

g) sich die Bündnisse und Tractaten mittheilen zu lassen, die der König für den Staat mit fremden Mächten eingegangen ist, mit Ausnahme der geheimen Artikel, die jedoch den öffentlichen nicht widerstreiten dürfen;

h) Jeden aufzufodern, vor dem Storthing zu erscheinen, mit Ausnahme des Königs und der Königlichen Familie: doch gilt dies für die Königlichen Prinzen nicht, insofern sie andre Aemter als das des Vicekönigs bekleiden;

i) die inzwischen bestandenen Gehalts- und Pensionslisten zu revidiren, und darin die Veränderungen zu machen, die für nöthig gefunden werden;

k) fünf Revisoren zu ernennen, die jährlich die Rechnungen des Staats durchsehen, und Auszüge aus denselben durch den Druck bekannt machen sollen, daher diese Rechnungen

nungen

nungen jedes Jahr vor dem 1. Julius diesen Revisoren zugestellt werden müssen;

l) Fremde zu naturalisiren.

§. 76. Jedes Gesetz soll auf dem Odelsthing entweder von dessen eigenen Mitgliedern, oder von der Regierung durch einen Staatsrath zuerst vorgeschlagen werden. Ist der Vorschlag daselbst angenommen, so wird er an den Lagthing gesandt, welcher ihn entweder genehmigt oder verwirft, und im letzten Fall ihn mit beigefügten Bemerkungen zurückschickt. Diese werden vom Odelsthing in Erwägung gezogen, welcher entweder den Gesetzesvorschlag hinlegt, oder ihn wiederum mit oder ohne Veränderung an den Lagthing sendet. Ist der Vorschlag vom Odelsthing zweimal dem Lagthing vorgelegt, und von diesem zum zweitenmal abweisend zurückgesandt, so tritt der ganze Storthing zusammen, und dann wird mit zwei Drittheilen seiner Stimmen über den Vorschlag entschieden. Zwischen zwei solchen Berathschlagungen müssen jedesmal wenigstens drei Tage verfließen.

§. 77. Hat ein vom Odelsthing vorgeschlagener Beschluß den Beifall des Lagthings oder des versammelten Storthings erhalten, so wird er durch eine Deputation von beiden Abtheilungen des Storthings an den König gesandt, wenn er gegenwärtig ist, oder, im entgegengesetzten Falle, an den Vicekönig oder an die Norwegische Regierung, mit dem Antrage auf Ertheilung der Königlichen Sanction.

§. 78. Bewilligt der König den Beschluß, so versieht er ihn mit seiner Unterschrift, wodurch er Gesetz wird. Genehmigt er ihn nicht, so sendet er ihn an den Odelsthing mit der Erklärung zurück, daß er es nicht dienlich finde, den Beschluß zu sanctioniren.

§. 79. In diesem Falle darf der Beschluß nicht mehr von dem dann versammelten Storthing dem Könige vorgelegt werden, der sich auf dieselbe Weise benehmen kann, wenn der nächste ordentliche Storthing denselben Beschluß aufs neue vorschlägt. Wird er aber, nachdem er abermals erwogen worden, von dem dritten ordentlichen Storthing wiederum auf beiden Thingen unverändert angenommen, und dann

dem Könige mit dem Begehren vorgelegt, daß Se. Majestät Ihre Sanction einem Beschlusse nicht verweigern möchten, welchen der Storthing, nach der reiflichsten Ueberlegung, als nützlich ansieht, so wird er Gesetz, wenn auch des Königs Sanction nicht erfolgt, ehe der Storthing sich trennt.

§. 80. Der Storthing bleibt so lange versammelt, als er es für nöthig findet, doch nicht über drei Monathe, ohne des Königs Erlaubniß. Wenn er vom Könige aufgehoben wird, nachdem er seine Verrichtungen zu Ende gebracht hat, oder die bestimmte Zeit versammelt gewesen ist, so ertheilt der König zugleich seine Resolution auf die bereits vorher nicht abgemachten Beschlüsse, indem er sie entweder bestätigt oder verwirft. Alle die, welche er nicht ausdrücklich annimmt, werden angesehen, als ob sie von ihm verworfen wären.

§. 81. Alle Gesetze werden in Norwegischer Sprache und (die im §. 79. ausgenommen) in des Königs Namen, unter dem Siegel des Norwegischen Reichs und in folgenden Ausdrücken, ausgefertigt: „Wir N. N. thun kund und zu wissen, daß Uns ein Beschluß des Storthings von dato vorgelegt ist, so lautend: (Hier folgt der Beschluß.) Daher haben Wir angenommen und bekräftigt, wie Wir denselben hierdurch als Gesetz annehmen und bekräftigen, unter unserer Hand und des Reichs Siegel.“

§. 82. Die Sanction des Königs ist nicht erforderlich zu den Beschlüssen des Storthings, wodurch er, sich a) als Storthing nach der Constitution versammelt erklärt; b) seine innere Polizey bestimmt; c) die Vollmachten der anwesenden Mitglieder annimmt oder verwirft; d) Erkenntnisse über Wahlstreitigkeiten bestätigt oder verwirft; e) Fremde naturalisirt; f) und endlich auch nicht zu dem Beschlusse, wodurch der Odelsthing einen Staatsrath oder Andere unter Verantwortung setzt.

§. 83. Der Storthing kann das Bedenken des höchsten Gerichts über wichtige Gegenstände einziehen.

§. 84. Er wird bei offenen Thüren gehalten, und seine Verhandlungen werden durch den Druck bekannt gemacht,

ausgenommen in den Fällen, wo das Gegentheil durch Stimmenmehrheit beschlossen wird.

§. 85. Der, welcher einem Befehl gehorcht, dessen Absicht dahin geht, die Freiheit und Sicherheit des Storthings zu stören, macht sich dadurch der Verrätherei gegen das Vaterland schuldig.

Von der richterlichen Gewalt.

§. 86. Die Mitglieder des Lagthings machen zugleich mit dem höchsten Gerichte das Reichsgericht aus, welches vom Odelsthinge eingeleitet worden, entweder gegen die Mitglieder des Staatsraths oder des höchsten Gerichts wegen Amtsverbrechen, oder gegen die Mitglieder des Storthings, wegen Verbrechen, die sie als solche begangen haben. Im Reichsgerichte hat der Präsident des Lagthings den Vorsitz.

§. 87. Der Beklagte kann, ohne deshalb irgend eine Ursache anzugeben, von den Mitgliedern des Reichsgerichts zu einem Drittheile perhorresciren, doch so, daß das Gericht nicht weniger als funfzehn Personen ausmache.

§. 88. Das höchste Gericht urtheilt in letzter Instanz. Es darf nicht aus weniger Mitgliedern als dem Justitiarius und sechs Beisitzern bestehen.

§. 89. In Friedenszeiten ist das höchste Gericht nebst zwei Officieren, welche der König dazu verordnet, die zweite und letzte Instanz in allen den Kriegsgerichtssachen, welche entweder den Verlust des Lebens oder der Ehre, oder eine Freiheitsberaubung auf längere Zeit als drei Monathe, betreffen.

§. 90. Von den Urtheilen des höchsten Gerichts findet in keinem Falle eine Berufung Statt, noch können sie einer Revision unterzogen werden.

§. 91. Keiner kann, ehe er 30 Jahr alt ist, zum Mitgliede des höchsten Gerichts bestellt werden.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 92. Zu Aemtern im Staate dürfen allein Norwegische Bürger ernannt werden, welche sich zu der Evangelisch-Lutherischen Religion bekennen, der Constitution und dem Könige Treue geschworen haben, und die Landessprache reden, auch a) entweder im Reiche von Aeltern geboren sind, die damals Unterthanen des Staats waren; oder b) in fremden Landen von Norwegischen Aeltern geboren sind, welche zu der Zeit nicht Unterthanen eines andern Staats waren; oder c) die den 17. Mai 1814 ihren beständigen Aufenthalt im Reiche hatten, und sich nicht geweigert haben, den Eid abzulegen Norwegens Selbstständigkeit zu behaupten; oder die d) sich hernach während zehn Jahre im Reiche aufgehalten; oder die e) vom Storthinge naturalisirt werden. Doch können Fremde zu Lehrern bei der Universität und den gelehrten Schulen, zu Aerzten und zu Consuln an fremden Orten bestellt werden. Keiner kann zu einem Oberbeamten ernannt werden, ehe er dreißig Jahre alt ist, noch zu einer Magistratsperson, zum Unterrichter und Vogt ehe er 25 Jahre alt ist.

§. 93. Norwegen haftet für keine andre Schuld, als seine eigene Nationalschuld.

§. 94. Es soll veranstaltet werden, daß auf dem ersten oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem zweiten ordentlichen Storthinge ein neues allgemeines Civil- und Criminalgesetzbuch gegeben wird. Inzwischen bleiben die jetzt geltenden Gesetze des Staats in Kraft, insofern sie diesem Grundgesetze oder den inzwischen erlassenen provisorischen Anordnungen nicht widerstreiten. Die gegenwärtigen permanenten Schatzungen bleiben ebenfalls bis zum nächsten Storthinge.

§. 95. Keine Dispensationen, Protectoria, Moratoria oder Erhebungen dürfen bewilligt werden, nachdem das neue allgemeine Gesetz in Kraft gesetzt ist.

§. 96. Keiner kann gerichtet werden als nach dem Gesetze, noch anders als nach Urtheil bestraft werden. Die peinliche Frage darf nicht Statt finden.

§. 97. Keinem Gesetze darf rückwirkende Kraft gegeben werden.

§. 98. Mit den Sporteln, welche an die richterlichen Beamten erlegt werden, dürfen keine Abgaben an die Staatskasse verbunden sein.

§. 99. Keiner kann eingezogen und gefangen gehalten werden, außer in den vom Gesetze bestimmten Fällen und auf die durch die Gesetze vorgeschriebene Weise. Für unbefugten Arrest, oder ungesetzlichen Aufenthalt stehet der Betreffende den Gefangenen zur Rechenschaft. Die Regierung ist nicht berechtigt, die militairische Macht gegen Mitglieder des Staats anzuwenden, außer in den von der Gesetzgebung bestimmten Formen; es wäre denn, daß eine Versammlung die öffentliche Ruhe störte, und sie sich nicht augenblicklich trennte, nachdem die den Aufruhr betreffenden Artikel des Landesgesetzes das dritte Mal laut von der Civilobrigkeit verlesen sind.

§. 100. Die Druckfreiheit soll Statt finden. Keiner kann wegen irgend einer Schrift, die er hat drucken oder herausgeben lassen, von welchem Inhalte sie auch sein mag, gestraft werden, wofern er nicht selbst vorsätzlich und offenbar Ungehorsam gegen die Gesetze, Geringschätzung der Religion, der Sittlichkeit, oder der constitutionellen Gewalten, oder Widersetzlichkeit gegen deren Befehle, an den Tag gelegt, Andere dazu gereizt, oder falsche und ehrenkränkende Beschuldigungen gegen Jemand vorgebracht hat. Freimüthige Aeußerungen über die Verwaltung des Staats oder irgend einen andern Gegenstand sind einem Jeden erlaubt

§. 101. Neue und beständige Beschränkungen der Nahrungsfreiheit dürfen in Zukunft niemals für Jemand erlassen werden.

§. 102. Hausinquisitionen dürfen nicht Statt finden, außer in Criminalfällen.

§. 103. Denjenigen, die künftig falliren, wird keine Freistätte zugestanden.

§. 104. Eigenthum und Grundbesitz kann in keinem Falle verwirkt werden.

§. 105. Erfordert das Bedürfniß des Staats, daß Einer sein bewegliches oder unbewegliches Eigenthum zu öffentlichem

Gebrauche hergibt; so gebührt ihm aus der Staatskasse voller Ersatz.

§. 106. Sowol die Kaufsummen als die Einkünfte der geistlichen Beneficien und Güter sollen bloß zum Besten der Geistlichkeit und zur Beförderung der Aufklärung angewandt werden. Das Eigenthum milder Stiftungen kann nur zu deren Nutzen verwandt werden.

§. 107. Das Odels- und Aasardesrecht soll nicht aufgehoben werden. Die näheren Bedingungen, unter welchen es zum größten Nutzen für den Staat und zum Besten des Landvolks beibehalten werden soll, werden von dem ersten oder dem nächstfolgenden Storthinge bestimmt.

§. 108. In Zukunft sollen keine Grafschaften, Baronien, Stammhäuser und Fideicommisse errichtet werden.

§. 109. Jeder Bürger des Staats ist im Allgemeinen gleich verpflichtet, eine gewisse Zeitlang sein Vaterland zu vertheidigen, ohne Hinsicht auf Geburt oder Vermögen. Die Anwendung dieses Grundsatzes, und die Einschränkungen, denen sie unterzogen werden muß, so wie die Bestimmung, inwiefern es für das Reich dienlich ist, daß die Vertheidigungs- und Wehrpflicht mit dem 25. Jahre aufhöre, wird der Entscheidung des ersten ordentlichen Storthings überlassen, nachdem durch ein Comité alle Aufklärungen erlangt sind. Inzwischen verbleiben die jetzt geltenden Bestimmungen in Kraft.

§. 110. Norwegen behält seine eigne Bank und sein Münzwesen, welche Einrichtungen durch das Gesetz bestimmt werden.

§. 111. Norwegen hat das Recht, seine eigne Kauffahrtteiflagge zu haben. Seine Kriegsflagge bleibt eine Unionsflagge.

§. 112. Zeigt die Erfahrung, daß irgend ein Theil dieses Grundgesetzes des Königreichs Norwegen verändert werden muß; so soll der Vorschlag dazu auf einem ordentlichen Storthinge vorgelegt und durch den Druck bekannt gemacht werden. Allein es kommt erst dem nächsten ordentlichen Storthinge zu, zu bestimmen, ob die vorgeschlagene Verände-

rung Statt finden soll oder nicht. Doch muß solche Veränderung niemals den Principien dieses Grundgesetzes widerstreiten, sondern allein Modificationen in einzelnen Bestimmungen betreffen, die den Geist dieser Constitution nicht verändern; auch müssen zwei Drittheile des Storthinges in solcher Veränderung einig seyn.

Christiania, in Norwegens außerordentlichem Storthing, den 4. November 1814.

Christie,
(L. S.) p. t. Präsident.

L. Weidemann.

Daß das Grundgesetz des Norwegischen Reichs, wie es vorstehend Wort für Wort geschrieben ist — mit Vorbehalt des constitutionellen Rechts der Schwedischen Reichsstände in den Stücken, welche Veränderungen oder Modificationen in der Regierungsform des Schwedischen Reichs mit sich führen — zwischen unserm Allergnädigsten Könige und Herrn, Karl dem Dreizehnten, Könige von Schweden, Norwegen, der Gothen und Wenden 2c. durch uns unterzeichnete bevollmächtigte Commissarien vor Höchstdessen Augen und dem jetzt in Christiania versammelten außerordentlichen Storthinge des Norwegischen Reichs verhandelt und beschlossen worden: wird hierdurch mit unseren Namensunterschriften und untergedruckten Siegeln attestirt und bekräftigt.

Christiania, den 4. November 1814.

M. Rosenblad.
B. v. Platen. Graf Wetterstedt.
G. F. Wirsén. A. G. Mörner.
C. v. Rosenstein. J. D. Valerius.

Gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Steffens, Henrik,

Der Norwegische Storthing im Jahre 1824

Breslau 1825

H.sept. 184 e
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10452597-9